Geschichte

der

juridischen Fakultät

an der vereinigten

Carl-Ferdinandeischen Hochschule

zu Prag;

nebst einer vorausgeschickten Einleitung über den Zustand des juridischen Studiums an der alten Carolinischen Universität.

Von

Georg Norbert Schnabel,

Doktor der Rechte, k. k. ordentlichem Professor der europäischen und österreichischen Statistik an der Prager Universität, Historiographen der juridischen Fakultät.

Erster Theil.

Prag.

Gedruckt in A. Straschiripka's Buchdruckerey.

1827.

220. D.

H. lit. p. 339 xl

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

43

Vorrede.

Die Geschichte merkwürdiger, durch ihren Einfluß ausgezeichneter Institute im Staate ist nicht minder eine anziehende Art von Partikulargeschichte als die historische Darstellung berühmter, durch Geistes- und Charaktergröße hervorleuchtender Männer. Wenn von solchen Individuen vermöge der Macht des überlegenen Talentes dem geselligen Leben ganzer Staaten und Welttheile oft für Jahrhunderte eine eigene Richtung gegeben wird, sichern Institute durch Aufgreifen und Festhalten aufgefundener Vortheile im geselligen Leben diese der Nachwelt für neue Jahrhunderte. Wozu vermöge der in der Individualität bedingten Schnellkraft durch einzelne Großthaten der Grund gelegt worden, das Vollenden die ausdauernden Bestrebungen eines für bleibendere Erfolge berechneten Institutes.

Wenn hierin jene beiden Arten von Partikulargeschichte einige Aehnlichkeit haben, so unterscheiden sie

sich doch wesentlich dadurch von einander, daß, während das Wirken eines großen Mannes auf die Dauer eines Menschenalters, oder vielmehr nur einer Periode desselben sich beschränken muß, die Geschichte eines gesellschaftlichen Institutes einer mehr oder weniger unbegränzten Fortsetzung fähig ist; daß, während die Geschichte eines großen Mannes wirklich mit dem Namen einer Biographie belegt werden kann, die Geschichte eines Institutes oft nur mit der Geschichte des Staates sich endigt, ja öfters selbst über diese hinaus sich erstreckt.

Offenbar muß nun in dem Maaße die Geschichte so eines Institutes interessanter werden, als der Zeitraum, welchen sie umfaßt, bedeutender, die Entwickelungen, die sie darstellt, vielartiger, der Einfluß, den das Institut allmählich erlangte, bedeutender, und die Schicksale, die es erlebte, mannichfaltiger sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Geschichte der Prager Universität als der ältesten und lange Zeit hindurch bedeutendsten Hochschule in Deutschland, als eines Institutes, welches durch beinahe ein halbes Jahrtausend unter den mannichfaltigsten Schicksalen für die Erhaltung und Verbreitung der Wissenschaft wirkte, ein hohes Interesse besonders für jenen Umkreis haben, auf welchen dessen Wirken sich zunächst bezog.

Jedoch nicht in allen seinen Theilen war dieses wissenschaftliche Institut durch alle Zeiträume seiner Existenz gleich wichtig. Der Einfluß, den die einzelnen vier Fakultäten der Prager Hochschule, als eben so viele in derselben enthaltenen Theilinstitute, zu verschiedenen Zeiten ausgeübt haben, ist nichts weniger als von gleicher Bedeutenheit.

Nach der Anzahl der Theilnehmer an den Studien derselben, nach der mehr oder weniger unmittelbaren Einwirkung, welche sie durch die Ausbildung ihrer Zöglinge auf den jedesmaligen Zustand des öffentlichen Lebens ausübten, muß man denselben auch eine höhere oder geringere Wichtigkeit zuschreiben.

Die Fakultät jedoch, welche eben durch jene Anzahl der Theilnehmer an ihren Studien, so wie durch ihr Einwirken auf das öffentliche Leben, als die einflußreichste erscheint, ist die juridische. Vermöge der Eigenthümlichkeit jener wissenschaftlichen Fächer, welche zu allen Zeiten den Gegenstand des Lehrvortrages an der juridischen Fakultät ausmachten, war es der Unterricht in eben diesen Fächern, durch welchen die erwähnte Fakultät allen denjenigen Personen unentbehrlich ward, die als die unmittelbarsten Gehülfen der Staatsverwaltung, als Staatsmänner und öffentliche Beamten zu wirken die Bestimmung hatten.

Zugleich war zu allen Zeiten der Prager Hochschule — nur die allerfrühesten vielleicht ausgenom-

men — das juridische Studium dasjenige, welches, zum wenigsten unter den sogenannten Berufsstudien, die allgemeinste Theilnahme fand. Nicht nur, daß es Personen aus allen, selbst aus den höchsten Ständen zu seinen Pflegern und Verehrern zählte, so war auch die Anzahl derjenigen, die sich zum Rechtsstudium an der Universität immatrikuliren ließen, jederzeit vergleichungsweise die größte.

Daher dürfte denn die Geschichte der Prager Universität nach einem so wichtigen Theile derselben wohl auf eben so vielen Seiten ein Interesse finden, als die Lehrgegenstände derselben in der That der Gegenstand einer mehr oder weniger allgemein verbreiteten Theilnahme sind.

Diese Vorstellung war es auch, welche mich durch einen Zeitraum von beinahe acht Jahren bei der Sammlung und Zusammenstellung historischer Nachrichten über die Prager Universität, und insbesondere über jenen vorzüglichen Bestandtheil derselben, festzuhalten vermochte, ein Geschäft, das die wohlwollende Unterstützung der Behörden durch gestatteten Gebrauch der verschiedenen öffentlichen Sammlungen und Archive nicht wenig förderte, und bei dem mir auch manche freundschaftliche Privatmittheilung sehr wohl zu Statten kam.

Solchen gütigen Unterstützungen werde ich es auch größtentheils zu verdanken haben, wenn ich in

diesen Blättern eine Zusammenstellung von Nachrichten liefere, welche, so wichtig sie auch für die Geschichte der Universität und des Vaterlandes überhaupt sind, gleichwohl noch ungedruckt, zerstreut und ihrem völligen Untergange nahe waren.

Was die Anordnung des Ganzen, die ich in diesem Werke gewählt habe, betrifft, so scheint sie sich aus der Natur des Gegenstandes von selbst zu ergeben.

Der ganze Zeitraum nämlich, welcher in diesem Werke behandelt wird, umfaßt — nach Ausschluß jener *ältesten Zeit*, deren Geschichte wegen des geringen Datenreichthums in der *Einleitung* bloß übersichtsweise abgethan wird — die Zeit von der *Vereinigung der alten Carolinischen Universität mit der später gestifteten Ferdinandeischen Akademie*, also die Zeit vom Jahre 1654 bis zu unsern Tagen herauf.

In der That beginnt auch mit dieser Union ein völlig neues Leben für die Prager Hochschule im Ganzen, so wie für die einzelnen Fakultäten, eine völlig neue Aera derselben. *)

Für die juridische Fakultät aber, wo nicht für die gesammte Universität haben sich seit dieser Union

---

*) Die Geschichte dieser Union gedenke ich in einer eigenen Abhandlung darzustellen.

zwey besonders Epoche machende Begebenheiten ereignet: die Einführung des neuen Studienplans im Jahre 1754, und die Errichtung des Studien-Confesses im Jahre 1792.

Hiedurch wird denn auch die ganze Geschichte der juridischen Fakultät innerhalb dem oben ausgezeichneten Zeitraume in drey Perioden untergetheilt, von denen die erste bis auf die Einführung des neuen Studienplanes im Jahre 1754, die zweyte bis auf die Errichtung des Studien-Confesses im Jahre 1792, die dritte endlich bis zu unsern Tagen herauf reicht.

Die vorliegende Abtheilung enthält die erste Periode, einen Zeitraum von einem vollen Jahrhunderte, welchem jene Einleitung über die Geschichte der ältesten Zeit vorangeht.

Prag im Juny 1826.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung. Ueber den ältesten Zustand des juridischen Studiums an der Carolinischen Universität I. und II. = = = = = 1

Geschichte der juridischen Fakultät vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754.

Vorbericht = = = = = = 17

Erstes Hauptstück. Die juridische Fakultät im Verhältnisse zur ehemaligen Carolinischen Universität.

§. 1. Die Carolinische Universität und die Ferdinandeische Akademie = = = = 19

§. 2. Reibungen zwischen diesen beiden akademischen Körperschaften = = = = 20

§. 3. Erster Versuch einer Vereinigung der beiden akademischen Körperschaften = = = 21

§. 4. Neue Uneinigkeiten = = = = 22

§. 5. Widerspruch von Seite des Prager Erzbischofes 23

§. 6. Die beiden weltlichen Fakultäten = = 24

§. 7. Neue Vorbereitungen zur Union der beiden Universitäten = = = = = 25

Seite

§. 8. Die vereinigte Carl-Ferdinandeische Universität = = = = = = = 25

§. 9. Die juridische Fakultät, zunächst eine der beiden weltlichen Fakultäten = = = 27

§. 10. Die eigenthümlichen Vorrechte der beiden weltlichen Fakultäten = = = = —

§. 11. Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Professoren = = = = 28

§. 12. a. Anstellung der Professoren = = —

§. 13. b. Titel der Professoren = = = 31

§. 14. c. Unterhalt der Professoren = = = 33

§. 15. d. Fähigkeit der Professoren zur Erwerbung landtäflicher Güter = = = = 35

§. 16. Die Güter und Vermögenschaften der beiden weltlichen Fakultäten = = = = 37

§. 17. Die Verwaltung dieser Güter = = 46

Zweites Hauptstück. Die juridische Fakultät im Verhältnisse zur vereinigten Carl-Ferdinandeischen Universität.

§. 18. Eigenthümlichkeiten der juridischen Fakultät in dieser Beziehung = = = = 50

§. 19. Eigenthümlicher Rang der juridischen Fakultät = = = = = = = 51

§. 20. Antheil der juridischen Fakultät an der Leitung der Universitätsangelegenheiten = 53

Seite

§. 21. Reihe der Rektoren aus der juridischen Fakultät vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754 56

§. 22. Theilnahme an dem akademischen Magistrat 58

Drittes Hauptstück. Die juridische Fakultät an sich betrachtet.

§. 23. Die innere Einrichtung der Fakultät im Ganzen 62

§. 24. Die Studien der juridischen Fakultät = 64

§. 25. Einkommen der Fakultät = = = 69

§. 26. Andere Auszeichnungen der Fakultät = = 73

§. 27. Bestandtheile der juridischen Fakultät = 74

§. 28. A. Der Dekan = = = = = 75

§. 29. Reihe der juridischen Dekanen vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754 = = 79

§. 30. B. Die Professoren. a. Gattung und Anzahl derselben = = = = = = 82

§. 31. b. Anstellung der Professoren = = = 84

§. 32. c. Die Obliegenheiten der Professoren = 86

§. 33. d. Die Vorzüge und Emolumente der Professoren = = = = = = 89

§. 34. e. Reihe der ordentlichen und außerordentlichen Professoren vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754 = = = = = = 95

§. 35. C. Die Doktoren = = = = = 97

§. 36. Die Promotion zum Doktor = = = 98

§. 37. Reihe der promovirten Doktoren = = 103

§. 38. Doktoren des canonischen Rechtes = = 108

§. 39. D. Die Licentiaten = = = = 109

Seite

§. 40. Die Promotion zum Licentiaten = = 110

§. 41. Reihe der promovirten Licentiaten = = 112

§. 42. E. Die Studierenden. a. Eintritt in die Studien = = = = = = 118

§. 43. b. Die Obliegenheiten der Studierenden 120

§. 44. Strenge Prüfungen = = = = 122

§. 45. c. Die Befugnisse der Studierenden = = 125

§. 46. d. Die Zahl der vom Jahre 1654 bis 1754 alljährlich immatrikulirten Rechtshörer = 128

§. 47. Der Fakultäts-Pedell = = = = 130

Anhang 1. Bulla aurea Caroli IV. = = 131

2. Bulla Clementis VI. pro erigenda Universitate = = = = 133

3. Kaiser Ferdinands III. Dekret über die Union der beiden Universitäten = = = = 136

4. Pachtkontrakt über die Caroliniſchen Güter vom Jahre 1755 = = 140

5. Eid des Amtmanns der Caroliniſchen Güter = = = = = 147

6. Statuta Universitatis Carolinae sub Protectoratu = = = 149

7. Informatio ratione Collegiorum publicorum in Facultate juridica 158

8. Auszug aus dem k. Reſcripte wegen der Lehrkanzel der Gerichtsprax = 161

9. Beiſpiel eines Studienzeugniſſes = 163

10. Desgleichen = = = = 167

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Ueber den ältesten Zustand des juridischen Studiums an der Carolinischen Universität.

I.

Daß auf der von Kaiser Karl IV. im Jahre 1348 gestifteten hohen Schule zu Prag gleich von ihrer Gründung an auch die Jurisprudenz einen Hauptgegenstand der Vorlesungen ausgemacht habe, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wenn auch unmittelbare historische Nachweisungen hierüber, welche über das Jahr 1372 zurückgiengen, nicht vorhanden sind: so läßt sich gleichwohl aus gewissen unläugbaren Thatsachen die Richtigkeit jener Behauptung folgerungsweise darthun.

Die hohe Schule zu Prag ward, wie es die Stiftungsurkunde hierüber ausdrücklich enthält, *) nach dem Muster der damals einzigen Universitäten zu Paris und Bologna, auf welchen die Jurisprudenz mit besondern Privilegien gelehrt wurde, **) eingerichtet. Man muß daher annehmen, daß ein Zweig des menschlichen Wissens, welcher seit der Abfassung des Justinianeischen Coder, und seit der Bekannt=

---

*) In dieser Stiftungsurkunde Kaiser Karls IV., ausgefertigt zu Prag am 7. April 1348, und unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt, heißt es: — „quod Privilegiá, Immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi quam Bononiensi studiis Doctores et scolares authoritate Regia uti et gaudere sunt soliti, omnibus et singulis illuc accedere volentibus liberaliter impertimur; —“ (S. diese Urkunde ihrem vollen Inhalte nach im Anhange unter Nro. 1.)

**) In der angeblichen Stiftungsbulle der Bologneser Universität vom Kaiser Theodosius dem zweyten, ausgefertigt zu Rom am 9. May 422, heißt es: — „Bononiam omnium scientiarum fontem, arcanorum nostrorum armarium perennem studiorum sedem fore hac inviolabili indulgentia decernimus, volentes in supra, ut omnes sententiae a judicibus, qui in alma hac civitate per quinquennium saltem non studuerint, latae nullae penitus existant, et si quis ad Magistratus promotus dignitatem ab alio quam ab Archidiacono Bononiensi librum Magistralem susceperit, quamquam id quarumlibet facultatum periti praestiterint, approbaverintque, eum auctoritate nostra omni dignitate privamus.“

machung jener ersten Quellen des canonischen Rechtes in dem Decretum Gratiani, und in den Decretales Pontificum ein so wichtiges und angelegentliches Studium für alle diejenigen ward, die dem Staate oder der Kirche in irgend einem bedeutenden Amte zu dienen entschlossen waren, und welcher eben deßhalb auch eine Hauptabtheilung der Vorlesegegenstände an den beiden ältesten Universitäten ausfüllte, an einer in noch späterer Zeit gestifteten Lehranstalt, welche auf ähnliche Art die Gesammtheit des menschlichen Wissens umfassen sollte, und auch in der Bewilligungs-Bulle des Pabstes Clemens VI. vom 24. Jänner 1347, als auch in jener bereits oben erwähnten Stiftungsurkunde von Kaiser Karl VI. eine Allgemeine Lehranstalt für alle Wissenschaftszweige (Studium Generale in qualibet facultate) genannt wird, nicht unbeachtet wird gelassen worden seyn.

Zur Bestättigung dieser höchst wahrscheinlichen Annahme muß auch der Umstand beitragen, daß in alten Universitäts-Urkunden von den Jahren 1360, und 1390 ausdrücklich von Juristen gesprochen wird. Die eine dieser Stellen findet sich in den Statuten, erlassen von dem Prager Erzbischofe und Universitätskanzler Arnestus, vom Jahre 1360. Dort wird nämlich unter N^ro. 5 verordnet, daß der Rector von der Uni-

versität, so oft derselbe ein Artist sey, für die Angelegenheiten der Juristen auch einen Juristen zum Stellvertreter haben soll.*) Die andere Stelle findet sich in den alten Statuten der philosophischen Fakultät (Facultas artium), welche in dem handschriftlichen der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek angehörigen Pergamentbande der acta Decanorum Facultatis artium enthalten sind, und wo in der VII. Rubrik, unter dem besondern Titel: Graduati in artibus non debent poni ad rotulum Juristarum, verordnet wird, daß ein graduirter Artist nur dann in das Verzeichniß der Juristen aufgenommen werden dürfe, wenn er zugleich Doktor des canonischen Rechtes ist.**)

Endlich wird in einer handschriftlichen Urkunde vom Jahre 1372 ***) von einer Zusammenberufung

---

*) Quoties Rectorem contigerit esse Artistam, habeat vicarium Juristam, quoad regimen Juristarum. —

**) Der wörtliche Inhalt dieser Anordnung ist: „In Decanatu Magistri Mensonis conclusum erat, quod nullus graduatus de Facultate artium debeat poni ad rotulum Juristarum, nisi fuerit Doctor in Jure Canonico.“

***) Sie findet sich in der bei der hiesigen Universität aufbewahrten alten Juristenmatrikel, welche vom Jahre 1372 bis 1418 reicht, und die während dieser Zeit eingetretenen Studierenden des Rechts nebst den durch diese Zeit promovirten Doktoren und Baccalauren des Rechtes enthält. —

von Doktoren, und Baccalauren des Rechtes gesprochen, welche nur unter der Annahme denkbar ist, daß bereits durch längere Zeit eine Lehranstalt vorhanden gewesen sey, an welcher die Rechte gelehrt, so wie Baccalauren und Doktoren der Rechte promovirt wurden.

Wenn nun auch aus den angeführten Gründen die Behauptung, daß das Rechtsstudium schon gleich in den ersten Zeiten der Prager Hochschule an derselben gepflogen ward, sich zur genügenden Klarheit ergiebt: so ist denn doch der Zweifel, ob dieses Studium von Anbeginn jener Hochschule auch gleich in seinen beiden damaligen Hauptzweigen nämlich im Civil- und im Canonischen Rechte, oder vielmehr bloß in dem letzteren an derselben vorhanden war, nicht so leicht zu lösen.

Der gewesene Universitätssyndikus von Putzlacher, ein eifriger Forscher im vaterländischen Alterthume, führt in seinen handschriftlichen Anmerkungen über die Prager Universität aus einem angeblich zu Wien aufbewahrten, die wichtigsten Begebenheiten in Böhmen vom Jahre 1348 bis zum J. 1421 enthaltenden Manuscripte folgende Stelle an: „Anno Dni. MCCCXLVIII. Carolus Imperator fundavit in Praga Studium Universale in Theologia, Jure Canonico,

Medicina et in Artibus, cujus Locus primus fuit in domo contigua Cimeterio S. Francisci, post in domo Lazari inter Judaeos, et nunc in Domo Rothlevii in foro Sti Galli, e. s. p.“ Hat die in dieser Stelle enthaltene Nachricht ihre Richtigkeit, so bestand zwar an der von Kaiser Karl IV. zu Prag gestifteten Hochschule sogleich bei ihrer Grün=dung neben der Theologie, der Medizin, und den sogenannten freyen Künsten auch die Rechtswis=senschaft als eines ihrer vornehmsten Lehrfächer; allein es beschränkte sich die Rechtswissenschaft, wie sie an dieser Universität Anfangs gelehrt wurde, bloß auf das Canonische Recht.

Diese Meinung scheint auch durch die bereits oben erwähnte Stelle aus jener alten Juristenmatrikel, welche von einer im Jahre 1372 veranstalteten Zu=sammenberufung der Doktoren, Bacca=lauren und Studierenden der Rechte spricht, bestättiget zu werden. Nachdem nämlich in dieser Stel=le von einer neu zu gründenden Körperschaft der sämmtlichen Juristen gesprochen worden, heißt es darauf: et convocatis Doctoribus, Baccalareis, singulisque Studentibus Juris Canonici ele-gerunt e. s. p. woraus man schließen muß, daß die Gesammtheit der Juristen jener Zeit lediglich in

den Doktoren, Baccalauren, und Studierenden des canonischen Rechtes bestanden habe.

Für die entgegengesetzte Behauptung könnte man hingegen die Behauptung Voigts*) anführen, daß unter den acht Lehrern, mit welchen Kaiser Karl IV. seine neu gegründete Universität besetzte, auch zwei Lehrer der Rechte gewesen seyn, und zwar M. Wigtold von Osnabrück, welcher das geistliche, und Heinrich de Sicca**), welcher das Civil-Recht vortragen habe. Mit dieser Meinung scheint ebenfalls eine Stelle in jener bereits einigemale erwähnten uralten Juristenmatrikel im Einklange zu stehen, nämlich die Stelle, welche auf Fol. 8. unter dem Jahre 1373 vorkömmt, und folgendermaßen lautet: „Item praefatus Dominus Jo. Rector eodem anno regiminis sui quatuor candelas solemnes, unum pannum sericum et subtus pannum lineum pro exequiis Studentium in Jure Canonico et Civili solemniter peragendis apparavit.“

Diese eben angeführte Stelle, da sie aus einer Urkunde entlehnt ist, welche alle Kennzeichen der Aecht-

---

*) In seinem: Versuch einer Geschichte der Prager Universität. Prag 1776.

**) Diesem Lehrer des Rechtes wird auch eine angeblich noch im Manuscripte vorhandene Abhandlung: Conciliatio Decretorum zugeschrieben.

heit für sich hat, beweiset allerdings, daß im Jahre 1373 bereits die beiden Fächer des Canonischen und Civil-Rechtes an der Prager Universität vorhanden waren; daß sie aber auch schon vor dem erwähnten Jahre, und namentlich gleich bei der Gründung der Universität vorhanden gewesen seyen, folgt daraus keineswegs, und ergiebt sich selbst dann noch nicht, wenn man die oben angeführten Behauptung Voigts in ihrem vollsten Umfange als wahr gelten läßt. Denn Kaiser Karl IV. konnte ja in den spätern Jahren erst einen Lehrer des Civil-Rechtes, an welchem es ihm vielleicht gleich Anfangs noch mangelte, zu den übrigen Lehrern der Universität hinzugefügt haben. Dieses wird um so wahrscheinlicher durch den Umstand, daß Heinrich de Sicca nicht auch ein Ausländer, wie sie Kaiser Karl gleich Anfangs für seine neue Universität herbeigezogen, sondern ein Böhme, aus Schüttenhofen gebürtig, war, der sich wahrscheinlich erst auf die Aufforderung Kaiser Karls nachträglich für das Lehramt ausgebildet hatte.

Die Stellen, welche in andern alten handschriftlichen Urkunden vorkommen, und jene beiden juridischen Lehrfächer als an der Prager Universität vorhanden angeben, beziehen sich ebenfalls auf spätere Zeiten der Universität. Dergleichen Stellen finden sich aber in den bereits früher

erwähnten Statutis facultatis Artium. Eine dieser Stellen findet sich in den jenen Statuten angehängten späteren Zusätzen unter dem Titel: „Concordia Facultatum, Ordo Facultatum et Graduatorum.“ Dort, wo von der Ordnung der Fakultäten und der Graduirten bei öffentlichen Feierlichkeiten gesprochen wird, heißt es: Rector, qui pro tempore fuerit, sit primus; deinde Magistri in Theologia, Doctores Juris Canonici, deinde Juris Civilis, Magistri in Medicina, deinde Decanus facultatis artium, deinde in Theologia, in Jure Canonico, in legibus et Medicina Licentiati, e. s. p. Die andere Stelle kommt in der VII. Rubrik der geordneten Statuten vor, unter dem besondern Titel: Graduati in artibus non debent poni ad rotulum Juristarum. Dort heißt es nämlich: quod nullus graduatus de Facultate artium debeat poni ad rotulum Juristarum, nisi fuerit Doctor in Jure Canonico. In diesen beiden Stellen werden allerdings das Jus Canonicum und das Jus Civile, und zwar in der ersteren wörtlich, in der letzteren durch den Gegensatz der Juristae überhaupt und der Doctores in Jure Canonico — als zwey Gegenstände des Universitätsunterrichtes angegeben. Allein da die Urkunden, in welchen diese Stellen

vorkommen, von den Jahren 1390 und 1392 sind, und frühere Daten hierüber gänzlich mangeln: so wird durch diese Stelle das Vorhandenseyn jener beiden Lehrfächer schon gleich mit der Gründung der Universität noch nicht erwiesen, indem durch dieselben bloß dargethan wird, daß um das Jahr 1390 dieselben bereits vorhanden waren.

Was aus Zusammenhaltung aller dieser Nachrichten als das Wahrscheinlichste hervorgeht, ist, daß zwar schon nach der ursprünglichen Institution der Universität das gesammte Rechtsstudium nämlich das Rechtsstudium nach seinem beiden damaligen Hauptzweigen: dem canonischen und dem Civil-Rechte, an derselben vorhanden gewesen, daß aber vielleicht Anfangs wegen Mangels an Lehrern bloß zuvörderst der Lehrstuhl des canonischen Rechtes besetzt worden, und daß eben daher jenes oben erwähnte, vom Herrn von Putzlacher citirte, alte Manuscript bloß von einem Studium in Jure Canonico und jene weiter erwähnte Stelle in der alten Juristen-Matrikel vom J. 1372 bloß von „Doctoribus, Baccalareis, singulisque Studentibus Juris Canonici“ sprechen.

II.

Eine andere Frage ist es, ob das juridische Studium auch in jenen ältesten Zeiten der Universität eine eigene Fakultät in dem Sinne der späteren Zeiten ausgemacht habe.

Daß die sämmtlichen zur Universität gehörigen Personen, namentlich die Doktoren, Baccalauren und Studierenden derselben auch gleich Anfangs in gewisse Abtheilungen gebracht worden, ist bei der großen Menge derjenigen, welche gleich in den ersten Zeiten der Universität an den Vortheilen derselben Theil nehmen wollten, sehr wahrscheinlich, und wenn wir den in alten Urkunden jener Zeit enthaltenen Zeugnissen trauen wollen, völlig gewieß. Jedoch geschah diese Abtheilung nicht nach Fakultäten, sondern nach Nazionen. In den Statutis officii Rectoratus, welche urhandschriftlich in der k. k Universitätsbibliothek aufbewahrt werden, findet man unter dem Titel: „De Nationibus Universitatem constituentibus, et ex illis Consiliariis eligendis“ folgenden Beschluß der Universität: „In Universitate sint quatuor Nationes, ut de Facto sunt.“ Und weiter heißt es in Beziehung auf diese Nazionen: — „scilicet Boëmorum, cui Nationi conjuncti sunt Moravi, Ungari atque Słavi, alia sit Natio Polonorum, alia

Bavarorum, alia Saxonum, et de quacumque Natione quis fuerit, ad illam inscribatur. Also nach der Nazion wurde man als Mitglied der Universität eingeschrieben oder immatrikulirt, nicht nach der Fakultät.

Die Bezeichnung: Fakultät war zwar Anfangs auch schon bei der Universität im Gebrauche: allein man gebrauchte damals diese Bezeichnung bloß für die einzelnen wissenschaftlichen Hauptfächer, auf welche sich der Universitätsunterricht erstreckte, nicht auch für gewisse Abtheilungen der Personen, welche als Mitglieder zur Universität gehörten, und welche unter gewissen besondern Statuten eigene, jedoch dem Gesammtvorstande der Universität untergeordnete Körperschaften bildeten. So wird allerdings schon in der Bewilligungsbulle vom Pabste Clemens VI., so wie in dem Stiftungs-Diplome K. Karls IV. von Fakultäten gesprochen, allein nur in dem eben angegebenen Sinne. In der ersteren dieser Urkunden kommen die Ausdrücke vor: „— ut in dicta Civitate Pragensi perpetuis futuris temporibus Studium generale vigeat in qualibet licita facultate," ferner: „ut viros productos; —" in illa facultate, in qua studuerint" — illius facultatis, in qua exami-

natio fuerit facienda;“ und in der andern: — „in quo studio Doctores, Magistri et scolares erunt in qualibet facultate, —“ — „Doctores, Magistros et scolares in professione e qualibet facultate;“ Auch wird in den Urkunden, die aus jenen ersten Zeiten der Universität noch vorhanden sind, das Wort „Facultas“ immer in Beziehung auf gewisse Hauptlehrfächer, nicht auf Personen, die eine gewisse Körperschaft ausmachten, bezogen. Es heißt immer: Facultas Theologiae, artium u. s. w., nicht aber Facultas Theologorum, Artistarum, u. s. w. Nimmt man nun das Wort „Fakultät“ in dem eben bezeichneten Sinne, so gab es allerdings schon in jenen ersten Zeiten eine juridische Fakultät, ja man könnte sagen, daß es — unter der eben erwähnten Annahme — damals zwey juridische Fakultäten gab, eine des canonischen, und eine des Civil-Rechtes, indem man bei jeder Gelegenheit diese beiden Lehrfächer von einander bestimmt unterschied, und einander gewissermassen gegenüber stellte.

Allein in jener andern und heut zu Tage gewöhnlichen Bedeutung ist das Wort Fakultät bei dem juridischen Studium etwas späteren Ursprunges, wenn es gleich bei einer gewissen Abtheilung des Universitätsstudiums, namentlich bei dem Studium Artium

schon früher üblich war. Denn bereits unter dem Jahre 1367 wird in den Statutis Facultatis artium von einem Decanus Facultatis artium gesprochen, und dadurch das Vorhandenseyn einer solchen Körperschaft unter den Artisten, deren Vorstand eben der Dekan war, dargethan.

Bei dem juridischen Studium, welches natürlicherweise nicht so viele Theilnehmer zählte, als das mit so mannigfaltigen Lehrfächern*) ausgestattete Studium artium, äußerte sich eben deßhalb auch das Bedürfniß der an demselben Theilnehmenden, sich in eine eigene Körperschaft zu vereinigen, etwas später. Die erste Veranlassung hiezu gab jene Vereinigung der sämmtlichen Juristen, nämlich der Canonisten und der Civilisten, in eine gewisse Körperschaft, die den Namen Universitas Juristarum bekam, und unter einem eigenen Rektor stand. Jene bereits einigemal erwähnte alte Juristen-Matrikel spricht auf Fol. 8 von diesem Akte folgendermassen: — „Anno 1372 in festo Scti Georgii de beneplacito Dni nostri Regis Bohemiae facta est specialis Universitas Juristarum, et convocatis Doctoribus, Bacca-

---

*) In dem alten Codex facultatis Artium waren bereits 36 verschiedene zu der Facultas artium gehörige Lehrfächer aufgeführt.

lariis, singulisque Studentibus Juris Canonici elegerunt in Rectorem suum nobilem honorabilemque virum Joannem Comitem de Pernstein. — — "

Das Wesen dieser Universitas Juristarum, aus welcher sich die juridische Fakultät nach und nach entwickelte, bestand darin, daß sie über die zu dem juridischen Studium aufzunehmenden Mitglieder der Universität entschied, von diesen die für den Genuß des Unterrichtes oder für die ertheilten akademischen Grade festgesetzten, und von dem erlauchten Stifter der Universität derselben zugestandenen Taxen bezog, und durch ihren Vorstand sowohl die regelmäßig eintretenden Studierenden, als auch die promovirten Doktoren und Baccalauren in ein eigenes Verzeichniß — die Fakultäts-Matrikel — eintrug.

So ein Verzeichniß ist eben jene schon öfters erwähnte alte Juristen-Matrikel, welche das wichtigste Dokument über den ältesten Zustand des juridischen Studiums an der Prager Universität ist, und Nachrichten vom Jahre **1372** bis **1418** enthält. Um dieses letztere Jahr ward sie, wahrscheinlich auf Veranlassung der Hussitenunruhen, unterbrochen.

Durch die ganze Zeit dieser Unruhen ist übrigens sowohl über die Schicksale der Universität überhaupt, als auch insbesondere über jene der juridischen Fakultät ein undurchdringliches Dunkel verbreitet; und nur einzelne, unzusammenhängende Nachrichten, welche für nichts weiter gebraucht werden können, als lediglich für Zeugnisse, daß die Universität gleichwohl forterisstirte, sind mit Mühe aufzufinden.

Etwas heller durch reichhaltigere Nachrichten wird erst die Zeit von K. Ferdinand I. an, durch welchen, wie bekannt, die Prager Universität gewissermassen erneuert wurde.

Erste Periode.

Geschichte der juridischen Fakultät vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754.

Vorbericht.

Wenn man das, was die juridische Fakultät der Prager Hochschule am Eintritte jenes Zeitraums ihrer Geschichte, der mit dem Jahre 1654 beginnt, gewesen, und was dieselbe das darauf folgende Jahrhundert hindurch geworden ist, darstellen will: ist man nothwendig gedrungen, zugleich auf das Verhältniß hinzublicken, welches sie als ein Bestandtheil des Ganzen, zu dem sie gehörte, den angedeuteten Zeitraum hindurch beobachtete.

Bis zum Eintritte dieses Zeitraums nämlich war die juridische Fakultät lediglich als ein Bestandtheil der alten Carolinischen Universität, bei welcher vom Anbeginne an die Jurisprudenz eines der Hauptfächer ausmachte, zu betrachten. Mit dem Eintritte desselben, welchen die Vereinigung der alten Carolinischen Uni-

versität mit der um etwa zwey Jahrhunderte später gegründeten Ferdinandeischen Akademie bezeichnet, trat aber die juridische Fakultät noch in ein anderes äußeres Verhältniß.

Durch diese Vereinigung, welche übrigens die hauptsächlichen Eigenthümlichkeiten der alten Caroliniſchen Universität, und so auch das Verhältniß der juridiſchen Fakultät zu derſelben fortbeſtehen ließ, ward nämlich dieſe Fakultät zugleich ein Beſtandtheil der vereinigten Caroliniſch-Ferdinandeiſchen Geſammtuniverſität.

Da nun aus dieſem doppelſeitigen Verhältniſſe der juridiſchen Fakultät als eines Beſtandtheils zu ſeinem Ganzen mehrere der wichtigſten Eigenthümlichkeiten derſelben hervorgehen: ſo darf in der geſchichtlichen Entwickelung des Weſens dieſer Fakultät die Betrachtung jenes zweyfachen äußeren Verhältniſſes keineswegs übergangen werden, wenn nicht bedeutende Lücken entſtehen ſollen.

Daher wird denn mit Inbegriff der Geſchichte der juridiſchen Fakultät ſelbſt, d. i. nach ihrer inneren Einrichtung dieſe geſammte geſchichtliche Unterſuchung in drey Hauptſtücke zerfallen, von denen das

Iſte die Geſchichte der juridiſchen Fakultät nach ihrem Verhältniſſe zur ehemaligen Caroliniſchen Univerſität, das

IIte die Geſchichte dieſer Fakultät nach ihrem Verhältniſſe zur vereinigten Karl-Ferdinandeiſchen Univerſität, das

IIIte endlich die Geſchichte dieſer Fakultät nach ihrer inneren Einrichtung — behandelt.

Erstes Hauptstück.

Die juridische Fakultät im Verhältnisse zur ehemaligen Caroliniſchen Universität.

§. 1.

Die Caroliniſche Universität und die Ferdinandeiſche Akademie.

Daß die juridiſche Fakultät zuvörderſt mit der alten Caroliniſchen Universität verwandt iſt, und mittelſt dieſer gewiſſermaſſen erſt ein Beſtandtheil der Karl-Ferdinandeiſchen Universität wird: gründet ſich bereits in der früheren Geſchichte der Prager hohen Schule.

Es iſt nämlich bekannt, daß die hohe Schule (Studium Generale), welche bereits im J. 1348 Kaiſer Karls IV. landesväterliche Fürſorge in der Hauptſtadt Prag nach dem Muſter der Pariſer geſtiftet hatte, *) und welche

*) Die Stiftungsurkunde dieſes Kaiſers iſt in lateiniſcher Sprache unter dem Datum VII. Idus Aprilis vom gedachten Jahre abgefaßt, und mit einem goldenen Kapſelſiegel verſehen. Der Anfang derſelben lautet: Carolus DEI Gratia Romanorum Rex, semper Augustus et Boemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam. Inter desiderabilia cordis nostri, et quae cogitatione Regali etc. etc. Die Bewilligungsbulle vom Pabſte Clemens VI. iſt unter dem Datum: Avenione Pontificatus Ao. 5to ausgefertigt. S. Dieſe beiden Urkunden im Anh. unter No. 1 u. 2.

daher den Namen der Carolinischen Universität erhielt, in den spätern Zeiten, namentlich im Anfange des 15ten Jahrhunderts von Wikleffs und Hussens Irrlehren ist angesteckt worden, und daß diese Universität, als sich nach und nach der größere Theil derselben entschieden für die Bekenner jener neuen Lehren erklärt hatte, einen immer bedenklicheren Einfluß auf die religiösen Meinungen, und auf den durch die spätern religiösen Spaltungen so sehr bedrohten öffentlichen Ruhestand des Königreiches äußerte.

Dieses bestimmte den Kaiser und König Ferdinand I., zur Reinigung der Kirche Böhmens, und zur Befestigung der wahren katholischen Lehre im Lande ein neues theologisches Studium nebst den dazu nöthigen Vorbereitungsschulen in Prag einzurichten. Er stiftete dieses Studium im Jahre 1562, stattete es mit allen üblichen Vorrechten einer Universität aus, und übergab dasselbe den Vätern der Gesellschaft Jesu zum heil. Clemens.

Diese Lehranstalt hieß im Gegensatze zur alten Carolinischen Universität die Ferdinandeische Akademie *).

§. 2.

Reibungen zwischen diesen beiden akademischen Körperschaften.

Diese neu errichtete Akademie zu Prag war zwar nach den Absichten ihres erlauchten Stifters nur als eine

---

*) Die Stiftungsurkunde für dieses Ferdinandeum ist vom 15. März des gedachten Jahres. Ihr Eingang lautet: Ferdinandus Divina Favente Clementia electus

Ergänzung der Carolinischen Universität, von welcher durch die früheren religiösen Uneinigkeiten im Königreiche einer ihrer Hauptbestandtheile abgefallen war, zu betrachten. Allein da die übrigen Einrichtungen der alten Carolinischen Universität erhalten werden sollten, und gegen die utraquistischen, und protestantischen Glaubensverwandten in Böhmen, auch in der späteren Zeit, so wenig ein entscheidender Schritt von der Regierung war gethan worden, daß vielmehr der unter K. Rudolph im J. 1609 ausgestellte Majestätsbrief sie mächtig in Schutz nahm: so konnte es auch nicht fehlen, daß jene neue akademische Einrichtung der Same neuer Zwietracht ward. Die Spannung der religiösen Partheyen im Lande nahm zu, und die Carolinische Universität, auf ihre Privilegien sich stützend, stellte sich in den entschiedensten Gegensatz zur Ferdinandeischen Akademie.

§. 3.

Erster Versuch einer Vereinigung der beiden akademischen Körperschaften.

Die aus dieser Stellung hervorgehenden Eifersüchteleien und wechselseitigen Anfeindungen der beiden akademischen Körperschaften machten nunmehr jene Annäherung derselben im gütlichen Wege ungedenkbar. Bereits ein beinahe volles Jahrhundert hatten diese Fehden fortgewährt; als jener kaiserliche Befehl, welchen K. Ferdinand II. nach dem großen Siege auf dem weißen Berge in Beziehung auf die Carolinische Universität im J. 1622 *) erließ, auf kräftige Weise den-

---

Romanorum Imperator etc. etc. Recognoscimus pro Nobis etc. etc.

*) Durch das Rescript vom 15. Juli.

selben ein Ziel setzte. Es wurde nämlich die sogleiche Entfernung aller utraquistischen und anderen nicht katholischen Lehrer an der Carolinischen Universität angeordnet, und der königlichen Statthalterey aufgetragen, daß sie im Einverständnisse mit dem Pater Visitator der Jesuiten-Societät, und zwar ohne Verzug, die wirkliche Vereinigung der Carolinischen Universität mit der Ferdinandeischen einleite. Die Societät überreichte hierauf einen schriftlichen Vorschlag zu dieser Vereinigung, welcher in acht Hauptstücken *), von der Einrichtung der vereinigten Universität handelt, und gleich im ersten derselben die Oberleitung über diese Universität dem Rektor des Jesuiten-Collegiums bei St. Clemens zuweiset.

Durch das kaiserliche Dekret vom 9. September 1622 ward dieser Vorschlag genehmigt, und hierauf die Carolinische Universität mit allen Zugehörungen dem Pater Rektor der Societät, zu Handen des Clementinischen Collegiums, übergeben.

§. 4.

Neue Uneinigkeiten.

So war nun gewissermassen eine Einheit bei der Universität hergestellt. Allein durch diese Art der Vereinigung, welche eigentlich eine Inkorporirung

---

*) Diese Hauptstücke handeln insbesondere: 1. Von der Oberleitung der neuen Akademie. 2. Von den Fakultäten. 3. Von den Professoren u. den niedern Aemtern. 4. Von der Lehrart. 5. Von dem Lokale der Schulen, und Lehrerwohnungen. 6. Von dem Range der Fakultäten. 7. Von dem Namen der neuen Akademie, und den Bursen der Studierenden.

der Carolinischen Universität zu dem clementinischen Collegium war, wurde manchen alten Rechten der Carolinischen Universität, besonders aber dem Rechte des Prager Erzbischofs, als des frühern beständigen Kanzlers und obersten Vorstehers der Carolinischen Universität, ein empfindlicher, nicht leicht zu verschmerzender, Abbruch gethan.

Und so geschah es, daß diese scheinbar entschiedene Vereinigung das Zeichen zu einem neuen Streite der beiden Bestandtheile dieser Vereinigung gab, zu einem Streite, der noch dreyßig volle Jahre fortwährte, und mit jener Vereinigung der beiden Universitäten endigte, welche noch itzt der Hauptsache nach fortdauert.

§. 5.

Widerspruch von Seite des Prager Erzbischofs.

Kaum war jener Akt der Vereinigung vorgegangen, als von dem damaligen Erzbischofe zu Prag, Cardinal Grafen von Harrach, und zwar zu Anfang des Jahres 1624 ein Rekurs dagegen an den Kaiser Ferdinand II. aus dem Grunde eingebracht wurde, daß die faktische Unterordnung der Carolinischen Universität unter die Jesuiten-Societät lediglich auf einer Anmassung der letzteren beruhe, und daß hiedurch sein in landesfürstlichen Privilegien und päbstlichen Bullen gegründetes Cancellariatsrecht gekränkt werde. Die Societät berief sich hingegen auf das hierüber ergangene kaiserliche Rescript, und glaubte von der Oberleitung über die Universität nichts vergeben zu dürfen. Auf kaiserlichen Befehl ward endlich von der königlichen Statthalterey ein Vergleich zwischen den beiden streitenden Partheyen eingeleitet.

Allein dieser Versuch hatte die erwünschte Wirkung nicht; und die Sache blieb bis zum Regierungsantritte K. Ferdinands III. in dem bisherigen Zustande.

§. 6.

Die beiden weltlichen Fakultäten.

Nach dem Regierungsantritte K. Ferdinands III. wurde die Sache der Universität etwas angelegentlicher betrieben.

Dieser Kaiser gedachte das seit dem J. 1622 bestandene Verhältniß zwischen der Carolinischen und Ferdinandeischen Universität gänzlich aufzuheben, und die Carolinische Universität in den Zustand ihrer vorigen Selbstständigkeit zurückzuversetzen, um dann eine auf die möglichste Integrität der Gerechtsamen beider dieser Universitäten gegründete, und dafür auch desto festere Vereinigung derselben zu veranstalten.

Im Jahre 1638 ergieng mittelst kaiserl. Rescriptes vom 21. Juny im Einverständnisse mit dem päbstlichen Stuhle der Befehl an die k. Statthalterey, die Carolinische Universität wieder zu Handen des Königs von den Jesuiten zu übernehmen.

Diese nun wieder abgesonderte Carolinische Universität enthielt jedoch, da die Theologie und Philosophie an dem Clementinum gelehrt wurde, bloß die juridische und medizinische Fakultät, welche beiden Fakultäten nun auch, da sie nicht nur weltliche Professoren hatten, sondern auch bei dieser neuen Einrichtung einen weltlichen Protektor erhielten, die beiden weltlichen Fakultäten genannt wurden.

Die innere Einrichtung dieser nun gewissermassen erneuerten Carolinischen Universität ist aus den Statuten zu ersehen, welche etwas später, und zwar zu Anfang des

Jahres 1651, eben zum Behufe jenes Unionsgeschäftes, von Markus Marci von Kronland, einem Professor derselben, in 26 Absätze zusammengefaßt, und der Statthalterey überreicht worden sind.

§. 7.

Neue Vorbereitungen zur Union der beiden Universitäten.

Das Werk der Vereinigung der beiden Universitäten wurde nun von Neuem, obwohl auf einem etwas verschiedenen Wege, betrieben. Die Absicht des Kaisers und Königs war, keineswegs auf eine gewaltsame, sondern vielmehr auf eine die verschiedenen betheiligten Interessen vermittelnde Weise diese Vereinigung zu Stande zu bringen.

Es wurde dem zufolge von einer im J. 1643 eigends hiezu bestellten Commission eine jede der bei dieser Vereinigung interessirten drey Hauptpartheyen, nämlich der Prager Erzbischof, die Jesuiten-Societät und die Carolinische Universität über ihre gegenseitigen Ansprüche einvernommen, und hierüber ein aus mehreren Punkten bestehendes Gutachten zum Behufe der künftigen Vereinigung der Universitäten eingebracht. Allein die nachmaligen Einfälle der Schweden in Böhmen hinderten die weitere Ausführung.

§. 8.

Die vereinigte Carl-Ferdinandeische Universität.

Nach glücklich beendigtem dreyßigjährigen Kriege ward im J. 1648 diese Unions-Angelegenheit vom Neuen aufgefaßt, und thätig ihrem Ende zugeführt.

Schon zu Anfang des Jahrs 1654 erschien auf der Grundlage des im J. 1643 eingereichten Gutachtens das kaiserliche Unions-Dekret, welches jene verschiedenen früher einander entgegenstrebenden Interessen auf das glücklichste vereinigt, und alle Anstände hiebei für immer behoben hat.

Der wesentliche Inhalt dieses Dekrets ist: Die Ferdinandeische Universität soll mit der Caroliniſchen unter dem Namen der Carl-Ferdinandeischen Universität vereinigt werden, so zwar, daß für die in der Carolinischen mangelnden Fakultäten der Theologie und Philosophie die Ferdinandea in Ersatz komme. Die wohlhergebrachten Rechte der beiden Universitäten sollen auch in der Vereinigung erhalten, die Güter der Caroliniſchen Universität den beiden weltlichen Fakultäten gelassen, im Carolin auch alle feyerlichen Akte der gesammten Universität vorgenommen werden. Der Rektor der vereinigten Universität soll von den sämmtlichen vier Fakultäten, und zwar alljährlich aus einer andern derselben gewählt werden, das Cancellariat der Universität aber, nach Inhalt der Bullen von den Päbsten Clemens und Bonifaz, dem jedesmaligen Erzbischofe von Prag einberäumt bleiben *).

---

*) S. diese Urkunde ihrem vollen Inhalte nach im Anhange unter No. 3.

§. 9.

Die juridische Fakultät, zunächst eine der beiden weltlichen Fakultäten.

Da nun nach der im J. 1638 vorgegangenen Absonderung der beiden weltlichen Fakultäten von der Ferdinandeischen Akademie die juridische Fakultät eine der beiden weltlichen Fakultäten war, welche nach jener Absonderung den Namen der Carolina fortführten, und die frühere Einrichtung, und Vorrechte derselben behielten: so ist offenbar, daß die juridische Fakultät auch nach jener im J. 1654 erfolgten Union als ein Bestandtheil der alten Carolinischen Universität und als Theilnehmerin an den Vorrechten derselben betrachtet werden müsse.

§. 10.

Die eigenthümlichen Vorrechte der beiden weltlichen Fakultäten.

Die Eigenschaften und Vorrechte, welche der Carolina bei jener Absonderung im J. 1638, da sie mit dem Namen der beiden weltlichen Fakultäten belegt wurde, gegenüber der Ferdinandea verblieben, und an welchen die juridische Fakultät als eine jener beiden Fakultäten, und zwar als die erste derselben, vorzugsweise Antheil nahm, beziehen sich theils auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Professoren dieser beiden Fakultäten, theils auf gewisse denselben zukommende Güter und Vermögenschaften.

§. 11.

Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Professoren.

Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Professoren der juridischen Fakultät als einer der beiden weltlichen Fakultäten, gegenüber den anderen Professoren der Universität, auszeichneten, bestehen hauptsächlich:

1) in der Art der Anstellung zu ihrem Amte,
2) in gewissen denselben zukommenden Titeln,
3) in der Art, ihren Unterhalt zu beziehen, und
4) in der Fähigkeit zu gewissen Erwerbungen.

§. 12.

a. Anstellung der Professoren.

Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Carolinischen Universität, gegenüber der Ferdinandeischen, ergibt sich, daß, so wie die beiden Fakultäten der Ferdinandea unmittelbar unter der Jesuiten-Societät, und erst mittelst dieser unter den höheren Landesbehörden standen, die beiden weltlichen Fakultäten dagegen in unmittelbarer Verbindung mit der Landesregierung sich befanden.

Dieser Unterschied zeigte sich denn auch bei Anstellung der Professoren wirksam. Während nämlich die Anstellung der Professoren an den beiden Fakultäten des Clementinums auf die Präsentation des jeweiligen Rektors des Jesuiten-Collegiums zu St. Clement geschah, wurde

die Besetzung der Lehrämter an den beiden weltlichen Fakultäten unmittelbar von Seiner Majestät resolvirt.

Es wird nämlich schon in dem oben angeführten Unions-Dekret ddo. 17. November 1653 (und 23. Februar 1654) verordnet, daß die Verleihung der Lehrkanzeln des Rechtes und der Medizin in Ihrer Majestät Disposition zu bleiben habe, wo hingegen die Professoren der übrigen Fakultäten zu deren gnädigsten Confirmation präsentirt werden sollen, welche Präsentirung von den jeweiligen Rector Colegii Clementini zu geschehen hatte. Und in dem kaiserlichen Rescripte vom 8. Juli 1654 wird unter dem dritten Punkte diese Art der Anstellung bestätiget, indem dort vorgeschrieben wird, „daß die Professores Theologiae und Philosophiae, so oft damit eine Veränderung geschicht, zu Unser gnädigsten Wissenschaft und Confirmation Unß allemal benennt, gleich wie die Juris et Medicinae laut des ergangenen Unionis Decreti von Unß immediate resolvirt werden sollen."

Doch war der Fall einer solchen unmittelbaren Resolvirung immer nur bei einer und derselben Lehrkanzel, und zwar bei der geringsten, vorhanden, indem bei Erledigung einer höheren in Folge einer kaiserl. Bestätigung vom 5. Dezember 1654 die Nachrückung von den niedrigen Kanzeln Platz griff. Dieses Successions-Recht der Professoren wird auch von K. Leopold I. durch ein Dekret vom 20. Juli 1678 nochmals ausdrücklich bestätiget, und dauert wirklich, wie die vorfindlichen alten Matrikeln, wo die Professoren Jahr für Jahr in ihrer Rangordnung verzeichnet

sind, erweisen, durch die ganze Periode bis zum Jahre 1754 fort.

Jedoch geschah dieses Nachrücken von den niedrigeren Lehrkanzeln nicht lediglich und ipso facto durch die Erledigung einer höheren Lehrkanzel, oder durch das Abgehen eines älteren Professors. Es war hiezu vielmehr jedesmal in Folge des oben erwähnten kais. Rescripts vom 5. Dezember 1654 die Bestätigung von Sr. Majestät nothwendig. Auf der andern Seite hatte in Gemäßheit desselben kais. Rescriptes die Fakultät die Befugniß, zu verlangen, daß jeder in eine neue Kanzel einrückende Professor, bevor er die Funktionen seines Lehramtes antrat, „dem Herkommen nach gebührend installirt werde," und bei dieser Gelegenheit die festgesetzten Taxen *) an dieselbe entrichte.

Später wird nochmals, und zwar durch das Rescript vom 11. Jänner 1655 anbefohlen, daß die Nachrückung der Professoren und die Uebernahme der höheren Kanzeln nur auf die erfolgte kais. Resolution vor sich gehen, und „bis zur erfolgenden gnädigsten Resolution dießfalls res integra erhalten werden" solle.

Uebrigens war es üblich, daß von Sr. Majestät jedesmal die Professoren der Fakultät über die Bittschriften der Anwerber um die erledigte Lehrkanzel mittelst der königlichen Statthalterey um ihr Gutachten einvernommen wurden. Dieses wird durch ein von K. Leopold I. an den Rektor der Universität, dann an den Dekan und die Professoren der juridischen Fakultät gerichtetes Rescript vom 30. März 1678 bestätiget; und in dem gutächtlichen Berichte, welchen hierüber die Professoren an die königl. Statthalterey eingebracht, wird

---

*) S. hierüber das III. Hauptstück.

gleich im Eingange erwähnt, daß ein solches Einvernehmen der Professoren dem alten Herkommen gemäß sei.

Für den außerordentlichen Fall, daß zur Abfassung dieses Gutachtens außer dem Dekan kein anderer Professor vorhanden wäre, werden in Folge eines landesherrlichen Rescriptes vom 11. Dezember 1738 auch die Seniores non Professores zu dem abzugebenden Gutachten beigezogen.

§. 13.

b. Titel der Professoren.

Der auszeichnende Titel, welcher den Professoren der beiden weltlichen Fakultäten durch das Rescript K. Ferdinands III. ddo Wien den 9. Jänner 1649 verliehen worden, ist der eines kaiserlichen Rathes.

So wie ein Professor von einer dieser beiden Fakultäten in den Rang des an Dienstjahren ältesten Professors tritt, erhält er in Folge des erwähnten kais. Rescriptes ipso facto diesen Rathstitel. Es heißt in dem citirten Rescripte: „Bei dem vierdten Punkt haben Ihre Kais. und Königl. Majestät in gnädigster Erkenntniß der bei offt ermeldter Occasion von der Universität (namentlich der Carolinischen)" erzeigten Real-Demonstration ihrer pflichtschuldigsten Treu sich dahin gnädigst resolviret, daß fürohin in ewigen Zeiten zu mehreren Authorität der Professoren, und Erhebung dieses uhralten studii der Elitiste einer jeden Fakultät des Tituls ei-

nes Kaiſ. Raths gaudiren, und denſelben mit Erlangung Juris primae Cathedrae ipso facto erhalten, und ſo lang, als Er derſelben obwarten wird, behalten ſolle. Werden derowegen Sie, Herren Decani und Professores, die Seniores Facultatum zugleich auch benennen, und ſich alsdann wegen Ablegung der gewöhnlichen Rathspflicht bey Ihrer Maj. Böhmiſchen Hoff-Cantzley, oder Dero königl. Herrn Statthalter zu Prag anzumelden nit unterlaſſen."

Und in einem hierauf erfolgten Hofreſcripte vom 28. Auguſt 1649 wird die Amtshandlung der königlich-böhmiſchen Statthalterey approbiret, in welcher dieſelbe den beiden Senioren der weltlichen Fakultäten oder der Caroliniſchen Univerſität die Raths-Titel-Pflicht abgenommen; indem es dort heißt: „Thuen beynebſt inzwiſchen, daß Ihr von dem Marco Marci Med. Doctore, und Johann Duſterwaldt als Senioribus der alldortigen Univerſität die Ihnen verliehene Raths-Titul-Pflicht genommen gnädigſt approbiren."

Dieſer Vorzug blieb denn auch nach der Union der beyden Univerſitäten den Profeſſoren der weltlichen Fakultäten zugeſtanden.

Eine ausdrückliche Beſtättigung davon enthält das Reſcript Kaiſer Leopolds I. ddo. Wien den 20. Juli 1678, wo dem Doktor und Profeſſor Johann Georg von Funken die Uebernahme der Professura Canonum und ſomit der Eintritt in den Rang des älteſten Profeſſors beſtättiget, dabei aber auch ausdrück-

lich erwähnt wird, daß „das Consiliariat primae Cathedrae*) von Selbsten anhängig sey."

Jedoch war die Annahme dieses Titels in so ferne, als die Uebernahme der ersten Lehrkanzel der Fakultät, und der Eintritt in den Rang des ältesten Professors, laut dem kais. Rescripte vom 5. Dezember 1654 (und 11. Jänner 1655) erst nach erfolgter landesherrlicher Resoluzion hierüber vor sich gehen durfte, immer von einer speciellen a. h. Entschließung abhängig.

§. 14.

c. Unterhalt der Professoren.

Die Professoren der beiden weltlichen Fakultäten bezogen diese ganze Periode hindurch ihren Unterhalt aus den Einkünften gewisser ursprünglich der alten carolinischen Universität und nun den beiden weltlichen Fakultäten, zugehörigen, von Stiftungen der frühern Zeit herrührenden Gütern. Schon in dem Unions-Decrete vom 17. November 1653 (und 23. Februar 1654) wird dieses festgesetzt.

Es heißt dort in dem 6ten Punkte, wo zuvörderst die Verwaltung der Universitätsgüter unter der Inspekzion der Senioren der beiden Fakultäten einem Amtmanne aufgetragen wird, daß dieser „den Professoribus Juris et Medicinae aus denen Einkünften die Besoldungen reichen" solle. Und obwohl diese Verabreichung der Besoldungen in Folge des 6. Punktes der unterm 11. Jänner 1655 erschienenen Instruktion für den

*) Von dem Range der juridischen Lehrkanzeln wird im III. Hauptstücke gehandelt.

Superintendenten der Universität, nur mit Vorwissen dieses Superintendenten geschehen soll: so wird doch in demselben Punkte dieser Instruktion die Regulirung dieser Besoldungen nach Maßgabe der Einkünfte den Fakultäten selbst überlassen. Es heißt in dem erwähnten 6. Punkte in Beziehung auf jene Besoldungen weiter, daß der Superintendent „dieselbe dem Rectori comuniciren möge, welcher es alßdann Magistratui Academico in Beyseyn des Superintendenten fürbringen, und wie sie dieselben befinden, sollen sie die Bezahlung verordnen."

Da das Einkommen der Universität, aus welchem diese Besoldungen bestritten wurden, und welches, (wie weiter unten ausführlicher wird gezeigt werden) theils aus Landgütern, theils aus vermietheten Wohngebäuden, theils aus anliegenden Kapitalien, theils endlich aus Kammerrechten herfloß, lediglich zur Unterhaltung der lehrenden Doktoren an den beiden Fakultäten bestimmt war: so ist auch leicht zu erklären, wienach bei allmählicher Zunahme des Einkommens von diesen Gütern, oder bei steigenden Bedürfnissen der Besoldeten auch die Besoldungen allmählich manche Zuschüsse erhielten, und also in verschiedenen Zeitpunkten dieser Periode von verschiedener Größe gefunden werden. Eben daher kam es auch, daß diese Besoldungen zum Theile in Natural-Emolumenten, z. B. in allerlei Viktualien von den Gütern gereicht wurden. *)

---

*) Eine weitere Ausführung dieser Behauptung findet sich im III. Hauptstücke in dem Abschnitte, welcher von den Professoren handelt.

§. 15.

d. Fähigkeit der Professoren zur Erwerbung landtäflicher Güter.

Als eine Auszeichnung in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Professoren dieser beiden Fakultäten muß man hier die denselben bereits durch das Rescript Kaiser Ferdinands III. vom 28. August 1649 ertheilte Landtafelfähigkeit anführen. In dem erwähnten Rescripte haben Se. Majestät „gnädigst resolviret, wann sich die Jetzige oder Künftige Weldtliche Professores Einer oder der andern Fakultät ad onera realia civica verreverſiren werden, daß Ihnen sodann ipso facto das jus Tabularum & municipii oder des Burgerrechtes in omnibus favorabilibus, wie andern Prager Bürgern ohne weitere habilitation oder einigen Entgeldt völlig verliehen und acquiriret seyn solle. Also befehlen Wir," heißt es im Verfolge dieses an die k. Statthalterey gerichteten Rescriptes, „Euch hiemit gnädigst, daß Ihr solches denen Magistratibus daselbst und Unserer kön. Landtaffel pro futuro insinuiren sollet."

Dieser Vorzug wird durch das Rescript Kaiser Leopolds I. vom 20. August 1670 auch auf die „Wittwen und Kinder der Professoren an den beiden weltlichen Fakultäten, so lange sie in demjenigen Standt verbleiben," ausgedehnt. Und zur näheren Erläuterung der eben angeführten Bedingung dieses ausgedehnten Rechtes: „so lange sie in demjenigen

Standt verbleiben," wird durch das, aus Veranlassung eines den Sohn des verstorbenen Professors Malanotte betreffenden Falles von Kaiser Leopold I. unterm 24. Dezember 1699 erlassene Rescript erklärt, daß die Wittwe so lange, als sie sich nicht verehelicht, die Kinder aber so lange, als sie nicht die Jurisdiktion ändern, oder nicht in den geistlichen oder einen höheren Stand, in welch letzterem Falle sie aber eben durch diesen Eintritt in einen der höheren Stände wieder landtafelfähig würden, diese Landtafelfähigkeit genießen sollen. Der wörtliche Inhalt jenes Rescripts ist: „daß mehr Ermeldeter weltlichen Professorum Kindern non habita ratione aetatis, sie mögen nun mündig oder unmündig, das Jus municipii gebühre und zustehe, und diejenige Wörter: „so lange sie in demjenigen Stand verbleiben," dahin zu verstehen seind, so lange sich nemblich die Wittib aus solchem Bürgerrecht anderwertshin nicht verheurathet, und die Kinder von selbiger Jurisdiktion nicht ab- und wegziehen, oder den Burgerstand mit dem Geist-, Ritter- oder Herrn-Standt nicht verändern und verwandlen, allzeit des Burgerrechts sich bedienen können, jedoch nur in primo gradu und nicht weiter." *)

---

*) In dem Codex Ferdinandeo-Leopoldinus Josepho-Carolinus von Weingarten kommen die angeführten beiden Rescripte auf S. 278 und 629 wörtlich vor. — Auch in Roths Sammlung der in Böhmen kundgemachten

§. 16.

Die Güter und Vermögenschaften der beiden weltlichen Fakultäten.

Die beiden weltlichen Fakultäten waren nach den Grundsätzen der Union der beiden Universitäten vom J. 1654 als der Repräsentant der uralten Caroliniſchen Universität in Betreff aller derselben früher zuständig gewesenen Gerechtsamen zu betrachten.

In dem öfter erwähnten Unions-Dekrete selbst heißt es auch unter dem zweyten Punkte, daß die neue Carl-Ferdinandeiſche Universität, welche bloß aus einer Vereinigung der Caroliniſchen Universität mit der Ferdinandeiſchen Akademie entstanden, „bei allen Ihren wohlhergebrachten Privilegiis oder Bullis unverändерlich erhalten" werden solle. Eben deßhalb mußten auch die beiden weltlichen Fakultäten nach jener Union in dem Besitze aller der Güter und Vermögenschaften verbleiben, welche jener alten Universität in Folge früherer Privilegien oder Bullen eigen gewesen waren. In Folge solcher Privilegien oder Bullen besaß aber die Caroliniſche Universität im J. 1654 folgende Güter und Vermögenschaften: *)

---

politiſchen Geſetze werden die erwähnten Reſcripte unter dem Artikel Landtafelfähigkeit, jedoch mit einem falſchen Datum, angeführt.

*) Das nachstehende Verzeichniß ist aus einem Berichte der Dekanen und Professoren der zwey weltlichen Fakultäten über einen von der k. Statthalterey unterm 7. März 1654 an dieselben ergangenen Auftrag entlehnt.

A. Dorfschaften.

Zu den verschiedenen Collegien gehörige Dörfer.	enthalten Bauern und Chalupner.	Werfen an Zinsungen ab: Georgi-Zins fß	Gl	d.	Galli-Zins. fß	Gl	d.	Feld- und Wiesen-Zins. fß	Gl	d.	Fakgeld fß	Eier fß	Hühner M	Robot-Gelder fß
Poczernitz	14	20	15	3	30	15	—	6	—	—	12	—	—	—
Michle	17	22	10	—	25	10	—	10	—	—	—	—	—	—
Pfar	4	6	8	3	8	31	—	6	—	—	4	—	—	—
Daubek	8	5	—	—	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Postržižin	wüst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tataunowitz	2	2	26	—	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Čzakow	1	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Krymlow	6	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basstěk	5	3	4	—	10	22	—	2	—	—	—	—	—	—
Dobržissek	5	5	50	—	5	50	—	2	—	—	—	—	—	—
Drahelčzitz	7	15	20	—	20	15	—	—	—	—	8	4	15	—
Dolan	3		wü	st	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bubny	Zu	m	T	hi	er	ga	rte	n	ge	no	m	m	en	
Nenačzowitz	4	5	—	—	10	—	—	5	—	—	—	2	10	—
Twrschitz *)	10	7	50	—	7	50	—	2	—	—	—	—	—	—
Wedlicz	5	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deczan	4	7	20	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Semcze	3	5	10	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metschirž	4	3	10	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radkow	10	10	25	—	10	25	—	—	—	—	—	—	—	60
Koßmitz	6	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18
	118	136	58	6	172	58	—	34	—	—	24	9	37	78

*) Wurde im J. 1750 an den Fürsten von Schwarzenberg verkauft.

B. Maierhöfe.

1. Der Poczernitzer Hof mit 42 ſß Acker,
15 Wagen Heu,
2 Bezügen Pferde,
40 Kühen,
3 ſß Schafen,
30 Schweinen.

Dieſer Hof ſtand jedoch damals öde.

2. Der Drahelczitzer Hof mit 7 Lahn Ackerland,
16 Wagen Heu,
6 Pferden,
20 Kühen,
4 ſß Schafen.

3. Der Michler Hof. Dieſer Hof war verpachtet. Uebrigens kann man auf demſelben zur Winterfrucht beſäen . . . . . 80 Strich,
Pferde halten . . . . . 6 Stück,
Kühe halten . . . . . 20 —
Heu einfechſen . . . . . 12 Wagen.

C. Die Prager Wieſen und Weingärten.

Dieſe ſind verpachtet für einen jährlichen Zins von 40 ſß.

D. Wohngebäude.

1. Das Carolin mit einem jährlichen Miethzinſe von . . . . . 210 ſß.
2. — Wenzels-Collegium mit einem jährl. Miethzins von . . . 120 —
3. — Collegium Angelorum 148 —
4. — Collegium Nazarenum . 38 —
5. — Haus Jeruſalem . . . . 34 —
6. — Collegium Medicum . . 74 —

7.	Das Collegium Laudanum .	48	ſſß.
8.	— Haus Bethlehem	38	—
9.	— Krocziner Haus	22	—
10.	— Rzeczkoner Collegium .	100	—

E. Kammerzinſen von verſchiedenen Gütern.

1.	Von Porzitſchan	90	ſſß.
2.	— Smolnitz	20	—
3.	— Kluczow	10	—
4.	— Pardubitz	18	—
5.	— Holeſchowitz	12	—
6.	— Katſchitz	25	—
7.	— Müſchlin	26	—
8.	— 6 Dörfer, worunter Strakowitz, Stranni, Wlkowicz, Krchlebow, Motlitz	20	—
9.	— Ginowitz	2	—
10.	— Litoſſnitz	10	—
11.	— Maleſchitz	10	—
12.	— Czernowitz	5	—
13.	— Obědowitz	6	—
14.	— Swinczan	12	—
15.	— Hruſſowa	12	—
16.	— Zaluzan	16	—
17.	— Nucznicz	4	—
18.	— Przibram	120	—
19.	— Bohuslawicz	10	*)

---

*) Dieſe Kammerzinſen waren alle, mit alleiniger Ausnahme derer von Kluczow und Smolnitz, von welchen beiden nur die Rechnungen und Privat-Urkunden Zeugniß geben, in der k. Landtafel ordentlich vorgeſchrieben.

F. Anliegende Kapitalien.

1. Bei der Stadt Pisek 2000 ſß mit jährl. Intr. v. 120 ſß
2. = = = Kaurzim 500 ſß = = = 30 —
3. = = Neuſtadt Prag 1700 ſß = = = 120 —
4. = = Stadt Wodnian 800 ſß = = = 48 —
5. = = = S. Gilgi 700 ſß = = = 42 —
6. = = = Birna 1000 ſß = = = 60 —

Die oben genannten Collegien und die zu diesen Collegien gestifteten Dorfschaften waren die ersten Besitzungen der Carolinischen Universität. Die Stiftungen hierüber rühren größtentheils aus dem ersten Jahrhunderte dieser Universität her. Die übrigen Gattungen der genannten Universitätsgüter kamen später theils durch Ersparnisse, theils durch Schenkungen hinzu.

Auch noch nach der Vereinigung der Carolinischen Universität mit der Ferdinandeischen wurden verschiedene Güter von den beiden weltlichen Fakultäten erworben.

In einem Verzeichnisse, welches in dem bei dem juridischen Dekanate aufbewahrten Privilegien- und Dekretenbuche enthalten, und wenigstens im Jahre 1658, wo nicht noch später, verfaßt ist, werden auch Kammerzinsen

von Smolecz mit 28 ſß, und
von Psuerow = 18 — aufgeführt, wo hingegen die oben von Bohuslawicz angeführten in diesem Verzeichnisse nicht mehr vorkommen.

In einem auf Kosten des J. U. D. und Professors der Rechte, Johann Wolwert de Neffe im J. 1706 veranstalteten abschriftlichen Sammlung aller auf die Verfassung der Carl-Ferdinandeischen Universität sich beziehenden Urkunden werden ebenfalls die oben angeführten Kammerzinsen sammt jenen von Smolecz und Psuerow, jedoch mit Ausnahme derer von

Smolnitz, Przibram und Bohuslawitz als bestehend angeführt, und dabei noch folgende Bemerkungen gefunden:

Bei den Kammerzinsen von Poržiczan wird bemerkt:

Solvitur ex quaestura Nygro-Kosteletzii;

bei dem von Litoſſnitz: solvitur ex quaestura Auřzinovensi;

bei dem von Kluczow: solvitur ex quaestura Nygro-Kostelecensi;

bei dem von den 6 Dörfern: solvitur partim ex redditibus boni Thoslau, partim ex Krchleb,

bei dem von Ginowitz: cessat;

bei dem von Pardubitz: cessat pariter, quia comes Leslie redemit;

bei dem von Hruſſowa: solvit Comitessa vidua Desfour Micro – Skallensis et D^na in Hrussov.

Nebſtdem wird in dieſem Verzeichniſſe noch von zweierley Kammerzinſen Erwähnung gemacht, deren einer beſtehend in 6 ſß., von Chrzenitz, und der andere ebenfalls beſtehend in 6 ſß, von Poſtražiz, Beluřiz und Rahi zu zahlen war *).

Endlich wird in dieſem Verzeichniſſe bemerkt, was auch durch das Hofreſcript vom 24. Dez. 1657 bekannt ge=

---

*) Es heißt dort wörtlich: 16. Ex Chrzenitz: annua 6 ſß. Habetur in alba quaternione emptionum Letha 48, die Martis post S. Mathiam. Non potui rescire, quis habeat locum hunc; adeoque non est monitus. — 17. Ex Posrtazicz, Beluzicz et Rahi annue 6 ſß. Hic census inscriptus est anno 1403 in tab. Regni; sed non potui reperire nec scire, quis habeat haec bona.

macht wird, daß von Cholticz, welches mit dem oben bemerkten Swinczan und Ledecz einerlei ist, die jährlichen 12 Schock Zinsen auf Manetin übertragen werden, (translatus ad Manetin 11. Maji 1658, im größern Verschreibuugsquatern M. I.)

Nachdem unterm 3. Sept. 1654 und 17. Dez. 1655 den beiden weltlichen Fakultäten von Sr. Majestät aufgetragen worden, zum Behufe einer bessern Benützung ihre zerstreut gelegenen Güter und Dörfer zu veräußern, und dafür ein einziges möglichst nahe gelegenes Hauptgut anzukaufen, kam es allmählich dahin, daß die Carolinische Universität im J. 1712 von ihren ehemaligen Landgütern nur noch die drey Mayerhöfe und sieben Dorfschaften besaß *).

Zur Zeit des Regierungsantrittes der Kaiserin und Königin Maria Theresia besaßen die beiden weltlichen Fakultäten — laut den vorhandenen Rechnungen — noch an Grundgütern:

1. Die Mayerhöfe und Dörfer: Michle, Malleschitz, Sticrboholl und Ober-Potschernitz.

2. An Gebäuden in Prag:

Das Carolin, das Wenzels-Collegium, das Collegium Angelorum, das Collegium Medicum, und das Krocziner Haus.

Im J. 1754 wurden aus gewissen für den Universitäts-Bibliotheken-Bau eingegangenen Schenkungen das Graf-Buquoische und das Baron-Peßlische oder Alte-Stock-Haus, ersteres für 8500,

---

*) S. den Bericht des k. Superintendenten Birelli über den Zustand der Universitätsstudien, eingegeben an die k. Statthalterey den 5. Sept. 1712.

letzteres für 9000 fl. von der Universität erkauft, hingegen aber gleich im Anfange des folgenden Jahrs alle die oben genannten Collegien und Wohngebäude mit einziger Ausnahme des Carolins theils an den neustädter Kaiserrichter Herrn Jonak von Freyenwald, theils an Herrn Joseph Feigl von Feigelsfeld, theils an den Prager Bürger Gindřich für 14,250 fl. licitando veräußert *).

Die oben angeführten Grundgüter trugen vom J. 1754 an, nachdem sie an den bereits oben erwähnten Herrn Jonak von Freyenwald verpachtet worden waren, einen jährlichen Pachtschilling von 8100 fl. **).

Das Einkommen aus den Wohngebäuden, sammt Interessen von den anliegenden Kapitalien und standhaften Zinsungen anderer Art betrugen im gedachten Jahre, laut Rechnungen 4936 fl.

Das gesammte Einkommen der beiden weltlichen Fakultäten erstieg demnach damals die Summe von = = = = 13,036 fl.

Davon wurden folgende Auslagen bestritten:

a) Besoldungen des zu dem Carolin gehörigen Aufsichts-, Lehr- und Kanzleipersonals, (als: des Superintendenten, der Professoren, des Syndikus) mit = = = 8816 fl. — kr.

b) Interessen für Passiven mit = 211 = 45 —

Fürtrag 9027 fl. 45 kr.

*) Belege hiezu finden sich in den bei der k. k. Universität aufbewahrten Dekreten-Büchern von den gedachten Jahren.

**) Den Pachtkontrakt selbst S. im Anhange unter Nro. 4.

Uibertrag 9027 fl. 45 kr.

c) Kammerzinsen an das Prager Dom=kapitel und das St. Bartholomäi=spital = = = = 21 = — —

d) Auslagen auf Universitäts=Feierlich=keiten mit = = 49 = 54 —

e) Auf eine Fundation zur Michler Kapelle 50 = 36 —

f) Auf Requisiten der Universitätskanzlei 500 = — —

Zusammen 9640 fl. 15 kr.

Und sonach ergiebt sich, wenn man diese sämmtlichen Ausgaben mit der oben angeführten Einnahmen=Summe vergleicht, ein Uiberschuß von 3395 fl. 45 kr.

Von diesem Ueberschuße, welcher nach der damaligen Systemisirung der Einnahmen und Ausgaben als regelmäßig angenommen ward, sollten nach Bestimmung des Hofdekretes vom 1. Oktober 1755 noch folgende Auslagen bestritten werden:

a) Die Besoldung des neu angestellten Professors Historiarum *) mit 800 fl.

b) Die Bezahlung eines praktischen Collegiums in arte obstetricia mit 300 fl.

c) Die Beischaffung von Prämienbüchern für die untern Schulen mit 200 fl.

---

*) Diese Lehrkanzel ging mit dem Verlaufe der Zeit, wie es die Geschichte der folgenden Periode ausweisen wird, in jene der Statistik über.

§. 17.

Die Verwaltung dieser Güter.

Die Verwaltung der gesammten Güter der beiden weltlichen Fakultäten ward in Folge des kaiserl. Rescriptes vom 23. Febr. 1654, von einem Amtmanne bestritten, welcher von der königlich-böhmischen Kammer bestellt war. Jedoch sollen, wie es in jenem Rescripte heißt: „der Magnificus und der Fakultäten Seniores die Inspektion darüber haben, die Rechnungen revidiren, und sie zur besagten böhmischen Kammer erlegen."

Der Amtmann war nach diesem Rescripte „die Verantwortung (für die Rechnungen) zu thun schuldig" und hatte „den Professoribus Juris et Medicinae die Besoldung und andere bisher bei der Carolina gewesene Ausgaben aus den Einkünften zu reichen."

Zugleich ward durch das Statthaltereydekret vom 7. März 1654 jener akademischen Güter-Inspektion aufgetragen, eine Person zum Amtmanne vorzuschlagen.

Nach dem Inhalte des Amtseides, welchen dieser Amtmann, später Hauptmann (Capitaneus Bonorum) genannt, beim Antritte seines Amtes abzulegen hatte, und welcher in dem alten Privilegien- und Dekretenbuche des juridischen Dekanats enthalten ist *), ward derselbe von der akademischen Güter-Inspektion selbst aufgestellt.

---

*) Diesen Eid, dessen Inhalt über die Art jener Güterverwaltung einiges Licht verbreitet, S. im Anh. Nro. 5.

Da in dem Unionsdekrete beide Senioren der weltlichen Fakultäten ohne nähere Bestimmung eines Vorranges zu Inspektoren über die Carolinischen Güter erklärt worden, der Senior der juridischen Fakultät aber aus dem Grunde des höheren Ranges und gewisser anderer Eigenthümlichkeiten seiner Fakultät auch einen Vorrang bei diesen Inspektionsgeschäften ansprechen zu müssen glaubte; so war, da mehrmals Rangstreitigkeiten in dieser Hinsicht vorfielen, der Wunsch nach einer gesetzlichen Bestimmung hierüber entstanden. Ein Vergleich, welcher zwischen den beiden Senioren Johann Wolwert von Neffe und Johann Franz Löw von Erlsfeld unterm 30. Oktober 1708 dießfalls wirklich zu Stande kam, enthält die nothwendigen Bestimmungen in dieser Hinsicht. Es wird darin Folgendes als Richtschnur für die Zukunft angenommen: Bei solchen Geschäften, welche von einem einzelnen Senior abgethan werden, z. B. das Präsentiren der einkommenden Schriften, soll es gleichviel seyn, von welchem der beiden Senioren immer sie abgethan werden. Bei Zusammentretungen, falls sie in der Behausung des einen oder des andern Senioren geschehen, räumt der Hausherr dem andern den Vorrang ein; geschehen sie aber im Carolin oder auf den Gütern, so gebührt der Vorsitz dem Senior der juridischen Fakultät, es wäre denn, daß jener der medizinischen Fakultät zugleich Rector Magificus ist. Jedoch soll durch diesen Vorsitz keineswegs ein Vorrecht im Vortrage oder in der Beschlußnahme gegründet werden.

Ferner wird in diesem Vergleiche festgesetzt, daß bei Expeditionen von größerer Wichtigkeit, welche die Unterschrift des Rektors und der beiden Senioren selbst erheischen, z. B. bei einer Kaufs-, Ver-

gleichs=, Vollmachts= Urkunde, der Senior der juridischen Fakultät wieder die Vorunterschrift haben soll, und daß die Hauptrechnungen jedesmal zuerst dem juridischen Senior zu übergeben, und von diesem dem medizinischen mitzutheilen seien.

Diesen beiden Senioren als ordentlichen Wirthschaftsinspektoren wird durch das Dekret der Kaiserin und Königin Maria Theresia vom 12. März 1748 ein Adjunkt, welcher von den beiden Fakultäten aus dem Mittel der Professoren alljährlich zu wählen ist, beigegeben.

Auch wird durch das erwähnte Dekret die periodische Abhaltung einer Wirthschaftskommission anbefohlen, welche alle Vierteljahre zusammen treten, und aus dem jeweiligen Superintendenten, den beiden Senioren, den übrigen Professoren der beiden Fakultäten, dem Adjunkten der Senioren, und dem neu aufzunehmenden Buchhalter bestehen soll.

Endlich wird in diesem Dekrete vorgeschrieben, daß für die im Carolin aufzubewahrende Hauptkasse aller Einkünfte der Syndikus oder Vicesyndikus der Universität das Amt des Kassiers und Rechnungsführers versehen solle.

Da übrigens die Kaiserin Maria Theresia bei der beabsichtigten Verbesserung der Prager Universitätsstudien vor Allem auf die Vermehrung der in den Einkünften der Universität gelegenen Mittel hiezu Ihre Aufmerksamkeit wenden zu müssen gedachte: so machte auch die Verwaltung dieses Universitätseinkommens einen besondern Gegenstand Ihrer landesmütterlichen Fürsorge aus.

Es wurde der im J. 1746 zu Prag aufgestellten Studien= Commission aufgetragen, daß sie vor Allem „den Status Oeconomicus der Uni=

versität überhaupt, und wieviel die Fundi Universitatis jährlich ertragen, eruire."

Hiezu wurde später (im J. 1754) noch eine Fundations-Commission errichtet, welcher die möglichste Erhöhung des Universitäts-Einkommens zur Bestimmung mitgegeben wurde. Und da sich aus den nächsten von dieser Commission gepflogenen Untersuchungen ergab, daß bei der bisherigen Verwaltungsart der Universitätsgüter, insbesondere bei der bisher von den beiden Fakultäten beobachteten Selbstnutzung der Grundgüter nicht der möglichst höchste Ertrag erzielt werde, so ward sogleich unterm 16. Sept. 1754 von derselben ein Dekret erlassen, welches auf die Verpachtung dieser Güter drang.

Mit Anfang des folgenden Jahres wurden auch wirklich diese Güter, wie bereits oben erwähnt worden, an einen Pächter überlassen; und der Einfluß der beiden weltlichen Fakultäten auf die Verwaltung ihres Vermögens bestand itzt noch darin, daß dieselben mittelst ihrer ältesten Mitglieder oder Seniorен, worunter immer die ältesten Professoren verstanden wurden, sowohl über das aus jenem Pachtschillinge herfließende Einkommen und die Gebahrung des Pächters mit dem Pachtgute, als auch über die andern Zweige des Universitätseinkommens die Aufsicht führten *).

---

*) Daß übrigens auch dieses Verwaltungssystem der Güter der beiden weltlichen Fakultäten in der späteren Zeit durch die Vorkehrungen der Regierung, welche aus allgemeinen Rücksichten für das beste des Universitätsunterrichtes ausgiengen, gänzlich abgeändert ward, ist bekannt, und wird die Geschichte der späteren Periode umständlich darstellen.

Zweites Hauptstück.

Die juridische Fakultät im Verhältnisse zur vereinigten Karl-Ferdinandeischen Universität.

§ 18.

Eigenthümlichkeiten der juridischen Fakultät in dieser Beziehung.

Die juridische Fakultät bildete nach der Vereinigung der Carolinischen Universität mit der Ferdinandeischen, so wie es schon in den frühern Zeiten der Fall gewesen war, wieder einen ergänzenden Bestandtheil der Gesammtuniversität von Prag, und befand sich sonach in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu derselben.

Dieses Verhältniß bestand aber in der Art, wie diese Fakultät als ein wesentlicher Bestandtheil der gesammten Universitätsgenossenschaft an gewissen gemeinschaftlichen Gerechtsamen derselben Theil nahm.

Wenn auch in Folge der bei der Union angenommenen Grundsätze in dem Genuße der gemeinschaftlichen Rechte der Universität, so wie in den Verpflichtungen derselben — der Hauptsache nach — eine Gleichheit zwischen den einzelnen Fakultäten bestand: so waren denn doch auch einige Verschiedenheiten in dieser Hinsicht begründet, welche auf die einzelnen Fakultäten, und namentlich auch auf die juridische sich bezogen.

Diese Eigenthümlichkeiten der juridischen Fakultät bestehen vornehmlich in dem eigenthümlichen Range, welchen sie den andern Fakultäten gegenüber behauptete, und in der eigenthümlichen Art, wie sie an der Leitung der Universitätsangelegenheiten Theil nahm.

§. 19.

Eigenthümlicher Rang der juridischen Fakultät.

In der eigenthümlichen Rangordnung der vier Fakultäten an der nun wieder vereinigten Prager Universität ward durch das kais. Unions = Dekret vom 23. Febr. 1654 nichts geändert. Denn es heißt in demselben, daß in den wohl hergebrachten Gerechtsamen der beiden nun vereinigten Akademien überhaupt nichts geändert werden sollte.

So wie also diese Rangordnung an der von weiland Kaiser Karl IV. gegründeten Universität eingeführt war, blieb sie auch itzt. Nun hatte aber nach einen alten Universitäts = Statut vom J. 1392 *),

---

*) In dem alten handschriftlichen Codex, welcher die Statuta Facultatis Artium Studii Pragensis antiquissimi enthält, und in der k. k. Prager Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, findet man unter der Ueberschrift: „Concordia Facultatum et Graduatorum“ einen Beschluß der Universität, in welchem die Ordnung oder der Rang der Fakultäten auf folgende Art bestimmt wird; Rector, qui pro tempore fuerit, sit primus, deinde Magistri in Theologia, Doctores Juris Canonici, deinde Juris Civilis, Magistri in medicina, deinde Decanus Facultatis artium, deinde in Theologia, in jure canonico,

unter den vier Fakultäten die juridische den zweyten Rang, indem ihr nur die theologische vorgieng, die medizinische und philosophische aber ihr nachstanden.

Auch in dem unter K. Ferdinand II. von dem Rektor des Jesuitenkollegiums zu Prag verfaßten, und von dem Kaiser durch das Rescript vom 9. Sept. 1622 vorläufig genehmigten Entwurfe zu einer Vereinigung der Carolinischen Universität mit dem Clementinischen Collegium wird dieselbe Rangordnung zwischen den vier Fakultäten beobachtet.

Endlich wird in den Statuten, welche die seit dem J. 1638 von der Societät der Jesuiten wieder getrennte Carolinische Universität im Febr. 1651 durch ihren Professor Marcus Marci von Cronland zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt hat *), und welche auch das Verhältniß zwischen den beiden Fakultäten dieser Universität, der juridischen nämlich und der medizinischen behandeln, der ersteren eben der oben angegebene Rang in Beziehung auf die medizinische zugewiesen.

Da diese Rangordnung besonders bei den akademischen und andern öffentlichen Feyerlichkeiten, denen die Uni-

---

in legibus et medicina Licentiati, deinde Baccalarii formati in Theologia — deinde Magistri in artibus secundum Senium suum. — Deinde licentiati in artibus, deinde Baccalarii aliarum Facultatum habeant ordinem secundum ordinem suarum Facultatum, hoc proviso, quod nullus intret concilium Universitatis ante dictae, nisi sit Magister vel Doctor alicujus Facultatis ante dictae. Ista ordinatio redigatur in statutum Universitatis et pro statuto habeatur.

*) S. diese Statuten im Anhange unter Nro. 6.

versität nach ihren vier Fakultäten beiwohnte, in Anwendung kam: so war durch die Bestimmung jener Ordnung zugleich über den Vortritt der juridischen Fakultät bei dergleichen Feierlichkeiten entschieden.

Die eben angeführte Rangordnung blieb auch die ganze Periode hindurch in unverändertem Zustande.

§. 20.

Antheil der juridischen Fakultät an der Leitung der Universitätsangelegenheiten.

Auf die Leitung der Universitätsangelegenheiten hatte die juridische Fakultät mittelst ihrer Theilnahme sowohl an dem Rektorate der Universität, als an dem akademischen Magistrate bedeutenden Einfluß.

Die juridische Fakultät hatte in Folge der kaiserl. Rescripte vom 17. Nov. 1653 und 23. Febr. 1654, und durch die von dem Rektor der Universität unterm 16. Febr. 1655 vorgelegten, und durch das kaiserliche Dekret vom 17. März desselben Jahres genehmigten Punkte über die Rektorswahl ein mit den übrigen Fakultäten gleiches Recht, auf aktive Weise bei der Rektorswahl einzutreten. Jedoch in Bezug auf die passive Wahlfähigkeit war die juridische Fakultät, und mit ihr die medizinische, einigen Beschränkungen in Vergleich mit den übrigen zweien Fakultäten unterworfen.

Durch das eben erwähnte kaiserl. Bestättigungsdekret vom 17. März 1655, und die Intimation der königl. Statthalterey vom 9. April desselben Jahres ward nämlich auf das Einrathen des aufgestellten Superintenden-

ten und der k. Statthalterey die passive Wahlfähigkeit an der juridischen (und medizinischen) Fakultät, wo sie nach dem Vorschlage des damaligen Rektors der Universität allen in Facultate doctis zukommen sollte, bloß auf die Graduatos beschränkt, jedoch hinzugefügt, daß unter den Graduatis auch die Licentiati mit zu verstehen seyen.

Eine weitere Beschränkung bei dieser Wahl, welche ebenfalls fast ausschließlich nur die juridische Fakultät angeht, ergiebt sich aus der in dem k. Rescripte vom 15. Mai 1655 enthaltenen Verordnung, „daß inter eligendos keiner aus dem Mittel Unserer königl. Statthalterey, der Obristen Land-Offiziere, weder aus dem Appellations-Collegio seyn solle."

Als Ursache dieser Ausschließung wird in dem Rescripte „die sonstige Verhindernus Unsers oder des Land-Dienstes" angegeben.

Jedoch wurde die Wirkung dieses Rescriptes zum Theil wieder dadurch aufgehoben, daß später eine mittelst Statthaltereydekrets vom 16. September 1656 mitgetheilte kaiserl. Enschließung erfolgte, nach welcher die Election in Facultate Juridica (et Medica) dahin extendirt wird, „daß man außer höheren Standes-Personen alle übrigen tauglichen Subjecta gedachter Fakultäten in die Election mit einbeziehen" dürfe.

In Bezug auf die Ordnung, in welcher bei den einzelnen Fakultäten der Genuß der passiven Wahlfähigkeit wirklich eintrat, galt Anfangs, so wie das Unionsdekret vom 23. Februar 1654 ausdrücklich bestimmt, die Ordnung des Ranges zwischen den einzelnen Fakultäten. Es heißt dort: „daß das Rectorat — durch allmähliche Wahl — per

Facultates et a Theologica incipiendo ambulatorium seyn solle;" wornach denn die juridische Fakultät dieses Recht jedes vierte Jahr, und zwar vor der medizinischen und der philosophischen Fakultät auszuüben gehabt hätte.

Allein durch einen im akademischen Senate zu Stande gekommenen und mittelst Statthaltereydekrets vom 2. Oktober 1659 bestättigten Vergleich zwischen den vier Fakultäten wurde diese Ordnung dahin abgeändert, daß für die Zukunft der Rektor zuerst aus der juridischen, dann aus der theologischen, ferner aus der medizinischen, und endlich aus der philosophischen Fakultät gewählt werden soll. Es heißt in jenem Vergleiche: „daß bei nächst vorstehenden „Wahl einer aus der juridischen Fakultät „zum Rector Universitatis, nach demselben einer aus der theologischen, förderist aus der medica, und endlich aus „der philosophica, und also ins Künftige non servato priore, sed hoc ordine beede geist = und weltliche Facultates alternando, eligirt werden solle."

Der Grund von dieser die frühere Ordnung abändernden Uebereinkunft war nämlich, zu verhindern, daß die Jesuiten = Societät zweymal hintereinander dieses Recht ausübe; indem bei der alten Ordnung nach der philosophischen Fakultät die theologische, welche beide Fakultäten von Gliedern aus der Societät besetzt waren, in Ausübung jenes Wahlrechtes wieder einzutreten hatte.

In dieser neuen Ordnung wurden denn auch, nach Ausweis der an der Fakultät und der Universität aufbewahrten Matrikeln, die ganze Periode hindurch die Rektoren aus der juridischen Fakultät gewählt.

§. 21.

Reihe der Rektoren aus der juridischen Fakultät vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754, nach Ausweis der alten Universitätsmatrikel.

	Dies Electionis	Dies Installationis
1 Joan. Henr. Pipius J. U. D. et Codicis Prof. .	16 26. Maj.	55 23. Jun.
2 Christoph. Norb. Knautt a Fahnenschwung, J. U. D. Consil. Regius et Procur.	16 5. Nov.	59 14. Dec.
3 Christoph. Kyblin a Waffenburg J. U. D. Cons. Reg. SS. Canonum Prof. et Facult. Jurid. Senior .	16 12. Dec.	63 6. Feb. 1664
4 Jgn. Franc. Tam, J. U. D. Ducis Saganens. Cons. et advoc. jur.	16 6. Jun.	68 27. Jul.
5 Joan. Georg. Funck, J. U. D. et Codicis prof. .	1672 10. Dec.	1673 5. Jan.
6 Mathias Aloys. Malanotte, J. U. D. et Digestorum Prof.	1677 1. Sept.	1678 26. Jan.
7 Joan. Georg. Eques de Funcken, J. U. D. Cons. Reg. SS. Canonum Prof. et Fac. Jur. Senior	16 18. Jan.	83 28. April

	Electus	Installatus
8 Joan. Christoph. Schambogen, J. U. D. Cons. Reg. SS. Can. Prof. et Facult. Jurid. Senior	16 87 29. Jul.	22. Nov.
9 Idem	16 92 9. Jan.	22. Mart.
10 Joan. Henr. Turba, J. U. D. Cons. Reg. SS. Canon. Prof. et Facult. Jur. Senior	16 96 9. Jan.	21. Jul.
11 Joan. Henr. Eques de Turba, (qui prius)	17 00 3. Sept.	1. Dec.
12 Joan. Wolwert de Neffe, J. U. D. Cons. Reg. SS. Canonum Prof. et Facult. Jur. Senior	1704 24. Nov.	1705 3. Jan.
13 Wenc. Joan. de Kriegelstein, J. U. D. et Codicis Prof.	17 09 23. Feb.	3. Jul.
14 Wenc. Xav. Neuman de Puchholz, J. U. D. Cons. Reg. Codicis Prof. . .	17 14 21. Mart.	7. Jul.
15 Joan. Adam. Besnecker, J. U. D. Cons. Reg. SS. Canonum Prof. et Facult. Jur. Senior	17 19 3. Jun.	19. Aug.
16 Wenc. Xaver. Neuman de Puchholz, J. U. D. Cons. Reg. SS. Can. Prof. et Fac. Jur. Senior. . .	17 24 19. Feb.	13. Maj.
17 Idem	17 29 18. Jan.	9. April.

	Electus	Installatus
	17	34
18 Idem	13. Jan.	10. Mart.
	17	39
19 Idem	4. April.	20. Jun.
20 Henr. Petr. Broichhausen, J. U. D. Cons. Reg. SS. Can. Prof. et Fac. Jur. Senior	17	45
		27. Nov.
21 Nicol. Ign. Königsmann, J. U. D. Cons. Reg. SS. Can. Prof. et Facult. Jur. Senior	17	51

§. 22.

Theilnahme an dem akademischen Magistrat.

Der akademische Magistrat wird in Folge des kaiserlichen Rescriptes vom 8. Juli 1654 unter dem Vorstande des Rektors der Universität und des Superintendenten aus den vier Dekanen und den vier Senioren der Fakultäten zusammengesetzt.

Auf diese Art hatte also eine jede von den vier Fakultäten in Bezug auf die Anzahl der bei Beschlüßungen des Magistrats abzugebenden Stimmen einen mit den übrigen Fakultäten gleichen Antheil an demselben. Allein sowohl in der Stimmgebung bei Schlußfassungen des akademischen Magistrats überhaupt, als auch insbesondere bei Abthuung von Angelegenheiten, welche die akademische Gerichtsbarkeit angien-

gen, hatte die juridische Fakultät ihre eigenthümlichen Befugnisse.

In der Stimmgebung nämlich behauptete die juridische Fakultät wieder jenen ihr bei der Vereinigung der Universitäten in Folge älterer Einrichtungen zugewiesenen Rang. Der Dekan der juridischen Fakultät gab also gleich nach dem theologischen Dekan, und zwar vor dem medizinischen und dem philosophischen, so wie auch der Senior derselben in einer gleichen Folge seine Stimme ab.

Diese Einrichtung blieb auch die ganze Periode hindurch.

In den Fällen, wo von dem akademischen Magistrat die Gerichtsbarkeit über die zur Universität gehörenden Personen *) ausgeübt wurde, waren es vor-

---

*) In dem Hofrescripte vom 8. Juli 1654 wird dem akademischen Magistrat die Gerichtsbarkeit über die actu profitentes studiosos immatriculatos, officiales, et Academicos actuales, non tamen ultra personalia et delicta eingeräumt. Durch das Hofdekret vom 20. Februar 1748 aber, welches im Ganzen das über einen gleichen Gegenstand erschienene Rescript K. Leopolds I. vom 9. Februar 1686 bestättigte, werden folgende Personen der akademischen Gerichtsbarkeit zugewiesen:

1. Die königl. Räthe, Professoren, Doktoren und alle Immatrikulirte, wenn sie an einer andern Universität den Gradus erhalten, mit dem königlichen Raths-Titel oder einer andern Würde betheilt werden; nur dürfen sie nicht bürgerliche Possessionen inne haben.
2. Sämmtliche Landesadvokaten, wie auch alle graduirten und nicht graduirten Prokuratoren quoad personalia;
3. Die Wittwen und Kinder dieser genannten Akademiker;
4. Die immatrikulirten Sprach-, Fecht- und Tanzmeister quoad personalia;

zugsweise die Beisitzer aus der juridischen Fakultät, welche wegen der ausgebreiteteren und vollständigeren Kenntniß der Rechtsgesetze, die bei ihnen vorausgesetzt werden mußte, hiebei zu wirken hatten. Der Dekan der juridischen Fakultät hatte in solchen Fällen der Regel nach den Vortrag und das votum informativum.

In der späteren Zeit wurden auch verschiedene andere Mitglieder der juridischen Fakultät, außer dem Dekan und dem Senior derselben, welche beide nämlich ohnedieß Beisitzer des akademischen Magistrates waren, eben wegen Besorgung jener Gerichtsbarkeit des akademischen Magistrats, zu diesem beigezogen. So trifft man nach Ausweis des Neuen Prager Titular-Calenders vom Jahre 1705 bereits in diesem Jahre verschiedene Beisitzer aus der juridischen Fakultät bei dieser akademischen Behörde aufgeführt an,

---

5. Die Hofmeister weltlichen Standes, wenn sie immatrikulirt sind, und nicht das Bürgerrecht genommen oder sonst bürgerliche Possessionen inne haben;
6. Graduirte oder auch nur immatrikulirte königliche Offizianten — unter der nämlichen Beschränkung;
7. Die in den Universitätsgebäuden wohnenden Personen, wenn sie in Diensten des akademischen Magistrats stehen, oder doch sonst nicht vom Stadtmagistrat abhängen.
8. Die bürgerlichen Apotheker, Barbirer, Bader, Wundärzte quoad ea, quae artis sunt, so auch die Gesellen derselben, und zwar ohne alle Beschränkung.
9. Die Buchdrucker, Schriftgießer und Buchstabenschneider quoad ea, quae artis sunt.
10. Diejenigen Mahler, Bildhauer, Kupferstecher, welche wegen besonderer Geschicklichkeit in ihrer Kunst außer der bürgerlichen Confraternität bleiben wollen, und die Hoffreyheit oder ein Schutzdekret erhalten haben.

während von der theologischen, medizinischen und philosophischen Fakultät noch immer bloß der Dekan und der Senior aufgeführt sind.

Diesen vorzüglichen Einfluß der juridischen Mitglieder des akademischen Magistrats bei Abthuung der Judizialangelegenheiten desselben schien die Folgezeit immer dringender zu erheischen, je mehr nämlich die Justitzgesetzgebung im Staate sich vervollkommnete, und je mehr auf eine genaue Scheidung der Justizsachen von andern Verwaltungsangelegenheiten bei den Behörden gedrungen wurde.

Eine solche genaue Scheidung ward wirklich auch dem akademischen Magistrat durch eine Verordnung der k. k. Repräsentazion und Kammer vom 22. Dezember 1750 aufgetragen, wo es wörtlich heißt: der Senatus Academicus soll seine Protokolle genuine führen, und die publica & oeconomica von den judicialibus abgesondert vormerken.

Drittes Hauptstück.

Die juridische Fakultät an sich betrachtet.

§. 23.

Die innere Einrichtuug der Fakultät im Ganzen.

In der auf Anordnung K. Ferdinands III. veranstalteten akademischen Sitzung wegen Abfassung der Statuten für die vereinigte Carl = Ferdinandeische Universität, welche am 7. Juli 1654 abgehalten wurde, ist in Beziehung auf die das Universitäts = Corpus ausmachenden Personen bestimmt worden, daß das Corpus Universitatis in Rectore Magnifico, Cancellario, Officialibus, Professoribus, Collegiatis et Studiosis bestehe, und daß die vornehmsten inter Officiales Universitatis die Decani et Pofessores wären. Diesem gemäß bestand denn jede Fakultät der Universität, namentlich auch die juridische, mit Ausschluß der die gesammten Fakultäten vereinigenden Personen des Rektors und des Kanzlers, in Officialibus, Professoribus, Collegiatis et Studiosis.

Von einem besondern Senior, oder Vice-Senior, welcher außer den eben genannten vier Cathegorien der Fakultätsmitglieder noch eine fünfte gebildet hätte, geschieht in jenem Beschluße keine Erwähnung.

Jene Senioren, welche (wie im vorigen Hauptstücke erwähnt worden) die Inspektion über die Carolinischen Güter führten, waren immer die Professores

Seniores, und sonach entweder unter den Professoren, oder wenn man sie in Beziehung auf jene zu führende Inspektion in einer besondern Eigenschaft betrachten wollte, unter den Offizialen der Fakultät begriffen.

Die erste Meldung von Senioren, welche nicht zugleich Professoren wären, geschieht in dem k. Rescripte vom 11. Dezember 1738, wo die Seniores non Professores, worunter die ältesten Doktoren der Fakultät zu verstehen sind, berufen werden, bei Abgebung eines Gutachtens über den Candidaten zu einem juridischen Lehramte, in Ermanglung aller Professoren an deren Stelle einzutreten.

Im Ganzen genommen, bildeten diese oben genannten vier Cathegorien zwar auf gleiche Weise die einzelnen Fakultäten der Universität; auch ward der Zusammenhang dieser verschiedenen Personen zu einer Gemeinschaft bei den einzelnen Fakultäten auf dieselbe Art hergestellt, und die Befugniß zu lehren schon nach den ursprünglichen Statuten der Carolinischen Universität den einzelnen Fakultäten im Ganzen auf gleiche Art eingeräumt: gleichwohl aber gab es dennoch gewisse Eigenthümlichkeiten, durch welche sich die einzelnen Fakultäten von einander unterschieden.

Diese Eigenthümlichkeiten in Betreff der juridischen Fakultät beziehen sich entweder auf die gesammte Fakultät, oder auf die einzelnen Mitglieder derselben.

Die ersteren sind:

a) Die Verbindlichkeit zum Vortrage eines eigenen Studienfaches;

b) ein eigenes Einkommen und gewisse andere der Communität zukommende Auszeichnungen.

§. 24.

Die Studien der juridischen Fakultät.

Die Studien der juridischen Fakultät bestanden nach der uralten Einrichtung *) in den beiden Hauptfächern der positiven Rechtsgelehrtheit: dem canonischen oder kirchlichen und dem Civil- oder bürgerlichen Rechte.

Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit den juridischen Studien zur Zeit der Union der beiden Universitäten im Jahre 1654, und, da nach den Grundsätzen dieser Union die frühere Einrichtung der Carolinischen Universität eben so, wie jene der Ferdinandeischen erhalten werden sollte, auch nach dieser Union. Das Jus Canonicum und das Jus Civile waren auch itzt die Hauptgegenstände des juridischen Lehrvortrages.

Dieses bestättigen die noch vorhandenen alten Ankündigungen der juridischen Vorlesungen, welche alljährlich beim Eingange derselben erlassen wurden. **)

Aus diesen Ankündigungen ist jedoch zugleich ersichtlich, daß damals das Hauptfach des bürgerlichen Rechtes wieder in drey untergeordne-

---

*) S. hierüber die Einleitung über den ältesten Zustand des juridischen Studiums an der Prager Universität.

**) S. eine solche Ankündigung vom Jahre 1691 im Anhange unter Nro. 7.

te Fächer zerfiel, welche auch abgetheilt gelehrt wurden, und zwar in das Fach des Codex, in das der Digesten, und in jenes der Institutionen.

Uebrigens unterschieden sich die Studien, wenigstens in etwas späterer Zeit dieser Periode nach Verschiedenheit der lehrenden Personen in ordentliche und außerordentliche, jenachdem nämlich die Lehrgegenstände von einem ordentlich angestellten und besoldeten Professor im öffentlichen Hörsaale, oder nur von einem außerordentlichen Professor in Privat- oder häuslichen Collegien gegen Honorar vorgetragen wurden *).

Im Fortgange der Periode kam die letztere Art der Studien immer mehr in Schwung, so daß gegen das Ende derselben außer den gewöhnlichen Gegenständen der öffentlichen Vorlesungen auch andere besondere Rechtstheile, und zwar von ordentlichen Professoren in Privatkollegien gelehrt wurden. Dergleichen Rechtstheile waren: Das Jus publicum secundum Siruvii Syntagma und das Jus Naturae et gentium nach dem Tractatus Hugonis Grotii de Jure belli et pacis **).

Obwohl nun der Unterricht in solchen außerordentlichen Lehrgegenständen, welche zu den früheren Lehrfächern als ganz neue hinzukamen, für eine wirkliche Erweiterung und Verbesserung des juridischen Studiums anzusehen war, so mußten doch auf der andern Seite

---

*) Solche außerordentliche Lehrer des Rechtes kommen als bereits installirte außerordentliche Professoren in den Dekanatsprotokollen zuerst bei dem Jahre 1705 vor.

**) S. Hofrescript vom 4. Dezember 1725.

Privatlektionen über die gewöhnlichen Gegenstände des öffentlichen Lehrvortrages, welche nicht selten in der Begierde der Lehrer nach einem Honorar ihren Grund hatten, und zur Hintansetzung der öffentlichen Vorlesungen sich häuften, einem billigen Tadel sich aussetzen.

Daher rührt auch jene Rüge des Superintendenten Birelli im Jahre 1712, welcher in seinem unterm 5. September an die k. Statthalterey erlassenen Berichte über den Zustand der Universitätsstudien sich über die ungebührliche Ausdehnung der Privat-Collegien auf Kosten der öffentlichen Lektionen streng aussprach.

Uebrigens wurden die Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes an der juridischen Fakultät noch in den letztern Jahren dieser Periode um mehrere theils ordentliche, theils außerordentliche Fächer vermehrt, welche sehr vortheilhaft auf die bessere, und den neueren Fortschritten der Wissenschaft angemessenere Gestaltung der juridischen Studien an der Prager Universität einwirkten. Es waren dieß die Fächer des Natur-, des Staats- und des Lehenrechtes, dann das Fach der Gerichtsprax.

Ueber das Natur- und das Staatsrecht war zwar schon früher (S. weiter oben) in Privat-Vorlesungen an der juridischen Fakultät gelehrt worden. Allein itzt wurden jene beiden Fächer nicht nur um das Lehenrecht vermehrt, sondern auch in einer veränderten Form eingeführt, und sammt dem Lehenrechte zu ordentlichen Gegenständen des öffentlichen Lehrvortrages erhoben.

Dieses geschah im Jahre 1748. Das hierüber erlassene Hofrescript *) spricht sich zugleich über den Zweck

*) Es ist vom 30. Mai des angeführten Jahres.

dieser neuen Einrichtung aus, welcher darin lag, die alte schwerfällige Lehrart zu verbessern, und die sogenannten „studia nobiliora“ zu vermehren.

Die Gerichtsprax war bereits früher, und zwar im Jahre 1740, jedoch nur als außerordentliches Lehrfach eingeführt worden *).

Dieses alles waren indessen nur Vorbereitungen zu jenem neuen juridischen Studienplane, welcher im Jahre 1754 wirklich eingeführt wurde **).

Ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Vorlesungen bestand auch darin, daß für die erstern gewisse Ferien bestanden, d. i. gewisse Tage, durch welche dieselben unterbrochen waren.

Diese Ferien theilten sich in Folge jener bereits oben angeführten öffentlichen Ankündigung der Vorlesungen vom Jahre 1691 in größere und kleinere. Die ersteren waren jene, welche durch mehrere Tage dauerten. Die letzteren bestanden in einzelnen Ferialtagen.

Unter den größeren Ferien waren in Folge jener öffentlichen Ankündigung die Hundstagsferien (Feriae Caniculares) die bedeutendsten. Diese dauerten von Margarethentag (13. Juli) bis zum Bartholomäitag (24. August).

Die übrigen größeren Ferien waren:

1) Vom Thomastage (21. Dezember) bis zum Feste der Erscheinung (am 6. Jänner).

---

*) Das hierüber erflossene Hofrescript ist vom 22. Oktober des erwähnten Jahres.

**) Das Nähere hierüber gehört in die folgende Periode.

2) Vom Donnerstage vor der Fastnacht bis zum ersten Sonntage in der Faste.
3) Vom Palm = Sonntage bis zum Weißen = Sonntage.
4) Die Bitt = Tage hindurch mit Inbegriff des Markustages.
5) Durch die Oktave von Pfingsten und dem Frohnleichnamsfeste.

Als einzelne Ferialtage werden dort angeführt:

1) Tage, an denen eine Promotion vorgeht;
2) Tage, an denen das Fest des Patrons irgend einer Fakultät begangen;
3) Tage, an welchen eine juridische oder medizinische Disputation gehalten wird;
4) Endlich wegen der Union der Ferdinandeischen Universität der Ignaz = und Franz = Xaver = Tag.

Natürlich waren übrigens auch alle Sonn = und gebotene Feyertage — Ferialtage.

Da jedoch gleich im Eingange jener Ankündigung gesagt wird, daß die öffentlichen Vorlesungen nach dem Martinstage beginnen, und an den einzelnen Wochentagen mit Ausnahme des Mittwochs und des Samstags, welche beiden Tage eben deßhalb dies Justinianei hießen, gehalten werden: so ergibt sich hieraus, daß nebst jenen beiden schulfreien Wochentagen, welche eigentlich noch zu den kleineren Ferien gehörten, auch zu jenen oben bereits angeführten größeren Ferien die eigentlichen Herbstferien hinzuzufügen seien, welche mit Anfange Novembers, namentlich mit dem Martinstage, endigten.

Aus dem bereits oben angeführten Berichte des Superintendenten Birelli vom 5. September 1712 ergibt sich, daß diese Herbstferien (Feriae autumnales) damals vom 7. September bis 3. November dauerten.

In den spätern Zeiten wurden diese Ferien auf verschiedene Art beschränkt. Und schon in dieser Periode, namentlich im Jahre 1747 wurden durch das Hofrescript vom 3. Oktober außer den Herbstferien alle andern größeren Ferien abgestellt *).

§. 25.

Einkommen der Fakultät.

Das Einkommen, welches die juridische Fakultät als eine Gemeinschaft bezog, und welches auch für gewisse gemeinschaftliche Zwecke derselben verwendet wurde, bestand in verschiedenen Taxen, die für gewisse im Namen der Fakultät vorgehende Akte entrichtet werden mußten.

In einem im J. 1712 eingerichteten und die Verrechnungen dieses Fakultäts-Einkommens von dem gedachten Jahre an bis auf das Jahr 1755 enthaltenden Buche, welches bei dem juridischen Dekanate aufbewahrt wird, sind als solche Taxen folgende verzeichnet:

---

*) Das Nähere über die Einrichtung der Studien ist unter den Obliegenheiten der Professoren und Studierenden zu finden.

	fl.	kr
1. A quolibet Studioso Juris immatriculando in Matriculam Facultatis Juridicae veniunt solvendi	—	6
2. a Testimonio publico unius tantum partis Studii Juridici sub Sigillo minori Facultatis juridicae	—	30
3. a Testimonio publico totius Studii juridici sub Sigillo majori Facultatis juridicae	1	—
4. a Disputatione in ordinario Auditorio juridico habenda	—	30
5. a Disputatione publica, sive pro Coronide in Magno Auditorio Almae Univesitatis Pragensis habenda . . .	1	—
6. a Tentamine et examine uniuscujusque Juris Candidati	4	—
7. a Promotione Juris utriusque Licentiati	1	—
8. a Promotione Juris utriusque Doctoris	1	—
Notandum. Si alicui (uti ex rationabili causa fieri potest) uterque Gradus Licentiae et Doctoratus in uno eodemque actu publico Academico conferèndus sit, tunc quilibet promovendus et duplici Gradu decorandus ab utraque promotione debitam quotam praestare tenebitur.		
9. Pro togulis ministrantium sex puerorum ad Sacrum in Basilica Teynensi post Panegyrim de SS. Cosma et Damiano Patronis Facultatis Medicae qualibet vice a spectabili Dno. Decano ejusdem Facultatis Medicae ad Cassam Facultatis juridicae solvendus est	1	—

		fl.	kr
Not.	Pro his togulis, siquidem ad Facultatem Juridicam pertinent, in Panegyri de S. Jvone Patrono Facultatis Juridicae nihil solvitur.		
10.	Pro iisdem togulis sex puerorum ministrantium ad Sacrum post promotionem J. U. Licentiatorum quilibet promovendus solvere tenebitur	1	—
11.	Pro iisdem togulis ministrantium sex puerorum ad Sacrum post promotionem J. U. Doctorum quilibet promovendus solvere tenebitur	1	—
Not.	Si quis in uno eodemque actu publico academico utrumque Licentiatus et Doctoratus Gradum in Facultate Juridica acceperit, tunc quilibet promovendus et duplici Gradu condecorandus etiam pro togulis debitam quotam dupliciter solvere tenebitur.		
12.	Pro iisdem sex togulis ministrantium ad Sacrum post promotionem Doctorum Medicinae quilibet promovendus solvere tenebitur	1	—
13.	Ab examine uniuscujusque Procuratoris ad Munus Procuratelae et Cancellos admittendi	1	—
14.	Ab Immatriculatione cujuslibet Lanistae seu Magistri artis Diglatiatoriae . .	—	30
Not.	Si quis de statu altiori immatriculandus vel testimonio juvandus, aut ad Disputationem vel ad Tentamen,		

	fl.	kr
Examen, aut etiam ad Gradum in Facultate Juridica admittendus sit, talis supra recensitas quotas ab immatriculatione, testimonio, disputatione, tentamine, examine, promotione et reliquis in duplo solvere tenebitur.		

Eine bedeutende Erweiterung des Fakultäts-Einkommens gieng gerade am Ende dieser Periode vor sich. In den Instruktionen der juridischen Professoren nämlich, welche unterm 27. April 1754 erschienen, ward bestimmt, daß für alle zur Promotion eines Doktors der Rechte gehörigen Akte der Fakultät eine einmahlige Taxe von 100 fl., und zwar bei der Promotion selbst, zu entrichten sey, und daß diese Taxe der Fakultät gehören solle.

Alle diese Taxen floßen in einen Fond zusammen, welcher Kasse der Fakultät (Cassa Facultatis) hieß, und aus welchem die Bedürfnisse der Fakultät bestritten wurden. Solche Bedürfnisse waren (laut den bereits oben angeführten Rechnungen über das Einkommen dieser Fakultätskasse, vom Jahre 1712 angefangen) — die Einrichtung, Säuberung und Verzierung der juridischen Hörsäle, Abhaltung der Feierlichkeiten zu Ehren des Fakultäts-Patrons des h. Ivo *), außerordentliche Zuschüße zu den Besoldungen der Professoren.

---

*) Auch die Bildsäule dieses Heiligen, welche auf der Moldaubrücke zu Prag, zunächst dem altstädter Brückenthurme, von der Altstadt aus links, aufgestellt ist, ward auf Kosten der Fakultät von dem Künstler Matthias Braun verfertigt, und im Jahre 1711 aufgestellt.

§. 26.

Andere Auszeichnungen der Fakultät.

Die juridische Fakultät war in mehreren Rücksichten als eine Art öffentlicher Behörde zu betrachten, und als solche zu verschiedenen ämtlichen Ausfertigungen berechtigt.

Dieses galt von der juridischen Fakultät nicht nur in so ferne als sie gleich jeder andern Fakultät der Universität Zeugnisse und Diplome*) über die bei derselben erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse ausstellte, sondern auch in so ferne als sie von Partheien und Gerichtsstellen zur Abfassung rechtlicher Gutachten (responsa juridica) **) berufen werden konnte.

Mit dieser Eigenschaft der juridischen Fakultät war dann auch das Befugniß verbunden, bei ihren ämtlichen Ausfertigungen sich eines eigenen Sigills zu bedienen.

Dieses Sigill bestand, so wie es sich auf den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts findet, aus dem doppelten Kaiserlichen Adler, welcher in dem Herzschilde eine stehende die Wage der Gerechtigkeit haltende Engelsfigur zeigt.

Es wurde dieses Sigill aber als ein größeres und als ein kleineres gebraucht. Das größere war ein Sigillum pendens.

Endlich genoß auch die Fakultät als eine Auszeichnung die Befugniß, sich bei öffentlichen Feyerlichkeiten,

---

*) S. weiter unten die Geschichte der Studierenden.

**) S. hierüber in der Geschichte des Dekans und der Professoren das Mehrere.

denen sie in corpore beiwohnte, von ihrem Pedellen einen silbernen die Insignien der Fakultät enthaltenden Zepter vortragen zu lassen. *)

§. 27.

Bestandtheile der juridischen Fakultät.

Die juridische Fakultät bestand im Allgemeinen, jenem Beschluße des akademischen Senates vom 7. Juli 1654 zu Folge, in Officialibus, Professoribus, Collegiatis et Studiosis.

Unter den Officialibus waren der Dekan, als der eigenthümliche Vorsteher der Fakultät, und die Professores, als die Doctores legentes oder regentes die Vornehmsten.

Unter den Collegiatis aber wurden die promovirten Mitglieder, d. i. diejenigen verstanden, welche irgend einen Gradum (academicae dignitatis) bei der Fakultät erstiegen hatten. Derlei akademische Grade gab es bei der juridischen Fakultät (laut den alten Matrikeln) zwey: Die Licentiatur und das Doktorat. Dadurch entstanden denn abermals zwei Klassen von Fakultätsmitgliedern: Die Doktoren und die Licentiaten.

Ferner gehörten zur Fakultät im weitern Sinne auch die an derselben Studierenden, und als eine Dienstperson niederer Cathegorie endlich der Fakultätspedell.

Es wird daher in diesem Abschnitte insbesondere:

A. Von dem Dekan,

---

*) S. über diese Auszeichnung ein Mehreres in dem Entwurf zu den Statuten der Carolinischen Universität vom Jahre 1652 im Anhange unter Nr. 6.

B. Von den Professoren; und insbesondere von dem Senior derselben,
C. Von den Doktoren,
D. Von den Licentiaten,
E. Von den Studierenden, und
F. endlich von dem Fakultätspedell gehandelt werden.

§. 28.

A. Der Dekan.

Der Dekan, der eigentliche Vorsteher und Repräsentant der Fakultät war der erste unter jenen Officialibus, von welchen der oben erwähnte Senatsbeschluß vom 7. Juli 1654 spricht, und überhaupt die erste Person der Fakultät.

Jedoch war die Würde des Dekans nur zeitlich, denn es wurde derselbe alljährlich, so wie es auch bei den übrigen Fakultäten geschah, entweder durch Wahl neu eingesetzt, oder aber auf Uebereinstimmung der Mehrzahl von den Wählern in seinem Amte bestätiget.

Fähig zu dem Amte des Dekans waren übrigens in Folge eines kais. Rescriptes vom Jahre 1655 bloß die wirklich angestellten ordentlichen Professoren; und auch die ganze Periode hindurch behielt dieses Gesetz, so wie es die Reihe der während dieser Zeit gewählten Dekanen erweiset, seine Wirksamkeit.

Wähler waren die wirklichen Doktoren. Bei der Wahl entschied die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die Obliegenheiten und Rechte des Dekans sind für diesen Abschnitt der Fakultätsgeschichte keine förmlichen Statuten oder Instruktionen vorhanden. Es gründeten sich dieselben wohl auch an und für sich entweder in Statuten und Ein-

richtungen der früheren Zeiten, oder aber auch in einem bloßen Herkommen.

Da jedoch ausgemacht ist, daß der Dekan der juridischen Fakultät eben so wie der einer jeden andern Fakultät der eigentliche Vorsteher derselben war, so muß zuvörderst in dieser Hinsicht und im Allgemeinen die Leitung aller die Gemeinschaft der Fakultät betreffenden Verhandlungen als eine Obliegenheit desselben betrachtet werden.

Er hatte dem gemäß die Fakultät zusammen zu berufen, ihren Berathschlagungen vorzusitzen, die Bekanntmachung ihrer Beschlüße, so wie der an dieselbe ergangenen höheren Verordnungen zu besorgen, und alle Ausfertigungen in ihrem Namen zu machen.

Insbesondere ergibt sich aus vorhandenen Aktenstücken, daß der Dekan der juridischen Fakultät folgende Geschäfte im Namen der Fakultät besorgte:

a. Die Eintragung der Namen der Studierenden in ein eigenes Matrikel-Buch.
b. Eine ähnliche Immatrikulirung in Bezug auf die promovirten Mitglieder der Fakultät, nämlich: die Doktoren und Licentiaten.
c. Die Führung eines eigenen Protokolls über die vorgenommenen strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen.
d. Die Ausstellung der verschiedenen Studienzeugnisse an die Studierenden.
e. Die Censur der Thesen für die Inaugural-Disputationen *).

---

*) S. hierüber insbesondere den oben erwähnten Bericht des Superintendenten Birelli vom 5. September 1712.

f. Die Führung der Rechnungen über die Kasse der Fakultät.

g. Die Ausfertigung der rechtlichen Gutachten (Responsa juridica), so wie aller andern Expeditionen, die entweder die gesammte Fakultät oder auch nur die Gesammtheit der Professoren angiengen.

Durch Hofrescript vom 25. Dezember 1751 wird dem jedesmaligen Dekan auch zur Pflicht gemacht, zu Anfange eines jeden Schuljahres eine gedruckte Synopsim generalem Collegiorum juridicorum herauszugeben, und jedesmal einige Exemplarien davon an die k. Repräsentation und Cammer einzubringen.

Als in Folge des Hofrescriptes vom 9. Februar 1754 die Studien-Direktoren bei den einzelnen Fakultäten, und namentlich auch bei der juridischen, eingeführt wurden, sind die die Studien unmittelbar betreffenden Angelegenheiten von dem Wirkungskreise der Dekane ausgeschieden, und diesen Direktoren zugewiesen worden; worüber denn auch ein jeder Studien-Direktor eine eigene Instruktion von der Regierung erhielt.

Uebrigens wurde nach Einführung der Studien-Direktoren der Dekan auch in den übrigen Angelegenheiten der Fakultät dem Studien-Direktor, als nunmehrigem ersten Vorsteher oder Präses der Fakultät, untergeordnet *).

---

*) Da übrigens die Vollendung dieses Instituts der Studiendirektoren in die folgende Periode der Fakultätsgeschichte fällt, so muß auch das Nähere hierüber in Betreff der juridischen Fakultät auf die eben erwähnte Periode verschoben bleiben.

Die Vorrechte und Auszeichnungen des Dekans, welche ihm ursprünglich als erstem Vorsteher der Fakultät, so wie als zweitem Vorsteher derselben mit dem Jahre 1754 zukamen, sind meistens von der Art, daß sie gemeinschaftlich für alle Dekane der Fakultäten bestehen.

Diesemnach erschien der juridische Dekan bei allen öffentlichen Feierlichkeiten; zu denen die Universität beigezogen ward, bis zum Jahre 1754 an der Spitze seiner Fakultät, und ließ sich dabei den Zepter derselben durch den Pedell vortragen; er hatte im akademischen Magistrate, so wie bei den Versammlungen im Carolin-Saale in der Ordnung seiner Fakultät einen ausgezeichneten Sitz, und genoß den Titel Spectabilis.

Mit dem Jahre 1754 erhielt der Studien-Direktor den Vortritt und Vorsitz.

Der Dekan bezog für seine Amtsführung keinen festen Gehalt, sondern war lediglich auf gewisse zufällige Einkünfte (Taxen) angewiesen. Diese waren:

a. Von der Immatrikulation eines jeden Rechtshörers laut dem beim Dekanate befindlichen alten Expensen-Buche . . . . . 1 fl. — kr.
und wenn der zu Immatrikulirende höheren Standes war. . . . . 2 = — =

b. ein mit den sämmtlichen Professoren gleicher Antheil an der Taxe von 120 = — =
welche ein jeder Rechtskandidat für die abzulegenden zwei strengen Prüfungen zu entrichten hatte.

c. ein ähnlicher Antheil an der bei jeder Promotion zur Vertheilung bestimmten Taxe von . . . . 200 = — =

Nach der mittelst der Instruktionen der juridischen Professoren vom 27. April 1754 eingeführten neuen Art der strengen Prüfungen fiel dem Dekan bei derselben keine Taxe zu; nur bei einer Promotion erhielt er 6 Dukaten *).

§. 29.

Die Reihe der juridischen Dekanen vom Jahre 1654 bis 1754 nach Maßgabe der bei der Universität und dem juridischen Dekanate aufbewahrten Matrikeln.

Im Jahre

1654 ward gewählt Dr. Heinrich Pipius, Professor der Digesten.

1655 Christoph Kyblin von Waffenburg, Professor des canonischen Rechtes.

1656 Heinrich Pipius, Professor des Codex.

1657 bis 1663 Christoph Kyblin von Waffenburg, Professor des canonischen Rechtes.

1664 Johann Georg Funk, Professor der Digesten.

1665 Christoph Kyblin von Waffenburg (wie oben).

1666 Johann Georg Schauer von Augenburg, Professor des Codex.

1667 Derselbe.

1668 bis 1678 Christoph Kyblin (wie oben).

1679 Johann Georg von Funken, Professor des canonischen Rechtes.

---

*) Das Nähere in der folgenden Periode.

1680 Mathias Aloys Malanotte, Professor des Codex.
1681 bis 1684 Johann Christoph Schambogen, Professor der Digesten.
1685 Johann Georg Ritter von Funken, Professor des canonischen Rechtes.
1686 Johann Christoph Schambogen, Professor des canonischen Rechtes.
1687 Derselbe.
1688 Justus Mauriz Gaismar, Professor des Codex.
1689 Johann Christoph Schambogen (wie oben).
1690 und 1691 Derselbe.
1692 Johann Heinrich Turba, Professor des Codex.
1693 Derselbe.
1694 Johann Christoph Schambogen, Prof. der Digest.
1695 Derselbe.
1696 Johann Heinrich Turba, Professor des canonischen Rechtes.
1697 Johann Ignaz Wolwert, Professor des Codex.
1698 Johann Heinrich Turba (wie oben).
1699 Derselbe.
1700 Johann Wolwert (wie oben).
1701 und 1702 Derselbe.
1703 Johann Heinrich Ritter von Turba (wie oben).
1704 Johann Wolwert, Professor des canonischen Rechtes.
1705 Wenzel Johann Krieglstein, Prof. des Codex.
1706 Derselbe.
1707 Johann Wolwert von Neffe (wie oben).
1708 Wenzel Johann Krieglstein (wie oben).

1709 Johann Wolwert von Neffe (wie oben).
1710 Derselbe.
1711 Wenzel Johann Krieglstein, Professor des canonischen Rechtes.
1712 Johann Adam Besnecker, Professor des canonischen Rechtes.
1713 Derselbe.
1714 Zacharias Am-Ende, Prof. der Digesten.
1715 Johann Adam Besnecker (wie oben).
1716 Bernard Germetten, Professor der Institutionen.
1717 Johann Adam Besnecker (wie oben).
1718 Wenzel Neumann von Puchholz, Professor des Codex.
1719 bis 1720 Derselbe.
1721 Johann Adam Besnecker (wie bekannt).
1722 Zacharias Am-Ende, Professor des Codex.
1723 Wenzel Neuman von Puchholz, Professor des canonischen Rechtes.
1724 Zacharias Am-Ende (wie oben).
1725 Derselbe.
1726 Wenzel Neuman von Puchholz (wie oben).
1727 Derselbe.
1728 Heinrich Broichhausen, Professor der Digesten.
1729 Zacharias Am-Ende (wie oben).
1730 Wenzel Neuman von Puchholz (wie oben).
1731 Derselbe.
1732 Heinrich Broichhausen (wie oben).
1733 Wenzel Neuman von Puchholz (wie oben).
1734 Zacharias Am-Ende (wie oben).
1735 Wenzel Neuman von Puchholz (wie oben).
1736 bis 1738 Derselbe.

1739 Heinrich Broichhausen (wie oben).
1740 Derselbe.
1741 Wenzel Neuman von Puchholz (wie oben).
1742 Derselbe.
1743 Heinrich Broichhausen (wie oben).
1744 Derselbe, nun Professor des canonischen Rechtes.
1745 Nikolaus Ignaz Königsmann, Prof. des Coder.
1746 Derselbe.
1747 und 1748 } Franz Ferdinand Schwarz de Lauro, Professor der Digesten.
1749 Nikolaus Ignaz Königsmann, Professor des canonischen Rechtes.
1750 Johann Wenzel Dworžak von Boor, Professor der Digesten.
1751 Johann Azzoni, Professor der Institutionen.
1752 Derselbe.
1753 Derselbe, bei dessen Abwesenheit zum Vice-Dekan Franz Ferdinand Schwarz de Lauro (wie oben).
1754 Johann Wenzel Dworžak von Boor, Professor der Digesten.

§. 30.

B. Die Professoren; a. Gattung und Anzahl derselben.

Die Anzahl und Gattung der Professoren richtete sich in den ersten Zeiten dieser Periode (so wie die bereits öfter erwähnte öffentliche Ankündigung der juridischen Studien vom Jahre **1691** und die Matrikeln der Professoren erweisen), nach der Anzahl und Gattung der juridischen Lehrfächer.

Es gab daher **vier** eigentliche oder **ordentliche** Professoren an der juridischen Fakultät, und zwar:

Einen Professor des canonischen Rechtes,
einen — — — Codex,
einen — — — der Digesten, und
einen — — — der Institutionen.

Nebst diesen ordentlichen Professoren bestand noch ein außerordentlicher Professor, welcher über verschiedene Rechtstheile, jedoch nur in Privatkollegien lehrte, und sich hiedurch zu einer ordentlichen Lehrkanzel vorbereitete.

Durch das Hofrescript vom 22. Oktober 1740 ward ein zweiter außerordentlicher Professor, und zwar lediglich für das Fach der Gerichtspraxis angestellt, und durch das Hofrescript vom 30. Mai 1748 die Zahl der juridischen Professoren um einen Professor des Natur-, Staats- und Lehenrechtes vermehrt.

Endlich wird in dem Hofrescripte vom 20. Juni 1746, wo bereits von einem künftig anzustellenden Professor Juris publici die Rede ist, zugleich von einem Professor Historiarum gesprochen, und durch die Art, wie dieses Professors Erwähnung geschieht, derselbe gewissermassen zu den juridischen Professoren gerechnet. Denn da in dem erwähnten Rescripte von diesem Professor Historiarum auf gleiche Weise wie in Betreff des künftig anzustellenden Professors Juris publici, der Statthalterey aufgetragen wird, den erforderlichen Fond zu dessen Salarirung ausfindig zu machen: so scheint hiedurch jener früher bloß der Philosophie angehörig gewesene Professor Historiarum zu der juridischen Fakultät gezogen worden zu seyn. Diese Meinung wird auch dadurch bestättigt, daß der früher mit der Lehrkanzel dieses Professors verbundene Gegenstand, der Eloquenz durch das Hofrescript vom 1. September 1746 davon getrennt, dagegen die Fächer der Geo-

graphie und Heraldik, welche in einem zur Verbesserung des juridischen Studiums von den Professoren im Jahre 1746 eingereichten Vorschlage als sehr ersprießlich für die Rechtsbeflissenen angeführt worden sind, mit derselben vereinigt wurden. Daher geschah es denn auch, daß diesem Professor durch ein Dekret der zu Prag errichteten Universitäts-Commission vom 16. Nov. 1746 ein juridischer Hörsaal zu seinen Vorlesungen angewiesen, und zugleich gestattet ward, zu Anfang eines jeden Schuljahres auch für sein Lehrfach das gewöhnliche Programma invitatorium anschlagen zu lassen.

Allein sowohl dieser Professor, als jener des Natur-, Staats- und Lehenrechtes wurde von dem Corpus der juridischen Fakultät bis zum Jahre 1752 als ein gewissermassen zur Fakultät nicht gehöriger Professor regius betrachtet, bis endlich durch das Hofrescript vom 12. Februar des gedachten Jahres diese beiden Professoren als eigentliche Membra Universitatis und als dependent von derselben erklärt wurden.

Bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 blieb die Zahl der Professoren unverändert. Nur in der Vertheilung der verschiedenen Lehrfächer unter dieselben giengen einige Veränderungen vor.*)

§. 31.

b. Die Anstellung der Professoren.

Ueber die Art der Anstellung der juridischen Professoren gilt hier alles dasjenige, was bereits im I. Hauptstücke über die Anstellung der Professoren an den beiden weltlichen Fakultäten ist gesagt worden.

---

*) S. hierüber das Mehrere in der folgenden Periode.

Eine eigentliche Anstellung geschah nämlich hier, so wie bei der medizinischen Fakultät nur zu einer und derselben ordentlichen Lehrkanzel, und in die höher besoldeten Lehrkanzeln wurde nach dem Dienstalter eingerückt; jedoch nur unter jenen Bedingungen, welche bereits im I. Hauptstücke, als für die beiden weltlichen Fakultäten gleichförmig geltend, angeführt worden sind *).

Jene Lehrkanzel aber, für welche bei der juridischen Fakultät eine eigentliche Anstellung Statt fand, war die der Institutionen. Von dieser geschah die Nachrückung in die Lehrkanzel der Digesten, von dieser in jene des Codex, und endlich in die des canonischen Rechtes.

Da es jedoch an der juridischen Fakultät nebst den vier ordentlichen Lehrkanzeln noch eine, und gegen das Ende der Periode sogar zwey außerordentliche Lehrkanzeln gab, von welchen natürlich kein Vorrücken in die ordentlichen Lehrkanzeln Statt fand; so mußten auch diese der unmittelbaren Besetzung von Seite des Landesfürsten unterliegen.

Dieses galt auch von der im Jahre 1748 neu errichteten Lehrkanzel des Natur-, Staats- und Lehenrechtes.

Uebrigens hatte der neu angestellte Professor bei seiner Installation, welche jedesmal (laut Rescriptes vom 20. Juli 1678 nothwendig war) eine Taxe
von . . . . . 4 fl.
an die Universitäts-Notarien; und eine andere
von . . . . . 3 fl.
an die Pedellen zu entrichten.

---

*) S. §. 12.

§. 32.

c. Die Obliegenheiten der Professoren.

Die Obliegenheiten der Professoren waren theils von allgemeiner, theils von besonderer Art.

Eine allen vier ordentlichen Professoren gemeinschaftliche Verbindlichkeit war, täglich mit Ausnahme der Ferialtage, durch eine Stunde öffentliche Vorlesung zu halten, und sich einen bewährten Auktor über sein Lehrfach zum Leitfaden bei seinen Vorlesungen zu wählen. Bei der Bestimmung der Vorlesestunden für die einzelnen Professoren stand in Folge jener bereits öfters erwähnten Ankündigung der Vorlesungen vom Jahre **1691** dem älteren Professor vor dem jüngeren die Wahl zu.

Im Jahre **1691** war, der öffentlichen Ankündigung der Vorlesungen zufolge, nachstehende Stundenordnung festgesetzt:

Für das kanonische Recht
von 3 bis 4 Uhr Nachmittags,
für den Codex von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
— Digesten = 2 — 3 — Nachmittags,
— Institutionen = 9 — 10 — Vormittags.

Der im Jahre **1748** angestellte Professor Juris Naturae, Publici et Feudalis las von **11** bis **12** Uhr, der Professor Historiarum aber von **10** bis **11** Uhr Vormittags.

Zu Vorlesebüchern waren, besonders in der zweiten Hälfte dieser Periode für das canonische Recht und für die Digesten das Compendium von Zoesius, für die Institutionen aber das von Schambogen gewählt.

Der später angestellte Professor Juris Naturae etc. las das öffentliche Recht nach Vitriarius, und das Lehenrecht nach Strickius.

Uebrigens war die eine Hälfte der Vorlesestunden pro explicatione, die andere pro examine bestimmt. Auch hatte der Professor zwischen den Fähigeren aus seinen Zuhörern wöchentliche Disputationen einzuleiten, zu welchen gewöhnlich Thesen gedruckt wurden *).

Von den den Professoren gemeinschaftlich obliegenden Verbindlichkeiten bei strengen Prüfungen und Promotionen wird schicklicher in dem Abschnitte, der von den Doktoren handelt, gesprochen werden.

Als besondere Obliegenheit des Professors des Codex wird in dem akademischen Sitzungsprotokolle vom 28. Jänner 1707 angeführt, daß er alle im Namen der Universität entweder an Se. Majestät, oder anderswohin zu expedirenden Schriften durchzusehen, und über die Prozesse, welche die Universität etwa führt, zu wachen habe.

Endlich hatte der jüngste von den Professoren, nämlich der Professor Institutionum, wie es sich aus einem von dem Corpus der Professoren nach dem Tode des Professors Christoph Kyblin von Waffenburg eingebrachten Besetzungs-Vorschlage ergibt, die Verbindlichkeit, neben der ihm obliegenden

---

*) Diese allgemeinen Obliegenheiten der juridischen Professoren sind theils in jener oben erwähnten öffentlichen Ankündigung der juridischen Vorlesungen vom Jahre 1691, theils in jenem Berichte der Professoren im J. 1746, in welchem zu einer verbesserten Einrichtung der juridischen Studien ein Vorschlag vorgelegt wird, enthalten.

öffentlichen (kaiserl.) Vorlesung auch wenigstens ein Collegium privatum Institutionum zu halten.

Der im Jahre 1740 neu eingeführte außerordentliche Professor der Gerichtspraxis hatte täglich durch eine Stunde, und zwar nach einem von ihm selbst früher vorgelegten und höchsten Ortes genehmigten Entwurfe praktischer Vorlesungen seine Vorträge zu halten *).

Der andere außerordentliche Professor hatte bloß Privat-Collegien zu geben, und seit 1712 auch die ordentlichen Professoren im Verhinderungsfalle zu suppliren.

Von den besonderen Verbindlichkeiten des Seniors der Professoren, nämlich des jedesmaligen Professors des canonischen Rechtes — in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Carolinischen Universität, wurde bereits im I. Hauptstücke **) gesprochen.

An genauere Instruktionen für die einzelnen Professoren ward erst bei der neuen im Jahre 1746 eingeleiteten und im Jahre 1754 vollendeten Einrichtung der juridischen Studien gedacht. In diesem letzteren Jahre wurden mittelst Hofrescriptes vom 27. April umständliche Instruktionen für den Professor des Naturrechtes und der Institutionen, für jenen der Digesten und des Criminalrechtes, ferner für jenen des canonischen, und endlich für jenen des Staats- und Lehenrechtes bekannt gemacht, auf welche sich haupt-

---

*) S. hierüber den Auszug aus dem k. Rescripte vom 31. Oktober 1740 im Anh. unter Nro. 8.

**) S. §. 17.

sächlich die Einrichtung der juridischen Studien in der spätern Zeit gründet *).

§. 33.

d. Die Vorzüge und Emolumente der Professoren.

Außer den Vorzügen der juridischen Professoren, von welchen bereits im I. Hauptstücke gesprochen worden, **) ist hier noch jener eigenthümliche Rang zu bemerken, welchen die juridischen Professoren unter einander genoßen.

Dieser Rang richtete sich nach dem Senium, oder dem Dienstalter, so daß der länger Angestellte vor jedem Jüngern den Vorrang hatte, und diesen bei Fakultätssitzungen, bei Versammlungen der Professoren untereinander, und bei allen öffentlichen Erscheinungen geltend machen konnte.

Und da die Professoren nach Maaßgabe ihres Seniums auch mit ihren Kanzeln wechselten, der älteste aber jederzeit in die Kanzel des canonischen Rechtes eintrat: so hatte der Professor des canonischen Rechtes den ersten, jener des Coder den zweiten, der Professor der Digesten den dritten, und jener der Institutionen den vierten und letzten Rang.

Die außerordentlichen Professoren waren von dieser Rangordnung ausgeschlossen.

Die Emolumente der ordentlichen Professoren bestanden:

---

*) S. die Geschichte der folgenden Periode.

**) S. §§. 13 u. 15.

1) in einer gewissen jährlichen Besoldung.

Diese Besoldung, welche, wie bereits oben im I. Hauptstücke *) gezeigt worden, aus dem Einkommen von den Gütern der Carolinischen Universität herfloß, war zwar nach der wechselnden Größe dieses Einkommens in verschiedenen Zeiten verschieden: allein immer blieben gewisse Abstuffungen bei derselben nach Verschiedenheit der Lehrkanzeln.

Nach den ältesten Rechnungen, die sich im Universitätsarchive vorfinden, namentlich nach jenen vom Jahre 1707, hatte der Professor des canonischen Rechtes eine jährliche Besoldung von = = 700 fl.

der Professor	des Codex	=	600 —
—	der Digesten	=	500 —
—	der Institutionen		400 —

Auf ein freywilliges Einverständniß der beiden Senioren an den weltlichen Fakultäten wurde in der akademischen Sitzung vom 28. Jänner 1707 beschlossen daß die beiden Senioren von den ihnen früher zugestandenen jährlichen 700 fl. jeder 50 fl. aufgeben, um einem medicinischen Professor 100 fl. zu seiner geringern Besoldung zugeben zu können. Dadurch kam also die Besolduug des Professors des canonischen Rechtes auf 650 fl. herab.

Der Professor extraordinarius war übrigens von allem fixen Gehalte ausgeschlossen, und nur auf die sogenannten Collegiengelder oder Honorarien angewiesen.

Durch das unterm 12. März 1748 erflossene Hofrescript wurden die Gehalte der Professoren in Berück-

---

*) S. §. 14.

sichtigung der gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse auf folgende Art systemisirt:

Der Gehalt des ältesten Professors wurde auf 1000 fl. gesetzt;
der — des zweyten = 900 —,
— — des dritten = 800 —,
— — des vierten = 600 —.

Für den mittelst Dekrets vom 30. Mai 1748 angestellten Professor des Natur-, Staats- und Lehenrechtes ward durch dasselbe Dekret eine jährliche Besoldung von = = = = = 1000 fl. bestimmt, welche zur Hälfte ex Camerali, und zwar aus dem Tabaksfond, zur andern Hälfte aber aus dem ständischen Domestikalfond genommen werden sollte.

Der bereits mittelst Dekrets vom 12. August 1746 neu angestellte Professor Historiarum erhielt eine Besoldung von = = = = = 800 fl. und zwar Anfangs ex Quanto ad liberam, nach Hofrescript vom 11. Oktober 1755 aber aus dem Einkommen von den Universitätsgütern.

Uebrigens ward durch dasselbe Hofrescript vom 12. März 1748 auch der früher bei jedem Antritte einer Ordinari-Professur übliche Gehaltsabzug — annus Carentiae genannt — welcher in dem Entzuge des ersten ganzjährigen Gehaltes bestand, und den jedesmal neu angestellten Professor Institutionum traf, aufgehoben. Es heißt dort:

„ad quintum finden Wir den bei den „Fakultäten ohne anzugeben vermögen„den Ursprung eingeführten Annum caren„tiae einem antretenden Professor ordi„nario, deren mancher viele Jahre das „Munus Extraordinarii umsonst verse-

„hen müſſen, allzubeſchwerlich zu fallen,
„und wollen dahero ſolchen von nun an
„gänzlich aufgehoben haben, auch daß künf-
„tig kein Doctorandus das denſelben
„vorhin aufgebürdete dießfällige Jura-
„ment abzulegen mehr angehalten wer-
„den ſolle."

Ein anderes Emolument der Profeſſoren neben dieſem feſten jährlichen Gehalte waren

2. Die Collegiengelder oder Honorarien von den Privatkollegien.

Die Größe dieſer Collegiengelder, welche früher von der Beſtimmung der einzelnen Profeſſoren abgehangen zu haben ſchien, ward ſpäter in Folge des alten bei dem Dekanate befindlichen Expenſen-Buches (wahrſcheinlich vom Jahre 1712) auf folgende Art beſtimmt:

a) Für die Institutiones Imperiales, welche in einem Jahre abſolvirt werden = 9 fl.
b) Für die Digeſten, welche in 2 Jahren abſolvirt werden, jedes Jahr = = = 10 fl.
c) Für das Jus Canonicum, welches ebenfalls in 2 Jahren abſolvirt wird; jedes Jahr = 6 fl.
d) Für das Jus Feudale, welches nach Belieben der Profeſſoren nur durch einige Wochen vorgetragen wird = = = 4 fl.
e) Wenn ein Profeſſor auch das Jus publicum vorzutragen geſonnen wäre, wird die Beſtimmung eines Honorars ihm ſelbſt überlaſſen.

Anm. Hörer höheren Standes haben zum wenigſten das Doppelte von dieſen Taxen zu entrichten.

Durch das Hofreſcript vom 17. Oktober 1747, in welchem ein ſolches Honorar auch den bei der

juridischen Fakultät neu eingeführten Professoren gestattet ward, ist dasselbe bei den Collegien, welche ein halbes Jahr dauern, auf 6 fl., und bei denjenigen, die durch ein ganzes Jahr fortgesetzt werden, auf 12 fl. gesetzt worden.

Auch diese Collegiengelder wurden später noch, und zwar durch das Hofrescript vom 28. Februar 1754 insoferne beschränkt, als in demselben allen ordentlichen Professoren untersagt ward, über denjenigen Rechtstheil, worüber sie publice lesen, auch privatim zu tradiren.

3. Ein weiteres Emolument der Professoren waren gewisse Taxen, die von denjenigen zu entrichten waren, welche einen akademischen Grad in der Fakultät erlangen wollten, und sich zu diesem Behufe gewissen strengen Prüfungen, dann einer öffentlichen Disputation über verschiedene zur Vertheidigung ausgesetzte Thesen, und endlich der Promotion unterziehen mußten.

Diese Taxen, welche die Professoren gewissermassen zur Belohnung für ihre Mitwirkung bei diesen öffentlichen Akten bezogen, sind weiter unten in den Abschnitten, welche die Geschichte der Studierenden und Doktoren behandeln, umständlich angeführt.

Einen Zufluß zu den Besoldungen der Professoren bildeten

4. jene Viktualien, welche sie als Deputate und sogenannte Feiertags-Honorarien von den Universitätsgütern bezogen.

Die Deputate bestanden in 50 Faß Bier, welche unter die einzelnen Professoren so vertheilt waren, daß auf den Professor Senior 14, auf jeden der übrigen Professoren 12 Faß ausfielen.

Die Feiertags-Honorarien waren andere zu gewissen Festtagen, namentlich zu dem Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Martinsfeste von den Gütern zu beziehende Viktualien, als: Geflügel, Eier, Antheile von Kälbern, Lämmern, Rehen u. dgl.

Später und zwar, wie die vorhandenen Rechnungen ausweisen, bereits von dem Jahre 1739 anzufangen, wurden diese Honorarien in ein Geldquantum umgewandelt, welches bei den drei ersten jener Feste für den Senior jedesmal 20 fl., und für jeden andern Professor 10 fl., bei dem Martinsfeste aber für den Senior 12 fl. und für jeden der übrigen Professoren 8 fl. betrug.

5. Endlich ist als Emolument der Professoren noch ein gewisses Holz- und Büchergeld anzuführen.

Unter diesem Titel bezog, und zwar bereits nach den Rechnungen vom Jahre 1739, der Senior jährlich 180 fl., jeder andere Professor aber 120 fl., welche Beträge ebenfalls aus dem Einkommen der Universitätsgüter herfloßen.

Diese Deputate und Accidenzien wurden bei Gelegenheit der Verpachtung der Carolinischen Güter im J. 1754 sämmtlich abgestellt, und den Professoren nur noch das einzige Emolument in dem Pachtkontrakte ausbedungen, daß sie gegen ein Zugebräu von 6 fl. pr. Faß 26 Faß gutes Malzbier von dem Michler Bräuhause beziehen können; wovon 8 Faß für den Senior und 6 Faß für jeden der 3 übrigen ex Fundo Universitatis besoldeten Professoren bestimmt waren.

§. 34.

Reihe der ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Reihe der ordentlichen Professoren vom Jahre 1654 bis auf das Jahr 1754.

Im Jahre 1654 waren folgende ordentliche juridische Professoren:

Johann Heinrich von Duesterwaldt, oder Deusterwaldt (wie er sich selbst in der alten Matrikel schreibt), Professor des canonischen Rechtes.

Christoph Kyblin von Waffenburg, Prof. des Codex.

Johann Heinrich Pipius, Prof. der Digesten.

Balthasar Christoph Tyrchner, Prof. der Institutionen.

Später angestellt wurden, und zwar im Jahre

1655 Michael Gerstmann,

1657 Johann Georg Schauer von Augenburg,

1659 Johann Georg Funk (später v. Funken), installirt den 26. August.

1661 Mathias Malanotte.

1668 Johann Christoph Schambogen, install. den 19. November.

1678 Daniel Kyblin von Waffenburg, inst. den 6. September.

1682 Justus Mauriz von Gaismar, inst. den 5. Februar.

1684 Johann Heinrich Turba, inst. d. 31. Jän.

1686 Johann Christian Paraubek, inst. den 10. Juni.

1689 Johann Wolwert (von 1704 Nobilis de Nesse) inst. den 24. November.
1692 Wenzel Krieglstein, inst. den 3. Juni.
1696 Johann Adam Besnecker, inst. d. 30. Aug.
1704 Wenzel Xav. Neumann von Puchholz, inst. den 27. Juni.
1711 Zacharias Am-Ende, inst. den 14. Jänner.
1713 Bernard Heinrich Germetten, inst. den 12. Juli.
1720 Heinrich Peter Broichhausen, inst. den 28. August.
1722 Nikolaus Ignaz Königsmann, inst. den 28. November.
1736 Franz Ferd. Schwarz de Lauro, inst. den 8. August.
1746 Johann Wenzel Dworžak von Boor, inst. den 16. August.
1747 Joseph Azzoni, inst. den 29. November.
1748 Franz Bourgignon, als Prof. des Natur-, Staats- und Lehenrechtes.
1753 Joseph Daniel Dewald.
1754 Anton Fincken, installirt den 17. August.
Franz Lothar Schrott, — 7. November.

Außerordentliche Professoren.

Da die außerordentlichen Professoren früher, und zwar namentlich bis zum Jahre 1705, nicht auch installirt zu werden pflegten, und man nur die installirten Professoren als wirkliche Professoren anzusehen, und in die Matrikel aufzunehmen pflegte: so findet man die außerordentlichen Professoren erst von dem Jahre 1705 anzufangen in den Matrikeln.

Von den früheren Zeiten ist nur bekannt, daß Nikolaus Franz Faber durch das k. Rescript vom 18. Oktober 1656 und Johann Wolwert durch das k. Rescript vom 11. März 1686 als außerordentliche Professoren angestellt wurden.

Die seit dem Jahre 1705 installirten außerordentlichen Professoren sind aber nach Ausweis der bei dem Dekanate aufbewahrten Protokolle oder Matrikeln folgende:

Joseph Am-Ende, installirt den 7. Juli 1705.

Bernard Heinrich von Germetten, installirt den 20. May 1711.

Nikolaus Ignaz Königsmann, installirt den 4. September 1720.

Franz Schwarz de Lauro, —d. 4. August 1731.

Johann Wenzel Dworžak von Boor, install. den 13. August 1736.

Joseph Azzoni, install. den 9. November 1740, als außerordentlicher Professor der Gerichtsprax.

Joseph Wenzel Felix, als zweyter außerordentlicher Prof. installirt den 20. August 1746.

Johannn Leopold Burggraff, angestellt im Jahre 1754 als außerordentlicher Professor der Gerichtsprax.

§. 35.

C. Die Doktoren.

Die Doktoren waren die vornehmsten von den graduirten Mitgliedern der Fakultät oder den Collegiaten (S. oben §. 27.) Sie waren es daher auch, welche vorzugsweise an der Leitung, den Rechten und Vortheilen der gesammten Fakultät Theil nahmen *).

*) Schon in jenem oben (§. 19. Anm. *) citirten Statut der Universität vom Jahre 1392 wird verordnet: „quod nul-

Bayerische Staatsbibliothek München

Besondere Rechte der Doktoren waren, daß

a) nur Doktoren zu öffentlichen Lehrämtern an der Fakultät gelangen konnten, und

b) daß die Doktoren einen vorzüglichen Anspruch auf gewisse Staatsämter, insbesondere auf Rathsstellen bei der k. k. Appellations-Kammer hatten, wo eine eigene Gelehrten-Bank bestand, welche bloß Doktoren der Rechte enthielt.

Die Verbindlichkeiten der Doktoren, waren der Hauptsache nach in dem bei der feyerlichen Aufnahme abzulegenden Eid (wovon weiter unten) enthalten.

Um übrigens zu der Würde eines Doktors zu gelangen, war erforderlich, daß man nach ordentlich zurückgelegten Rechtsstudien sich gewissen vorgeschriebenen strengen Prüfungen bei der Fakultät, und einer feyerlichen Disputation zur Erprobung seiner Kenntnisse unterziehe *), und hierauf sich feierlich promoviren lasse.

§. 36.

Die Promotion zum Doktor.

Die Promotion zum Doktor, welche übrigens bereits den Grad des Licentiats (wovon weiter unten wird gesprochen werden), voraussetzte, wur-

---

lus intret concilium Universitatis ante dictae, nisi sit Magister vel Doctor alicujus Facultatis ante dictae.“

*) Von diesen Erfordernissen wird in dem Abschnitte, der von den Studierenden handelt, gesprochen werden.

de gewöhnlich mit einer besondern Feierlichkeit, dessen Wesen übrigens für alle Fakultäten gleich war, bei Versammlung der ganzen Universität vorgenommen.

Die Hauptbestandtheile dieser Feyerlichkeiten waren: Die Eidesablegung, die Promotion selbst, die Auflösung des Problems, und der Gottesdienst zur Danksagung.

In dem Eide, welchen der neu zu creirende Doktor vor der Promotion in lateinischer Sprache abzulegen hatte, waren nebst der gleichförmig bei allen Promotionen von dem Promovendus anzugelobenden Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Monarchen und dessen rechtmäßige Erben und Nachfolger, dann der Achtung und Folge gegen den Rector Magnificus, und die übrigen Vorstände der Universität in Sachen, die ihres Amtes sind, insbesondere noch folgende Pflichten enthalten:

1) Die Rechte und Privilegien der Universität nach Möglichkeit zu vertreten, und auf keine Art, zu welchem Stande er auch immer gelangen wolle, gegen dieselben etwas zu unternehmen.

2) Den akademischen Grad, welchen er eben im Angesichte der ganzen Universität erlangen wird, so wie dessen Auszeichnungen, nie mehr, von wem sie auch immer angebothen würden, wiederholt anzunehmen, oder sich einer Geschenkannahme wegen Ertheilung eines solchen Grades schuldig zu machen.

3) Die Landesgesetze und die Statuten der Universität, so wie jene der juridischen Fakultät zu beobachten, das Beste derselben an jedem Orte

und zu jeder Zeit zu befördern, und seine Doktorswürde mit Ehren zu behaupten *).

4) Nicht beizustimmen, daß Jemanden dieser akademische Ehrenrang ertheilt werde, den er aus eigener Ueberzeugung für unwürdig erkennt, oder der durch das Urtheil der gesammten Communität und der gesetzmäßigen Gewalt nicht ist zugelassen worden; um so viel weniger einem solchen selbst diesen Rang zu ertheilen.

5) In Anwendung seiner Rechtsgelehrsamkeit, es sey bei dem Amte eines Vertreters, oder eines Richters, immer so zu verfahren, wie es das Gesetz, die Billigkeit und Gerechtigkeit verlangt, und insbesondere dabei ohne Rücksicht auf Personen nach den Stadtrechten, den Landesgesetzen und der Criminalordnung K. Carl des V. und K. Joseph des I. vorzugehen.

Mit diesem Eide wurde zugleich laut dem Hofrescripte vom 26. Jänner 1650 jener de immaculata conceptione, und laut einer Verordnung von K. Leopold I. die professio Fidei abgelegt.

Die Promotion selbst wurde von einem eigends hiezu bestimmten Promotor vorgenommen. Dieser erklärte auf die Bitte des Candidaten, nachdem er seiner Würdigkeit Erwähnung gethan, denselben zum wirklichen Doktor, und überreichte ihm

---

*) Bis zur Aufhebung des Carenz-Jahres (annus carentiae) durch das Hofrescript vom 12. März 1748 galt noch der Zusatz: „und auf Verlangen, wenn es nothwendig ist, ein ganzes Jahr ein Lehramt unentgeldlich zu versehen.“ (Vergl. §. 33).

die Insignien des Doktorats: eine goldene Kette, einen Ring, und ein Buch, und hieß ihm die Kanzel besteigen, und durch die Auflösung eines gegebenen Problems eine Probe von seinen Fähigkeiten geben.

Der neu creirte Doktor hielt hierauf zur Lösung des Problems eine Rede, welche von einem aus den anwesenden Professoren reassumirt und weiter ausgeführt wurde.

Zuletzt folgte der öffentliche Gottesdienst zur Dansagung, welcher in der Theinkirche abgehalten wurde, und wozu die gesammte Universität in der vorgeschriebenen Ordnung aus dem großen Karolinsaale, wo sie früher versammelt gewesen, sich dahin verfügte.

In dem Geschäfte des Promotors und des Reassumptors des Problems wechselten die Professoren mit einander der Reihe nach ab.

Die Taxen, welche der neu zu creirende Doktor *) zu entrichten hatte, waren folgende:

1. An die Fakultätskasse und zwar
   a) für die Zulassung = 1 fl.
   b) — Toguli ministrantium 1 —
2. An die Professoren
   a) zur gleichen Vertheilung = 36 fl.
   b) dem Promotor insbesondere 18 —
   c) — Reasumptor Problematis = = 9 —

*) In Folge jenes alten Expensen-Buchs des juridischen Dekanats.

3. Den Notarien und der Kanzlei 3 fl.

4. Den Pedellen und Scepterträgern 3 — 24 kr.

Anm. Von allen bisher erwähnten Taxen zahlte ein Promovendus altioris status das Doppelte.

5. Für die bei dem Juramentum de immaculata conceptione und der Professio fidei anzuzündenden Kerzen = = 30 kr.

Anm. Von diesen Kerzen ward nach der Promotion eine an die Kanzlei abgegeben, die andere blieb dem Pedell.

6. Für die Cortinen zur Verzierung des Saales an die philosophische Fakultät = 9 fl.

7. Den Trompetern für den doppelten Chor 16 fl. 30 kr.

8. Dem Pfarrer im Thein für die heilige Messe, sammt Musik und Glöckner » 6 fl.

9. Den 6 Ministranten = = = 30 kr.

Die bei Doktors-Promotionen übliche Bewirthung des gesammten akademischen Magistrats und der Professoren pflegten die Candidaten gewöhnlich, besonders in den letztern Zeiten dieser Periode mit einer gewissen Geldsumme abzulösen. Diese Summe war, (nach Ausweis jenes alten Expensen-Buches) . . . 300 fl.
wenn Einer promovirt wurde, und wenn Mehrere zugleich promovirt wurden, für jeden . . . . . 200 fl.

Diese Summen wurden unter die sämmtlichen Mitglieder des akademischen Magistrats mit Einschluß des Superintendenten und der Professoren zu gleichen Theilen vertheilt. Jedoch fiel auf die Notarien mit den Pedellen zusammen nur ein Antheil aus.

Außer der öffentlichen und feierlichen Promotion, jener nämlich, von welcher bisher gesprochen wurde, war auch eine minder feierliche Privat-Promotion in Uebung.

§. 37.

Reihe der promovirten Doktoren. *)

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1654	29. Januar.	Norb. Kuautt a Fahnenschwung.
1655	14. Aprilis	Joan. Henr. Heerde.
1657	30. Januarii	Henr. Wilh. Mayer.
1657	12. Septemb.	Joan. Henr. Proschkowsky a Krohmstein.
—	— — —	Peter Bidermann.
1658	18. Junii	Joann. Ruepp.
1659		Joann. Georg. Funcken.
1660	9. Novemb.	Friedr. Casim. ab Hentschl.
1660	11. Maji	Godofr. Aloys. Kinnes a Löwenthurn.
—	— — —	Ign. Franc. Tam.
1661	5. Septemb.	Math. Malanotte.
—	— — —	Thom. Aloys. Budin.
1663	5. Novemb.	Michael. Albert. Namberger.
1664		Ant. Franc. Nicolaj.
1665	10. Novemb.	Joan. Andr. Stieft de Kraenzen.
1668	15. Novemb.	Joan. Christ. Schambogen.
—	21. Novemb.	Andr. Christ. Frischmann.

*) Nach Ausweis der alten Matrikeln.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1668	21. Novemb.	Dan. Hupka.
1669	6. Novemb.	Wenc. Joan. Rosa.
—	— — —	Paul. Bol. Franc. Xav. Taufer.
1671	22. Aprilis	Wenc. Ferd. Brictius Strnisstko de Löwenport.
—	— — —	Felix. Wenc. Had de Prosecze.
—	— — —	Wenc. Bohuslaus. Woržikowsky de Kundratiz.
—	14. Maji	Joan. Franc. Liepure.
1672	7. Januarii	Adam. Rud. Franc. Franck.
—	— — —	Joan. Ign. Kostřab.
—	20. Aprilis	Joan. Franc. Christ. de Tallenberg.
—	16. Maji	Jos. Ign. Krupf.
—	15. Novemb.	Leop. Bomballe.
1673	18. Decemb.	Joh. Herm. Brunauer.
1674	23. Januarii	Carl. Jarosl. Borowansky a Borowan et Sternfeldt.
1674	7. Junii	Dan. Wenc. Mirabel a Trmhoff.
1676	16. Junii	Felix Ferd. Iter ab Adelfingen.
1678	5. Septemb.	Dan. Franc. Kyblin a Waffenburg.
1682	29. Januarii	Franc. Tschedik.
—	— — —	Just. Maurit. a Gaismar.
1683	7. Julii	Gabriel Marius.
1684	16. Martii	Joan. Franc. Löw ab Erlsfeld.
1685	12. Februar.	Lucas. Joan. Keil.
—	— — —	Joan. Christian Paraubek.
1685	30. August.	Joan. Ant. Seylerth a Seylenburg.
1686	11. Junii	Joannes Wolwert.
—		Joan. Frc. Oppenritter.
—		Joan. Frc. Ebelin.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1688		Wenc. Jos. Pressell.
—		Norb. Leop. ab Hoch.
1689		Carl. Henr. Malanotte de Caldes.
—		Franc. Ant. Wetzker.
—		Urban. Sebast. Rubinger.
1692		Georg. Hanl.
—		Wenc. Joan. de Krieglstein.
—		Georg. Leop. Kessler de Kestennart.
1694		Joan. Henr. Ossig.
—		Joan. Georg. Höpfling.
1695	27. Junii	Joan. Henr. Zwicker de Dorschberg.
—	— — —	Joan. Thom. Jacobi.
—	— — —	Math. Jos. Weinwurmb.
1696	29. August.	Joan. Adam. Besnecker.
—	— — —	Joan. Franc. Blowsky.
1697	7. Januar.	Jgn. Paul Hottoweck a Lowenhaus.
—	— — —	Paul. Ign. Frost.
1698	14. Julii	Joan. Krausenick.
—	— — —	Joan. Wenc. Macarius de Merselitz.
1699	26. Novemb.	Ant. Rud. Dworžak de Boor.
—	— — —	Wenc. Xav. Neuman de Puchholz.
1704		Zachar. Jos. Amende.
—		Tobias Damian. Veit.
1708	13. Martii.	Bern. Henr. a Germetten.
1709	20. August.	Jos. Franc. Eques de Turba.
—	— — —	Franc. Ant. Langer.
1711	18. Novemb.	Ant. Jos. Sattenwolf.
—	— — —	Joan. Georg. Hoffmann.
1712	16. Novemb.	Isidorus ab Hoch.
—	— — —	Franc. Wilh. Sontag.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1713	25. Januar	Franc. Ant. Paraubek.
—	— — —	Carolus Nicanor Woržikowsky de Kundratiz.
1713	7. August.	Paul. Ant. Wodiczka.
—	— — —	Ant. Wolff.
1715	26. Februar	Ant. Franc. Tobl.
—	— — —	Georg. Maxim. Nesyba.
1716	19. Februar.	Martin. Ign. Schmid.
1716	7. Septemb.	Carolus Wenc. Parzižek.
—	— — —	Joan. Wenc. Rzehak.
1720	23. Julii	Nicol. Ign. Königsmann.
—	— — —	Henr. Petr. Broichhausen.
1721	13. Maji	Joan. Thom. Berghauer.
—	— — —	Franc. Ferd. Lober.
1722	1. Septemb.	Jos. Scherzer de Kleinmühl.
1728	15. Novemb.	Joan. Leopold. Zahoržansky de Worlik.
—	— — —	Franc. Schwarz de Lauro.
1729	7. April	Leopold Franc. Löbel.
—	— — —	Franc. Xav. Schimkowsky.
1729	15. Decemb.	Franc. Leop. Hennet.
—	— — —	Jos. Wenc. Felix.
—	— — —	Joan. Ant. Franc. Petsch.
1731	30. Juli	Jos. Sigism. Zenker.
—	— — —	Franc. Joan. Heynz.
—	27. August.	Joan. Franc. Schuppik.
—	— — —	Carol. Arnold. de Dobroslau.
—	— — —	Maxim. Joan. Ering.
1734	2. Septemb.	Joann. Jacob. ab Hart.
—	— — —	Joan. Wenc. Dworžak de Boor.

Promotionis		
annus	dies et mensis	
1734	2. Septemb.	Joan. Georg Miller a Michlendorff.
—	— — —	Franc. Carol. Franck de Franckenbusch.
1738	23. Februar.	Leopold Fransky.
—	— — —	Jos. Azzoni.
1738	6. Decemb.	Ernest. Norbert. Schutzbreth de Schutzwerth.
1740	5. Julii	Thadd. Nic. Oppelt.
—	— — —	Joan. Sebast. Gauss.
—	28. Novemb.	Wenc. Klausal.
—	— — —	Jos. Caj. Veith.
—	— — —	Duchoslaus Budin.
1741	19. Junii	Joan. Mich. Neumann.
—	— — —	Joan. Rochus Prosskowsky.
1743	28. Februar.	Joan. Ant. Sommer.
1745	30. Mart.	Franc. Guilielmus Kuntz.
1747	5. Septemb.	Ant. Praxel.
1748	13. Februar.	Adalb. Rechberger.
—	9. Julii	Joseph De-Waldt.
1750	21. Mart.	Bern. Zenker.
—	— — —	Franc. Ant. Voss.
—	23. Decemb.	Joan. Math. Reinisch.
1751	13. Julii	Joan. Leop. Burggraff.
—	— — —	Wenc. Joan. Felix. ab Ebenholz.
1753	21. Mart.	Cas. Jos. Dont.
1754	5. Decemb.	Franc. Jos. Heincke.
—	27. Novemb.	Joan. Proc. Martinek.
—	13. Maji	Carl. Walterus de Bregent.
—	— — —	Joan. Aug. Kneisl.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1754	16. Aug.	Anton Fincken.
—	— — —	Franc. Ign. Nagl.
—	16. Septemb.	Joan. Cas. Neumann.
—	30. Novemb.	Jos. Franc. Loth. Schrodt.

§. 38.

Doktoren des canonischen Rechtes.

In Folge eines von den Professoren der Fakultät gefaßten Beschlußes vom 15. November 1730, so wie derselbe in dem alten Expensenbuche des Dekanats verzeichnet ist, war es gestattet, sich auch zum Doktor des canonischen Rechtes promoviren zu lassen.

Da die auf solche Art Promovirten im Gegensatz zu den übrigen und eigentlichen Doktoren nur Doktoren aus Einem Rechtstheile wurden, so scheint seit jener Zeit der Titel: Juris utriusque Doctor für die Doktoren sämmtlicher Rechte besonders in Gebrauch gekommen zu seyn.

Aber eben deßhalb, weil der zum Doktor des canonischen Rechtes zu Promovirende blos aus Einem Rechtstheile Doktor wurde, sollten, dem oben angeführten Beschluße zufolge, die bei einer Doktorspromotion sonst zu entrichtenden Taxen für denselben etwas herabgesetzt werden.

Namentlich wurde die zur gleichen Vertheilung unter die Professoren bestimmte Taxe bei einer solchen Promotion nur auf 18 fl. angesetzt.

Zur Ablösung aber für die bei einer jeden Promotion übliche Bewirthung des gesammten akademischen Senats und der Professoren war das Quantum von 200 fl., wenn Einer promovirt wurde, und wenn Mehrere zugleich promovirt wurden, eine Summe von 100 fl. für jeden derselben festgesetzt.

Da übrigens in den Matrikeln ein Verzeichniß von Doktoren des canonischen Rechtes nicht vorkömmt, so scheint auch von der durch jenen Beschluß gegebenen Erlaubniß nicht weiter Gebrauch gemacht worden zu seyn.

§. 39.

D. Die Licentiaten.

Die Licentiaten waren die promovirten Mitglieder des ersten Grades, und wiewohl im Allgemeinen zu der Klasse der Collegiaten (S. oben §. 27.) gehörig, und in Folge des Hofrescriptes vom 17. März 1655 selbst mit der Wahlfähigkeit zum Rektorate der Universität betheilt, hatten sie doch nur einen untergeordneten Antheil an der Leitung der Fakultätsangelegenheiten, und keinen unmittelbaren Anspruch auf akademische Lehrämter.

Die Verbindlichkeiten, welche die Licentiaten mit ihrer Würde übernahmen, und deren Beobachtung sie gleich bei der Erhebung zu dieser Würde oder der Promotion eidlich angelobten, sind nach Inhalt dieses Eides mit denjenigen, welcher der neu zu creirende Doktor bei der Promotion zu beschwören hatte, ungefähr gleich. Es machte nämlich hievon bloß der zweyte oben bei den Doktoren angeführte Punkt eine Ausnahme. Statt dessen mußte der Licentiat bei der Promotion an-

geloben, „den Grad der Licentiatur, welchen „er eben im Angesichte der ganzen Uni= „versität erlangen wird, nie mehr sich er= „theilen zu lassen" *).

§. 40.

Die Promotion zum Licentiaten.

Die Art, zum Grade eines Licentiaten zu gelangen, war, nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und jener öffentlichen Disputation **), ebenfalls eine feierliche Promotion.

Diese Feierlichkeit bestand aus der Präsentation und der eigentlichen Promotion.

Die Präsentation bestand in einer Rede, welche die Vorzüge des Candidaten darstellte, und mit der Bitte an den Kanzler der Universität, oder in dessen Abwesenheit an den Rektor Magnificus schloß, daß er dem Candidaten die Licenz ertheilen wolle.

Hierauf folgte die Promotion selbst.

Diese bestand wieder in der feierlichen Erklärung des Kanzlers der Universität, oder in dessen Abwesenheit des Rektor Magnificus, daß der Candidat, welcher die hiezu erforderlichen Fähigkeiten erprobt, auch den Eid über die künftig zu beobachtenden Pflichten abgelegt habe, die Würde eines Licentiaten erhalte, wobei

---

*) Der Eid selbst ist in dem alten bei der Universität aufbewahrten Juramenten=Buche enthalten.

**) Hierüber S. den Abschnitt, welcher von den Studierenden handelt.

demselben zugleich von dem Kanzler oder dem Rektor durch den Universitäts-Notar der Doktor-Mantel (Epomis) übergeben ward.

Hierauf wurde von dem Notar die geschehene Promotion ausgerufen, und von dem neu creirten Licentiaten in einer Rede der versammelten Universität öffentlicher Dank abgestattet.

Die Taxen, welche der neu zu creirende Licentiat zu entrichten hatte, *) waren folgende:

1) Dem Präsentator = = = 18 fl.
oder wenn Mehrere zugleich präsentirt wurden, von jedem = = 9 —

2) An die Fakultätskasse
a) für die Zulassung zu dem Grade 2 —
b) für die toguli ministrantium 1 —

3) Dem Notar, wenn er in Abwesenheit des Herrn Erzbischofes wegen der Licenzertheilung schreiben muß = = 1 fl. 30 kr.

Endlich waren hiebei auch alle die übrigen oben bei der Doktorspromotion von Nro. 3. bis 9. angeführten Taxen zu entrichten.

Obgleich nach Ausweis der Dekanats-Protokolle das ganze Jahrhundert dieser Periode hindurch üblich war, den Grad der Licentiatur an und für sich zu ertheilen: so geschah es doch auch nicht selten, daß dieser Grad mit jenem des Doktarats in einem und demselben Akte ertheilt wurde.

---

*) S. hierüber das Expensen-Buch.

Eine auf solche Art zusammengesetzte Promotion bestand dann aus den einzelnen Feierlichkeiten beider Promotionen.

Die für diesen Promotionsfall von dem Promovendus zu entrichtenden Taxen waren größtentheils einerlei mit jenen, welche bei der Promotion zu einem Doctor Juris Utriusque entrichtet werden mußten. Nur galten hievon folgende Ausnahmen:

a) Für die Präsentation ad Gradum Licentiatus erhielt der Präsentator 9 fl.
b) An die Fakultätskasse wurden für die Zulassung zu dem doppelten Grade 2—
und so auch für die toguli ministrantium = = = 2—
c) für die Notarien mit der Kanzlei 6—
d) dem Pedell mit den Scepterträgern ebenfalls = = = = = 6—
gezahlt.

§. 41.

Reihe der promovirten Licentiaten. *)

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1654	29. Januarii.	Christ. Norb. Knautt a Fahnenschwung.
—	— — —	Joan. Georg. Korwinsky de Korwin.
1655	19. April.	Joan. Heinr. Heerde.
—	— — —	Wenc. Rosa de Zdiz.

*) Nach Ausweis der alten Matrikeln.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1656	31. August.	Godofr. Waldorff.
—	18. Septemb.	Adalb. Felix Had de Prosecze et Pollerstein.
—	5. Octob.	Phil. Ferd. Schaff ab Ockstadt.
1657	30 Januar.	Joan. Henr. Wilh. Mayer.
—	18. Junii	Thomas Alois. Budin.
—	4. Decemb.	Ludov. Gallenkampf.
1658	18. Junii	Joan. Ruepp.
—	— — —	Daniel Melzer de Friedberg.
1659	12. Februar.	Dan. Mirabel de Heuchhoff.
1660	22. Novemb.	Sigism. Leop. Bomballe a Schwartzenstein.
1661	12. Januarii	Wenc. Ferd. Brictius Strnistko de Löwenport.
—	— — —	Joan. Henr. Krise.
1662	22. Maji	Ant. Franc. Nicolaj.
1663	10. Januarii	Joan. Felix Wenc. Ferd. Had de Prosecze.
1663	25. Januarii	Joan. Jac. Schindler.
—	29. Januarii	Joan. Jac. Pless.
—	— — —	Joan. Car. Hartung ab Hartenfels.
—	7. Maji	Joan. And. Stieft de Kränzen.
—	— — —	Henr. Maur. Bruck.
1664	27. August.	Wenc. Bohusl. Woržikowsky de Kundratiz.
—	1. Septemb.	Andr. Christ. Frischmann.
—	— — —	Christ. Georg. Adalb. Schibeli.
1665	7. Septemb.	Joan. Henr. Ign. Gostřab de Freudenwaldt.
1668	21. Novemb.	Paul. Procop. Tauffer.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1669	17. Septemb.	Henr. Ant. Therer.
1672	15. Novemb.	Godofr. Ambr. Lankisch.
1673	8. Febr.	Georg. Frid. Schierle.
1676	7. Septemb.	Dan. Franc. Kyblin a Waffenburg.
1676	7. Septemb.	Joan. Dominic. Schnappauf.
—	— — —	Joann. Liepure.
1677	14. Junii	Gabriel Marius.
1678	1. Septemb.	Joan. Janckowitz.
—	— — —	Justus Maur. a Gaismar.
—	— — —	Joan. Henr. Turba.
1679	30. Jan.	Lucas Joan. Keil.
—	30. Aug.	Bernard Ferall.
1682	8. Julii	Georg Schwabl.
1683	7. Julii	Joan. Paraubek.
1684	3. Februar.	Math. Jos. Reichl.
—	— — —	Joan. Wolwert de Neffe.
—	13. Febr.	Joan. Wolfg. Ebelin.
—	4. Sept.	Adam. Jaeckl.
—	— — —	Joan. Franc. Oppenritter.
1685	30. August.	Joan. Seylerth de Seylenburg.
—	— — —	Franc. Car. Prokesch.
1688	9. Febr.	Urban. Sebast. Rubinger.
—	12. Febr.	Franc. Ant. Wetzker.
—	8. Julii	Joan. Losy de Losimthal.
—	11. August.	Wenc. Jos. Pressell.
—	— — —	Norb. Leop. ab Hoch.
1689	6. Junii	Car. Henr. Malanotte.
1690	19. Januar.	Wenc. Joan. de Krieglstein.
—	— — —	Georg. Leop. Kessler de Kestenart.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
—	17. Novemb.	Joan. Henr. Ossig.
—	— — —	Joan. Georg. Höpfling.
1691	11. Julii	Henr. Zwicker.
1692	14. Aprilis	Thomas Jacobi.
—	— — —	Math. Weinwurmb.
—	16. Aprilis	Wenc. Georg. Hanl.
1694	24. Novemb.	Joan. Besnecker.
—	— — —	Joan. Blowsky.
1695	5. Maji	Paul Krausenik.
—	— — —	Ign. Paul Hottoweck.
1697	7. Januar.	Paul Ign. Trost.
—	8. August.	Jos. Wenc. Macarius de Merselitz.
—	29. August.	Hieronim. Joan. Pohl.
—	Decemb.	Wenc. Xav. Neumann de Pucholz.
—	— — —	Christ. Bern. Böhm.
1699	12. Febr.	Anton Rud. Dworžak.
1700	4. Febr.	Jac. L. B. de Tallenberg.
—	17. Martii	Zachar. Jos. Am-Ende.
1703	24. Maji	Joan. Jos. Löw.
—	20. Junii	Daniel Dresner.
—	— — —	Tobias Damianus Veit.
1706	19. Januar	Dom. Isidor ab Hoch.
—	18. Maji	Adalb. Woržižek.
1707	12. Maji	Franc. Wilh. Sontag.
1708	13. Martii.	Henr. a Germetten.
—	8. Maji	Ant. Franc. Tobl.
—	— — —	Wenc. Godof. a Lankisch.
1709	20. August.	Jos. Franc. Eques de Turba.
—	— — —	Franc. Ant. Langer.
1710	25. Febr.	Georg. Maxim. Nesyba.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1713	25. Januar.	Franc. Ant. Paraubek.
—	7. August.	Paul. Joan. Wodiczka.
—	— — —	August. Ant. Wolff.
1714	5. Julii	Joan. Thomas Berghauer.
1716	19. Februar.	Mart. Ign. Schmid.
—	7. Septemb.	Joan. Wenc. Rzehak.
1717	29. Januar.	Joan. Christ. Jordan.
—	— — —	Joan. Ant. Macasius.
1718	22. Februar.	Leop. Zahoržansky de Worlik.
—	— — —	Joan. Jos. Czeppel.
—	1. Septemb.	Jos. Leop. Seherzer de Kleinmühl.
—	— — —	Nicol. Ign. Königsmann.
—	6. Septemb.	Jos. Eques ab Hoffer.
1719		Joan. Leonard Braun.
1720	23. Julii	Henr. Petr. Broichhausen.
1721	13. Maji	Ferd. Lober.
—	2. Septemb.	Jac. ab Harth.
—	— — —	Mich. Aug. de Blaha.
1724	27. Junii	Joan. Franc. Petsch.
—	— — —	Leop. Aloys. Fransky.
1726	6. Februar.	Joan. Franc. Körndlmayer.
—	— — —	Thad. Joseph. Seiddeler.
—	22. August.	Franc. Ferd. Schwarz de Lauro.
—	— — —	Ignat. Franc. Tschuppik.
1727	8. August.	Maxim. Joan. Erling.
—	— — —	Wenc. Klausal.
1727	7. April.	Leop. Franc. Löbel.
—	— — —	Franc. Schimkowsky.
—	20. Junii	Franc. Jos. Arn. de Dobroslau.
—	— — —	Jos. Sigism. Zenker.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
—	15. Decemb.	Franc. Leopold. Hennet.
—	— — —	Jos. Wenc. Felix.
—	— — —	Petr. Mikan.
1730	4. Septemb.	Joan. Miller de Mihlendorff.
—	— — —	Joan. Wenc. Dworžak de Boor.
1731	30. Julii	Franc. Joan. Heynz.
—	27. August.	Carol. Arnold de Dobroslaw.
1733	19. Maji	Mich. Fisinger.
1734	2. Septemb.	Carol. Frank de Frankenbusch.
1735	2. Septemb.	Joan. Henr. de Graifenthal.
—	— — —	Ern. N. Schutzbreth de Schutzwerth.
1737	4. Junii	Franc. Guliel. Kunz.
—	— — —	Godofr. Hentschel.
1738	23. Februar.	Jos. Caj. Veith.
—	— — —	Jos. Azzoni.
—	— — —	Joan. Raudnitzky.
—	16. Decemb.	Erasm. Ferd. Pachmann.
1739	25. August.	Joan. Jos. Hula.
—	4. Septemb.	Ign. Caj. Bernad.
—	— — —	Thad. Nic. Oppelt.
—	— — —	Carol. Casp. Debra.
1740	5. Julii	Joan. Seb. Gauss.
—	28. Septemb.	Duchoslaus Anton Budin.
1741	19. Junii	Joan. Mich. Neumann.
—	— — —	Joan. Rochus Prosskowsky.
1743	11. Februar.	Jos. Ant. Sommer.
1744	17. Aprilis	Joan. Priequecz.
—	19. Junii	Adalb. Reichenberger.
1746	Septemb.	Wenc. Hildt.
1747	5. Septemb.	Anton Praxel.

Promotionis		
annus	mensis et dies	
1748	2. Januar.	Franc. Ign. Nagl.
—	— — —	Joan. Leop. Burggraf.
—	9. Julii	Joseph. De-Waldt.
1750	11. Decemb.	Joan. Bern. Zenker.
—	— — —	Franc. Ant. Voss.
—	23. Decemb.	Joan. Math. Reinisch.
1751	13. Julii	Wenc. Felix ab Ebenholz.
1752	21. Martii	Carol. Jos. Dont.
—	5. Decemb.	Franc. Jos. Heincke.
1753	27. Novemb.	Joan. Martineck.
1754	13. Maji	Carol. Walterus de Bregent.
—	— — —	Joan. Henr. de Kneisl.
—	29. Octob.	Thom. Putzlacher.
—	— — —	Carol. Rupp.
—	31. Octob.	Joseph. Georg. Passetzky.

§. 42.

E. Die Studierenden; a) Eintritt in die Studien.

Der Eintritt in die Studien war durch eine von dem Dekan vorzunehmende feierliche Aufnahme, welche mit der Eintragung des Namens in ein eigenes Verzeichniß, Matrikel genannt, verbunden war, bedingt.

Dieser Einschreibung oder Immatrikulation

mußte sich jeder Studierende längstens 14 Tage nach begonnenem Collegienbesuche unterziehen *).

Bei dieser Aufnahme hatte der Studierende an Taxen **) zu entrichten.

a) Dem Dekan = = = = 1 fl.

b) An die Fakultätskasse = = = 6 kr.

c) Dem Pedellen = = = = 6 —

Ohne diese Immatrikulation konnte der Studierende der Vortheile nicht theilhaftig werden, welche er von dem Rechtsstudium erwartete.

Um übrigens zum Eintritte in das Rechtsstudium fähig zu seyn, mußte der Studierende wenigstens unam partem studii philosophici, namentlich Logicam absolvirt, und daraus das Magisterium erhalten haben, so wie es überhaupt für die höheren Fakultätsstudien vorgeschrieben war.

In Folge des Hofrescriptes vom 25. November 1752 durfte für die Zukunft kein Studierender nach zurückgelegten philosophischen Studien bei den öffentlichen oder Privatvorlesungen der juridischen Fakultät angenommen werden, der sich nicht durch ein glaubwürdiges Zeugniß ausweisen konnte, daß er wenigstens durch ein Jahr die Vorlesungen des Professors Eloquentiae et Historiarum mit gutem Fortgange frequentirt habe.

---

*) S. die alte Ankündigung der Vorlesungen vom Jahre 1691 im Anhange unter Nro. 7.

**) S. das alte Expensen-Buch.

§. 43.

b. Die Obliegenheiten der Studierenden.

Die Obliegenheiten der Studierenden bezogen sich hauptsächlich,

1. auf den Besuch der öffentlichen Vorlesungen, und
2. auf gewisse in öffentlichen Prüfungen abzulegende Beweise von ihren Fortschritten in den Studien.

Ein jeder, der das Studium der Rechte an der Universität pflegen wollte, war verbunden, neben den Privatvorlesungen, die er über die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrheit zu hören für nöthig fand, auch zum wenigsten bei einem Professor das öffentliche Collegium fleißig zu besuchen.

In dieser Beziehung war daher auch festgesetzt, daß kein Rechtshörer über 14 Tage zum Besuche irgend eines Privat-Collegiums zugelassen werde, bevor er sich ausgewiesen, daß er auch irgend ein öffentliches Collegium besuche *).

Keinem, der nicht wenigstens ein Jahr unter einem Professor die lectiones publicas gehört hatte, wurde ein testimonium publicum ausgestellt, und kein Studierender, der nicht wenigstens unter zwey Professoren einjährig die Lectiones publicas

---

*) S. die Ankündigung der juridischen Vorlesungen vom Jahre 1691 im Anhange unter Nro. 7.

frequentirte, ward ad Tentamen et Examen (S. davon weiter unten) zugelassen.

Zu einem vollständigen Cursus waren jedoch drey Jahre erforderlich *).

Die verschiedenen öffentlichen Prüfungen der Studierenden waren in der Hauptsache zweierley: eigentliche Prüfungen und Disputirübungen.

Die gewöhnlichen oder einfachen Prüfungen wurden in den täglichen Vorlesestunden neben dem Vortrage vorgenommen. Die Hälfte der Vorlesestunde war pro examine bestimmt.

Die einfachen Disputirübungen waren diejenigen, welche wochentlich oder monatlich unter dem Vorsitze eines Professors, entweder in einem gewöhnlichen Hörsaale, oder in dem großen Carolin-Saale zwischen den Fähigeren aus den Studierenden veranstaltet wurden. Es war dabei üblich, die Thesen, worüber disputirt wurde, gedruckt auszugeben.

Wurde die Disputation in einen gewöhnlichen juridischen Hörsaale gehalten, so hatte der Defendens an Taxen bloß zu entrichten:

a) für die Fakultätskasse = = 30 kr.
b) für die Pedellen = = = = 45 —

Das Doppelte aber, wenn er status altioris war.

---

*) S. den Bericht der juridischen Professoren auf die Anfragen der unterm 10. Juni 1746 aufgestellten Studien-Commission.

Gieng die Disputation im großen Carolin-Saale vor, so waren die von dem Defendenten zu entrichtenden Taxen folgende:

a) dem präsidirenden Professor = 18 fl.

b) an die Fakultätskasse = 1—

Anm. Ein Defendens altioris status zahlte das Doppelte.

c) den Pedellen und dem Scepterträger 3 fl. 24 kr.
ein Defendens altioris status aber 4— 30 —

d) für die Cortinen und die übrige Verzierung des Saales an den Dekan der philosophischen Fakultät = 4—

e) den Trompetern für den einfachen Chor = = = 6—

= = den doppelten 12—

Von dem Erfolge dieser Disputirübungen ward dann auch in den von der Fakultät auszustellenden Zeugnissen über das gepflogene Rechtsstudium Erwähnung gemacht *).

§. 44.

Strenge Prüfungen.

Andere Arten von Prüfungen waren diejenigen, denen man sich unterziehen mußte, wenn man nach gehörig

---

*) S. hierüber den oben über den Collegienbesuch citirten Bericht der juridischen Professoren; ferner den Bericht des Superintendenten Birelli vom 5. September 1712, dann das alte Expensen-Buch.

absolvirtem Rechtsstudium den Gradus Licentiatus oder gar Doctoratus erlangen wollte.

Sie bestanden in zwey strengen Prüfungen, die von dem Dekan und den Professoren ex jure plano et controverso gehalten wurden, und in einer feierlichen Disputation.

In der ersten jener Prüfungen, welche Tentamen hieß, wurde der Candidat aus allen Theilen des Juris civilis (den Institutionen, den Pandekten, und dem Coder, dann des canonischen und Feudal-Rechtes, unter dem Vorsitze des Dekans von allen Professoren strenge de plano geprüft.

Ist der Candidat bei dieser Prüfung in Folge der Stimmenmehrheit der Examinatoren, gut bestanden, so ward er zu der zweyten Prüfung — Examen genannt — zugelassen, und ihm der 3te, 4te oder 5te hierauf folgende Tag dazu bestimmt. Am vorletzten Tage erhielt der Candidat zwei Texte, einen aus dem Civil- und einen aus dem canonischen Rechte mit der Weisung, die Auslegung derselben zu bearbeiten, und die möglichen Einwendungen gegen seine Meinung aufzustellen. Diese Abhandlung hatte er am bestimmten Tage in Gegenwart des Dekans und der Professoren vorzulesen und die ihm von denselben gemachten Einwürfe zu widerlegen. Ward er auch in dieser Prüfung durch die Mehrheit der Stimmen approbirt, so konnte er die Zulassung zur feierlichen Disputation pro Coronide oder pro Laurea verlangen.

Die Taxen, welche der Candidat für das Tentamen et Examen zu erlegen hatte, waren laut dem alten Expensen-Buche folgende:

a) Zur gleichen Vertheilung unter die Professoren = = = 108 fl.

b) an die Fakultätskasse = = 4 fl.
c) den Pedellen für beide Akte = 2 —
d) den 4 Amanuensibus der Professoren 2 —

Anm. 1. Ein Candidatus status altioris zahlte das Doppelte.

Anm. 2. Nach dem Tentamen und Examen hatte der Candidat jedesmal eine Mahlzeit (merenda) für die Fakultät zu geben. Diese beiden Mahlzeiten wurden jedoch zuweilen mit einer von den Professoren zu genehmigenden Geldsumme abgelöset. Diese wurde dann unter die Professoren zu gleichen Theilen vertheilt, jedoch so, daß auch etwas für den Notar und Syndikus, so wie für die Pedellen erübrigte. Für diesen Fall erhielten auch die 4 Amanuenses der Professoren zusammen = = 4 fl.

Durch einen von den Professoren am 23. Jänner 1708 einmüthig gefaßten, und in dem alten Dekanatsprotokolle aufgezeichneten Beschluße sind die Söhne der Professoren von Entrichtung der Taxen bei strengen Prüfungen befreyt worden.

Die Taxen bei dem Tentamen und Examen eines Candidati Juris Canonici waren laut Beschluß vom 15. November 1730 folgende:

a) für die Professoren zur gleichen Vertheilung = = = 80 fl.
b) an die Fakultätskasse = 2 —
c) den Pedellen = = 2 —
d) den Amanuensibus der Professoren 4 —

Mit der Mahlzeit oder deren Ablösung soll ein solcher Candidat nicht beschwert werden.

In der auf diese strengen Prüfungen folgenden und unmittelbar zur Promotion führenden Disputation, genannt pro Coronide, hatte der Candidat die in Druck herausgegebenen Thesen gegen die Einwendungen gewisser Oppugnanten, welche aus der Zahl der Professoren oder den übrigen Doktoren der Fakultät waren, unter dem Vorsitze eines Professors zu vertheidigen.

Die bei diesem akademischen Akte von dem Candidaten zu entrichtenden Taxen waren dieselben, welche (wie im vorigen §. gezeigt worden) bei einer feierlichen Disputation im großen Carolinsaale überhaupt zu erlegen waren. Nur waren bei der Disputation eines Candidati Juris Canonici diese Taxen auf folgendr Art gemäßigt:

a) dem Präses	= =	18 fl.
b) an die Fakultätskasse	=	1 —
c) den Pedellen	= =	3 —
d) für die Cortinen	= =	9 —
e) den Trompetern für den einfachen Chor	= = =	6 —

§. 45.

c. Die Befugnisse der Studierenden.

Die Befugnisse der Studierenden an der juridischen Fakultät, in wie weit dieselben nicht mit denen der an der Universität Studierenden überhaupt zusammenfielen *), bestanden hauptsächlich:

---

*) Wie z. B. das Recht der akademischen Gerichtsbarkeit.

a) in dem Rechte gewisse Zeugnisse über die Pflege ihrer Studien zu verlangen, und
b) in dem Anspruche auf gewisse Würden und öffentliche Aemter.

Die Zeugnisse, welche ein an der juridischen Fakultät Studierender nach Ausweis des alten Expensenbuches zu verlangen berechtigt war, sind:

1) Ein Zeugniß über seine Immatrikulation,
2) Eines über ein Fach des juridischen Studiums,
3) Eines über das ganze Rechtsstudium,
4) Eines über das bestandene Tentamen et Examen, und
5) Eines über eine bestandene öffentliche Disputation.

Diese sämmtlichen Zeugnisse wurden im Namen der Fakultät von dem Dekan ausgestellt, und von dem Notar mitunterfertigt *).

Für die beiden ersten Arten jener öffentlichen Zeugnisse, welche gewöhnlich unter dem kleinen Fakultätssigill ausgestellt wurden, war eine Taxe von = 30 kr. für die übrigen aber, da sie mit dem größern Fakultätssiegel versehen wurden, eine Taxe von = 1 fl. an die Fakultätskasse zu entrichten.

Studierende höheren Standes zahlten das Doppelte von dieser Taxe.

Die Würden und Aemter, auf welche das gehörig zurückgelegte Rechtsstudium einen Anspruch gewähr=

---

*) S. Beyspiele von solchen Studienzeugnissen im Anhange unter Nro. 9 und 10.

te, waren die akademischen Würden des juridischen Licentiats und Doktorats, dann die höheren Aemter bei den öffentlichen Behörden, besonders bei den Gerichtsstellen.

Insbesondere ward in Beziehung auf das mittelst Hofrescripts vom 22. Oktober 1740 neu eingeführte Lehrfach der Gerichtsprax in demselben Rescripte verordnet, daß Se. Majestät auf diejenigen, welche dieses Fach fleißig studirt haben werden, bei Verleihung der öffentlichen Aemter besonders bei den Gerichtsbehörden Rücksicht nehmen würden; welche Verordnung wahrscheinlich nur eine Ausdehnung der früher für das gesammte übrige Rechtsstudium bestandenen Beobachtung auch auf das neue Fach der Gerichtsprax enthält.

Auf gleiche Weise ward in Bezug auf die mittelst Hofrescriptes vom 11. August 1746 und 30. Mai 1748 eingeführten neuen Fächer der Geschichte und des Natur-, Staats- und Lehenrechtes in dem Rescripte vom 21. Jänner 1749 denjenigen, welche die Vorlesungen über diese beiden neuen Fächer fleißig besucht haben werden, verheißen, daß bei Wiederbesetzung erledigter Staatsämter auf sie besonders Rücksicht genommen werden solle.

Endlich ward durch Hofrescript vom 25. November 1752 verordnet, daß Niemand bei dem königl. Appellations-Tribunal zu Prag oder bei einem anderweitigen Justiz-Dicasterium zum Rath ernennt werden solle, der nicht zuvor über den Umstand, „daß er die Jura auf einer Universität oder in Collegiis ordentlich und fleißig gehöret," und insbe-

sondere über seine durch ein Examen erprobte emsige Verwendung und Fähigkeit" glaubwürdige Zeugnisse der Professoren beigebracht hat.

§. 46.

d. Die Zahl der vom J. 1654 bis 1754 alljährlich immatrikulirten Rechtshörer *).

Es wurden immatrikulirt				Es wurden immatrikulirt			
im J.	1654	—	53	im J.	1673	—	129
—	1655	—	45	—	1674	—	57
—	1656	—	43	—	1675	—	103
—	1657	—	29	—	1676	—	51
—	1658	—	34	—	1677	—	109
—	1659	—	47	—	1678	—	38
—	1660	—	57	—	1679	—	34
—	1661	—	5	—	1680	—	75
—	1662	—	34	—	1681	—	60
—	1663	—	47	—	1682	—	109
—	1664	—	82	—	1683	—	89
—	1665	—	58	—	1684	—	165
—	1666	—	25	—	1685	—	45
—	1667	—	34	—	1686	—	182
—	1668	—	82	—	1687	—	132
—	1669	—	65	—	1688	—	121
—	1670	—	54	—	1689	—	188
—	1671	—	40	—	1690	—	185
—	1672	—	70	—	1691	—	190

*) Nach Ausweis der alten beim juridischen Dekanate aufbewahrten Matrikeln.

Es wurden immatrikulirt			
im J.	1692	—	135
—	1693	—	84
—	1694	—	216
—	1695	—	194
—	1696	—	83
—	1697	—	85
—	1698	—	55
—	1699	—	39
—	1700	—	118
—	1701	—	100
—	1702	—	42
—	1703	—	217
—	1704	—	140
—	1705	—	127
—	1706	—	121
—	1707	—	124
—	1708	—	86
—	1709	—	80
—	1710	—	87
—	1711	—	72
—	1712	—	6
—	1713	—	89
—	1714	—	124
—	1715	—	11
—	1716	—	94
—	1717	—	46
—	1718	—	71
—	1719	—	62
—	1720	—	70
—	1721	—	72
—	1722	—	101
—	1723	—	38

Es wurden immatrikulirt			
im J.	1724	—	108
—	1725	—	110
—	1726	—	94
—	1727	—	74
—	1728	—	89
—	1729	—	92
—	1730	—	109
—	1731	—	134
—	1732	—	114
—	1733	—	113
—	1734	—	96
—	1735	—	95
—	1736	—	47
—	1737	—	58
—	1738	—	72
—	1739	—	—
—	1740	—	111
—	1741	wegen Kriegs-	
—	1742	unruhen keiner.	
—	1743	—	41
—	1744	—	—
—	1745	—	59
—	1746	—	4
—	1747	—	41
—	1748	—	33
—	1749	—	40
—	1750	—	54
—	1751	—	5
—	1752	—	112
—	1753	—	2
—	1754	—	3

§. 47.

F. Der Fakultäts-Pedell.

Der Pedell war zu dem Geschäfte eines Ansagers, zum Austragen der von der Fakultät ausgehenden Anordnungen, und zum Anschlagen der von der Fakultät erlassenen Ankündigungen bestimmt.

Er wurde von der Fakultät selbst angestellt, und bezog zu seinem Unterhalte, nebst einem gewissen mäßigen Gehalt aus der Fakultätskasse, die bei verschiedenen Anlässen für ihn bestimmten Taxen *).

---

*) S. hierüber die vorhergehenden Abschnitte, besonders diejenigen, wo von den Studierenden und dem Dekan gehandelt wird.

Anhang Nro. 1.

(Copia Bullae Aureae Caroli IVti pro erigendo Studio Generali Pragensi).

Carolus Dei Gratia Romanorum Rex, semper Augustus, et Bohemiae Rex, ad perpetuam rei Memoriam. Inter desiderabilia cordis nostri et quae cogitationi Regali jugiter occurrunt, animi praecipua reddimur anxietate solliciti specialiter convertentes aciem mentis nostrae qualiter Regnum nostrum Bohemiae, quod prae ceteris haereditariis aut omnis fortunae acquisitionis honoribus et possessionibus praerogativa mentis affectione complectimur, cujus exaltationem omni qua possumus diligentia procurantes ipsius honore intendimus, totis conatibus et saluti, sicut rerum victualium, ad dispensationem divini nominis natura profluente tripudiat, sic ad nostrae provisionis edictum, prudentum virorum copia nostris artificialiter temporibus decoretur, ut fideles nostri Regnicolae, qui scientiarum fructus indesinenter esuriunt, per aliena mendicare suffragia, non coacti, paratam in regno sibi mensam propinationis inveniant, et quos ingeniorum nativa subtilitas ad consilia reddit conspicuos Literarum scientia faciat eruditos, nec solum compellantur, aut supervacuum reputent, ad investigandas gyrum terrae scientias circuire, nationes expetere peregrinas, aut ut ipsorum aviditatibus satisfiat, in alienis regionibus vindicare, sed gloriosum aestiment,

extraneos alios ad suavitatem odoris et gratitudinis hujusmodi participium evocare.

Sane, ut tam salubris et laudabilis animi conceptio pariat fructus dignos, Regni ipsius fastigia tripudialibus novitatis volentes primitiis augmentari in nostra Pragensi metropolica et amoenissima civitate, quam terrenae fertilitatis foecunditas, et plenitudine rerum amoenitas localis reddunt utiliter tanto negotio congruentem, instituendum, ordinandum et de novo creandum, consulta utique deliberatione praevia duximus studium Generale, in quo siquidem studio Doctores, Magistri et scolares erunt, in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et eis, quos dignos viderimus, Regalia donaria conferemus, omnes et singulos Doctores, magistros et scolares in professione et qualibet facultate, ac undecunque venerint, veniendo, morando et redeundo sub nostrae majestatis speciali protectione et salva - quardia retinentes firmam singulis fiduciam oblaturi, quod Privilegia, immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi quam Bononiensi studiis Doctores et scolares authoritate Regia uti et gaudere sunt soliti, omnibus et singulis illuc accedere volentibus liberaliter impertimur, et faciemus ab omnibus et singulis inviolabiliter observari.

In quorum omnium testimonium et ad certitudinem pleniorem praesentes fieri jussimus, et Bulla aurea Typario nostrae Majestatis impressa praecepimus communiri. Datum Pragae anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima VII. Jdus Aprilis, Regnorum nostrorum anno secundo.

(Bulla aurea Caroli IV^ti.)

Anhang Nro. 2.

Clemens Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

In suprema dignitatis Apostolicae specula, quamquam insuffientibus meritis, Divinae dispensationis munere constituti, ad universas fidelium regiones, eorumque profectus et commoda, tanquam Universalis Dominici gregis Pastor, commissae nobis speculationis aciem, quantum nobis ex alto promittitur, extendentes, fidelibus ipsis ad quaerenda litterarum studia, per quae Divini Numinis Sanctaeque Catholicae fidei cultus protenditur, Justitia colitur, tam publica quam privata res utiliter geritur, omnisque prosperitas humanae conditionis augetur, gratiosos libenter favores impendimus, et opportunae commoditatis auxilia impertimur.

Nuper siquidem pro parte Charissimi in Christo Filii Nostri Caroli Regis Romanorum Illustris nobis exposito, quod in suo Regno Bohemiae multisque aliis eidem Regno finitimis Regionibus atque terris, Generale Studium, quod in illis partibus summe foret, expediens, non haberetur, quodque Metropolitica Pragensis Civitas in ipsius Regni medio loco quam saluberrimo sita, et a diversarum partium gentibus frequentata, ac in victualibus aliisquae vitae necessariis copiosa, ad hujusmodi Generale regendum, dum particulare dudum in ea fuit Studium, accomoda multum existat: Nos considerantes eximiam devotionis et fidei purita-

tem, quam tam ipse Carolus, et Praedecessores sui, Bohemiae Reges, quam ejusmodi Regni incolae ad Sanctam Ecclesiam Romanam gessisse, ac ipsi, Carolus Rex et incolae gerere dignoscantur; ferventi desiderio ducimur, ut Regnum ipsum, quod Divina bonitas multitudine populi rerumque copia praedotavit, fiat Literarum fertilitate foecundum, ac in eo, quemadmodum auri et argenti fore dignoscitur, sic scientiarum praevalentium sit abundantia, ut Viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac Facultatum dogmatibus eruditos. Sitque ibi fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant Universi Literalibus cupientes imbui dogmatibus.

His igitur omnibus, et praesertim amoenitatibus Civitatis ad hujusmodi Universale, non solum praemissorum ejusdem Regni et Regionum circumjacentium incolarum, sed etiam aliorum, qui de diversis mundi partibus ad eandem confluent civitatem, commodum et profectum, paternis affectibus anhelantes, dicti Regis supplicationibus inclinati, de Fratrum nostrorum consilio, Apostolica Authoritate statuimus, ut in dicta Civitate perpetuis futuris temporibus studium generale vigeat in qualibet licita facultate, et quod legentes et studentes ibidem omnibus Privilegiis Libertatibus et Immunitatibus concessis Doctoribus legentibus et Studentibus commorantibus in Studio generali gaudeant et utantur; quodque illi, qui successu temporis scientiae Margaritam fuerint in illa Facultate, in qua studuerint, assecuti, sibique docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Magisterii honorem seu titulum petierint impertiri, per Magistros seu Magistrum illius Facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, Archiepiscopo Pragensi, qui est pro tempore, praesententur. Idem quo-

que Archiepiscopus Doctoribus et Magistris in eadem Facultate, inibi actu Regentibus, convocatis, illos in iis, quae promovendis ad Doctoratus seu Magisterii honorem requirantur, per se vel alium, juxta modum et consuetudinem, quae super talibus in Generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, ac honorem seu titulum conferat Magistralem. Illi vero, qui in eodem studio dictae Civitatis examinati et approbati fuerint, ac docendi Licentiam et honorem seu Titulum Magistralem obtinuerint, ut est dictum, extunc absque examine et approbatione alia regendi et docendi, tam in Civitate praedicta, quam alibi ubicunque, quibuscunque tam dictae Civitates, quam quorumlibet aliorum locorum seu Generalium studiorum, in quibus voluerint regere, vel docere, statutis, consuetudinibus contrariis, Apostolica vel quacunque firmitate vallatis, nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae Constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverint incursurum.

Datum Avenione Septimo Calendas Februarii, Pontificatus nostri Anno Quinto.

Anhang Nro. 3

Denen Ehrenvesten und Gelehrten Unsern respektive Räthen und lieben getreuen N. N. Decanis und Professoribus bei Unserer Königl. Caroliniſchen Universität beeder Fakultäten zu Prag.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kaiſer, auch zu Hungarn und Böheimb König ꝛc.

Ehrenveſte und Gelehrte, liebe Getreue; Demnach wir auß tragender Landesväterlichen Sorgfalt, wie Unſerer Königlichen Prägeriſchen Universität wieder aus dem Grundt geholffen, und das alldortige Studium in rechten Flor geſetzt, und beſtändig reinſtituirt werden möchte, in abſonderliche reiffe Berathſchlagung gezogen, und Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Unſers Königreichs und incorporirter Landen gemeinen Weſen zum Beſten, inſonderheit aber zu Beförderung der allein ſeligmachenden Römiſch-katholiſchen Religion Unß gnädigſt reſolvirt und entſchloßen, daß

Zuvörderiſt eine Union der Ferdinandeiſchen mit der Caroliniſchen Universität geſchehe, die in der Carolina abgehende Facultates Theologiae et Philosophiae mit denen biß dato in Ferdinandea wohl verſehenen Professuris ſuplirt, und dergeſtalt in Unſern Königlichen Prä-

ger Städten eine vollkommene Universität seyn; Selbe

zum Andern Carolo-Ferdinandea genennet, und bei allen ihren wohl hergebrachten Privilegiis oder Bullis ohnveränderlich erhalten;

Drittens das Cancellariat den Prägerischen Erzbischöffen in terminis Bullae Clementis et Bonifacii überlassen;

Viertens das Rectorat, so in Krafft besagter Prvilegien oder Bullen zugleich des Vice-Cancellarii Funktion auf sich hat, durch alljährige Wahl gedachten Privilegien und Bullen gemäß per Facultates et a Theologia incipiendo, ambulatorium seyn, unter den Theologis und Philosophis aber nicht der Rector Collegii Ferdinandei allein, sondern zugleich der Praepositus Domus Professae in der Kleineren=, und der Rector Collegii ad Templum Corporis Christi in der Neuen Stadt Prag, alle drey Societatis Jesu begriffen und eligibiles seyn, der Electus Unß allemahl ad confirmandum präsentirt, und dergestalt das bißherige Protectorat aufgehoben;

Fünftens, die Collatio Juris et Medicinae Cathedrarum in Unserer Disposition bleiben, wie auch sonst aller Fakultäten Professorum seu Cathedrarum praesentation zu Unsern gnädigsten Confirmation beschehen.

Sechstens, die Administratio der Carolinischen Güter durch einen Ambtmann bestritten, welcher

von Unserer Königlichen Böhmischen Cammer bestellt, der Magnificus und der Fakultäten Seniores die Inspection darüber haben, seine Raittungen revidiren, alßdann zu besagter Unserer Königlichen Böhmischen Cammer erlegen, Er Ambtmann die Verantwortung zu thun schuldig seyn, und denen Professoribus Juris et Medicinae aus denen Einkünften die Besoldung reichen.

Endlich der locus Scholarum seu auditoria et lectiones, wo sie anjetzo gehalten, bleiben, aber alle actus publici solemnes et promotiones aller Fakultäten in Carolino verrichtet werden sollen.

Wann dann dieses alles in Exekution zu setzen, und solche Union publiciren zu lassen Unsern Königlichen Statthaltern befohlen worden, und nun bei alßerfolgender Union das bisherige dem Wohlgebornen Unsern Rath, Cämmerer, Obristen Land- Hofmeister in Unserm Erbkönigreich Böheimb, und lieben getreuen Christoph Ferdinand Popel von Lobkowitz aus Solopisk und Libschhausen anvertraut geweste Protectorat von sich selbst aufhören, et ad functiones ordinarias academicas fallen thuet; allermassen Wir ihn in Gnaden erlassen, und im Uibrigen gnädigst haben wollen, weil ohnedieß das Rectorat a Facultate Theologica anfangen soll, damit, doch ohne Präjudiz der künftigen Wahl, Statutorum seu Privilegiorum Academicorum zugleich der jetzige Rector ad Sanctum Clementem in der Alten Stadt Prag auf dieses Jahr pro Magnifico gewählt oder angenomben werde.

Daß ist demnachhero Unsere gnädigste Zuversicht, ihr neben der Theologischen Fakultät eueres Orths dazu auch gut-

willig einstimmen, wie nicht weniger der Solemnisirung angeregten actus unionis publicandae fleißig beiwohnen werdet. Nach dessen Verrichtung Wir sodann auch was diesem Unionswerth weiters anhängig und vonnöthen, zu schreiten, und das Studium vollkommentlich zu stabiliren nicht unterlassen werden.

Und Wir verbleiben euch beinebens mit Kaiser- und Königlichen Gnaden wohlgewogen.

Gegeben in Unser und des heiligen Römischen Reichs Stadt Regensburg den drey und zwanzigsten Monatstag Februarii, im Sechzehnhundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehnten, des Hungarischen im Neun und zwanzigsten, und des Böhmischen im sieben und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m. p.

Joannes Hartvigius Comes de Nostiz, m. p.
R^is B^ae S. Cancellarius.

Ad Mandatum S. C. R. Mtis. propr.

Franz Graf v. Pötting, m. p.
Pachta, m. p.

Anhang Nr. 4.

Zu wissen seye hiemit Allmänniglich, besonders wo vonnöthen, daß zwischen den Wohl = Edlgebohrnen Ihro Majestät respective würklichen Hof= und anderen Räthen, Leib = Medicum, Decanos, Seniores und Professores beider löbl. weltlichen Facultaeten Juris et Medicinae auf der Uralt Kayser = Königl. Carolo – Ferninandeischen Universität zu Prag als Verpachteren eines, dann den (Titl.) Herrn Mathias Jonak von Freyenwald Königl. Richtern der Neuen Stadt Prag als Pachtern, andern Theils nachfolgender unwiederruflicher Pacht= und Verpacht=Contract bis auf hohe Ratification der in Sachen allergnädigst aufgestellten Hochlöblichen Fundations – Commission beschlossen worden.

Nachdeme mittelst der bey einer Hochlöblichen Kaißer= Königl. Fundations – Commission den 27. November dieses Jahres vorgenommenen Pachtungs = Licitation der oben erwähnte Herr Mathias Jonak von Freyenwald der Meistbiethende gewesen, und vor die gesammte Carolinische Universitaets = Gütter 8100 fl. nebst denen Bier = Deputaten und Zugebräuen anerbothen; dahero werden Ihme das Dorf Michle, Malleschitz, Stierboholl, Ober = Potschernitz mit allen weiteren Zugehörnissen, Recht= und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Freyheiten, wie solche Gütter und Dörfer die Löblichen Fakultäten Juris et Medicinae und ihre Vorfahrer genossen, und genüßen können, auf Sechs hinter einander folgende Jahre anfangend vom 1. January 1755 gegen Bezahlung jähr=

lichen Pachtschillings von 8100 fl. und dieses Alles mit nachfolgenden Bedingnissen verpachtet.

Nehmlich:

1stens. Damit ernannter Herr Pachter den Vierten Theil des Pachtschillings jederzeit gegen Quittung zur Universitaets – Haupt - Cassa alle Viertljahr mit 2025 fl. anticipato erlege.

2tens. Die Gütter mit denen dabei befindlichen Zugehörnissen, Schriften, Büchern, Mappen und Urbarien so viel derer der Pachter nöthig hätte, mittelst eines beyderseitig unterfertigten Inventario übernehmen.

3tens. Damit die dabei befindlichen Zugehörnisse von Vieh und andern Sachen dem anjetzigen Werth nach gleich geschätzet werden, das im Geströhe vorfindliche Getreyd laut der Zahl an Mandeln nach dem anjetzo gebräuchlichen Gebund übergeben werde, und der Herr Pachter wird bei seiner Abtretung anwiederum so viel im Geströhe und den gedroschenen Getreyd in natura zurückzustellen verbunden seyn.

4tens. Die jährlichen Deputaten den Senioribus, Professoribus und andern Officianten — pr. 107 Vaß zu halb und ganzen Väßern, nicht aber zu Eymern in gutem Malzbier über den Pachtschilling derer 8100 fl. ohne allen Schrottgeld, oder andern Auslagen in eines jeden Wohnung gemäß seiner Nothdurft liefern lasse; wie nicht minder

5tens. gleicher Gestalten 78 Vaß Bier Zugebräu vermög des Ihme geschehenden Ausweises jedes Vaß

gegen 6 fl. Bezahlung über den Pachtschilling verabfolgen und einliefern lasse.

6tens. Damit die Administration derer Herrlichkeits-Rechten und andere Actus dominicales doch mit möglicher so weit als nöthiger Einverständnus des Pächters, denen Senioribus und weltlichen Facultaeten zur Besorgniß alleinig verbleiben, wie denn imgleichen,

7tens. Die Gesind-Anstellungen, Grundverschreibungen, Kirchenrechnungen und andere derley Actus Dominicales wenigstens in Gegenwart zweyer Obrigkeitl. Deputirten Jährlich gehalten seyn werden.

8tens. Wird denen Senioribus und Facultaeten als Obrigkeit freistehen, wenigstens jährlich per Deputatos die Güter zu besichtigen, ob alle Gebäude von dem Herrn Pachter im Stand der Nutzung mittelst nöthigen reparationen erhalten, denen Unterthanen einige Neuigkeiten, die der Obrigkeit zum Nachtheil gereicheten, nicht gestattet werden. Dagegen verbinden sich die Facultaeten alle Gebäude und sonstige Wirthschaftsentia Ihme Herren Pachter in nutzbaren Stand zu setzen und zu übergeben.

9tens. Damit alle ausweisende Rentschulden bis ultima Decembris 1754 der Obrigkeit zum Genuß und Einmahnung verbleiben.

10tens. Wenn einige neue Gebäude zum Theil oder völlig aufgeführt werden sollten, die von dem Pachtschilling in Abrechnung gingen, sollen solche der Nothwendigkeit nach von der Obrigkeit mit dem Pachter erwogen und die Auszügel über

Materialia des Baues nicht anderſt, als gegen Unterſchrift derer Seniorum aus der Univer-sitaets-Haupt-Cassa bezahlet werden.

11tens. Da Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Pachtern vorfalleten, ſeynd ſolche erſtens der Obrigkeit beyzubringen, umb guter Uiberlegung nach zwiſchen beyden Theilen ein gütliches Abkommen zu treffen. Wenn aber

12tens. zwiſchen Obrigkeit und Pachtern Streitigkeiten vorfalleten, die gütlich nicht beizulegen wären, wird hierüber Einer Hochlöbl. Kayſer-Königl. Representation und Kammer Erkäntnus anzufügen ſeyn.

13tens. Kein einziger casus fortuitus wird ausgenommen, als alleinig Peſt, Krieg und Feuer durch Donnerſchlag oder andern unglücklichen und aus des Pachters Schuld nicht herſtammenden Zufall, wie auch ein Universal-Viehumfall, vor welchen Unglücken der allerhöchſte Gott Ihro Majeſtät geſammte Erblande gnädigſt bewahren wolle. Maſſen gleichwie dem Herrn Pachter aller Nutzen alſo auch alle Unglücke der Wirthſchafft Ihme allein zu Schaden gehen ſollen.

14tens. Wird der Pachter berechtigt ſeyn, in dem Carolin bey denen zwey Schänkern, in Collegio Regis Wenceslai auf gleiche Art und Recht, wie es die Facultaeten vorhin gethan, das Michler Bier zum Schank auszuſchrotten.

15tens. Die Teichte werden mit ſo viel Einſatz, als ſolche vermög ausgefertigten inventary befunden worden, und durch ſo viel Hitzen als ſie anjetzo ſtehen, zu übergeben ſeyn.

Dagegen

16tens. werden dem Pachter alle Meliorationes, die ohne Nachtheil des publici und der Obrigkeitlichen Rechten, dann ohne Bedrückung der Unterthanen geschehen können, hiemit freygelassen.

17tens. Wenn durch die Pachtzeit geschehen sollte, daß entweder die Königl. oder Landes Gaben erhöhet, oder einige neue Obrigkeitliche Lieferungen angeordnet werden möchten, so solle das künftig zuwachsende Quantum derer Contributiones oder sonstigen neuen Landesgaben von dem Pachtquanto in Abschlag gehen.

18tens. Alle Cautiones, die der Bräuer, und andere Officianten oder Hofleute bei der Obrigkeit und in denen Renten ausständig haben, sollen angezeigt und dem Pachter zu seiner Sicherheit in Händen verbleiben.

19tens. Die weltlichen Facultaeten, als Obrigkeit, seyn schuldig, den Pachter in allen vorfallenden Streitigkeiten, die Grund und Boden, oder andere im Genuß des Pachters stehende jura Dominicalia betreffen, auf eigene Kosten zu vertreten.

20stens. Die Wald-Heger bleiben unter denen Pflichten der Obrigkeit, und verspricht der Pachter keinen Holz-Hau ohne Vorwissen der Facultaeten vorzunehmen, noch weniger im Gebrauch der Waldungen, und Wachsholzes der Obrigkeit schädlich zu fallen, und wird der Holzhau: einzig und allein von demjenigen Holz, welches auf denen Glüttern zur Wirthschaft nöthig ist, keineswegs aber zum Verkauf, oder auf deputaten verstanden.

21stens. Denen Facultaeten als Obrigkeit und einer weitern hohen Behörde wird Hr. Pachter das fünfte Jahr der Pachtung vermög Generalien die Wirthschaftsrechnungen zur Einsicht communiciren, und

22stens. zu Festhaltung dessen allen eine baare Caution mit 1000 fl. gegen Verinteressirung a 6 pro Cento zu leisten schuldig seyn; bey allem deme aber

23stens. die Verpachtung denen sämmtlichen Professoribus und Officianten im Genuß dessen, was dieselben vorhin genossen, und zu ihrem Unterhalt gehabt, zu keinem Nachtheil gereichen soll.

24stens. Wann bei Abfuhr eines anticipienden-Quartals einige Abrechnungen statt baaren Geld zu nehmen wären, hierüber wird mit denen Deputatis der Facultaeten documentirte Berechnung der Nothdurft nach zu pflegen seyn, damit bei der Hauptcassa-Rechnung kein Verstoß oder sonstiger Irthumb erwachse.

Zu Urkund dessen ist dieser in drey gleichlautenden Exemplaribus errichtete Contract von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben, dann mit dem kleinen Universitaets- und sonstigen Insigeln ausgefertiget worden.

So geschehen Prag den 5. Februar 1755.

Franz Ferd. Schwarz de Lauro Fac. Jurid. Senior.

(L. S.) Jo. Ign. v. Mayersbach Facult. Med. Senior.

Josephus Daniel De-Waldt J. U. D. SS. Can. Professor.

Joseph J. Feigl Synd. et Secret. Oeconomicus.

(L. S.) Mathias Franz Jonak v. Freyenwald Arendator.

Dieser Pacht- und Verpachtungs-Contract wird von Einer Hochlöbl. Kay. Kön. Representation und Kammer durchaus approbirt und bestättiget.

Prag den 7. April 1755.

(L. S.) Wilhelm v. Netolitzky.

(L. S.) F. G. Herr zu Gleichen.

Anhang Nro. 5.

Juramentum Capitanei Bonorum Universitatis ad duas Facultates Juris et Medicinae pertinentium.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, seiner hochgebenedeyten und von der Erbsündt unbefleckten Mutter und Jungfrauen Maria, und allen Heiligen, daß ich in der von der löblichen Carolo-Ferdinandeischen Universität Herrn Inspectoribus allhier mir aufgetragen- und anbefohlenen Hauptmannschaft getreu seyn, alle Einnahmen und nothwendige Ausgaben, es bestehe in was es immer wolle, beides groß und klein fleißig aufzeichnen, darvon alle Monat Reittung thun, und nichts unterschleifen auch sonsten veräußern, weniger auch dolose in meinen eigenen Nutzen verwenden will; imgleichen die beständige und andere Zinßen zeitlich einmahnen, keinen Unterthanen ohne Vorwissen und Willen den Herrn Inspektoren loslassen, oder auf andere Herrschaften verleihen, nicht weniger auch besagte Unterthanen soviel möglich zur Gottesfurcht halten, dieselben zur Verrichtung ihrer Robothen und andern Schuldigkeiten gebührend anstrengen, die Mayerhöfe zum öftern bereitten, das Bräuhaus mit allerhand Nothdurfften versehen, den Feldbau zur rechten Zeit arbeiten zu lassen, in Summa höchsten Fleiß nach, allen Nutzen und Frommen vermehren und erhalten, hingegen allen Schaden ablehnen und abwenden, und sonsten alles,

was einem ehrlichen Mann und getreuen Haushalter wohl anstehet und gebühret, vermög meiner Instruktion thuen und lassen, auch dem Herrn Rectori Magnifico, und denen Herren Senioribus der juridischen und medizinischen Fakultät allen geziemenden Gehorsam und Respekt erzeigen soll und will.

So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte und von der Erbsündt unbefleckte Mutter Gottes, Jungfrau Maria und alle lieben Heiligen. Amen.

Anhang Nro. 6.

Statuta Universitatis Carolinae sub Protectoratu (praeposita a Decanis et Professoribus ejusdem ad approbandum).

I.

Protector Universitatis non votis et electione, verum immediate a S. C. Majestate constituitur. Unde major authoritas eidem competit, quam Rectori Magnifico, cum praeter Jus Rectoris potestatem habeat a C. Majestate sibi delegatum, eandem protegendi, atque in suo statu juxta omnia Jura, Privilegia, immunitates, leges et consuetudines conservandi.

II.

Et tametsi per constitutionem bullae Innocentii VII. Rector Magnificus sit Vice - Cancellarius, ejusdemque functiones exercere possit; hanc tamen Jnrisdictionem Protector Universitatis non ex hoc capite, verum tanquam ordinariam suoque officio annexam a C. Majestate commissam habet.

III.

In actibus publicis, in quibus Magnificum Dominum Protectorem adesse contingit, sive ex officio, si-

ve honoris gratia, Sceptrum Universitatis immediate eidem praeferri debet.

IV.

Reliqua membra Universitatis hunc ordinem dignitatis tenere et observare debent, ut primum locum dignitatis habeant duo Seniores, utpote S. C. Majestatis Consiliarii et juramento Fidelitatis eidem obstricti. Senior autem Seniorem anteit, non vi Facultatis sed temporis, quam quidem dignitatem juxta constitutionem et privilegium S. C. Majestatis immediate consequuntur cum prima lectione in utravis facultate. Sequuntur duo Decani juridicae et medicae Facultatis, tum reliqui Professores ordinarii et extraordinarii, qui jus habent Cathedrae superioris; hos Ex-Decani et reliqui Doctores juxta ordinem, quo in Facultatem quisque fuerit admissus.

V.

Medici provinciales, si non ex Facultate fuerint assumpti, quousque in eam admitti non petierint, neque privilegiis academicis gaudere, neque in electione Decani votum activum et passivum habere poterunt.

VI.

Quando vero collegialiter et ex officio Physicatus adesse contingit, illum ordinem observare debent in sedendo et subscribendo, quam ratio temporis praescribit; ut prior tempore sit potior jure, nulla ratione tum habita cujusquam praerogativae aut reliquorum titulorum; primus vero ex his titulum senioris obtinebit.

VII.

Quandocunque utriusque Facultatis Sceptra praeter Sceptrum Universitatis in publico, praesertim vero in templo Academico Divae Virgini dicato, comparent, quod non nisi in sollennitatibus dictae Uuiversitatis, et quando juramentum de immaculata Conceptione Beatissimae Virginis ibidem renovatur, fieri consuevit, uterque Decanus sua epomide ornatus procedit.

VIII.

Quodsi praeter Sceptrum Universitatis unius tantum Facultatis Sceptrum ad aliquem actum ejusdem celebrandum comparet, tunc Decanus illius Facultatis solus epomidem gestat, et ante alios subsellia superiora occupat.

IX.

In actu solenni alicujus promotionis publicae, cui Dominus Protector interest, cum duo tantum sceptra praeferuntur, sceptrum nimirum Universitatis, et sceptrum Facultatis, in qua fit promotio, primo quidem anteit pedellus, qui sceptrum fert dictae facultatis, hunc immediate Candidati, illos Promotor sequitur epomide indutus, inde pedellus Universitatis sceptrum praeferens Magnificum Protectorem antecedit, quem duo Seniores comitantur. Subsequntur reliqui Academici, atque imprimis Decanus facultatis juridicae cum suis Membris, tum Facultatis medicae cum suis, qui potissimum ordo servatur, dum ad aedem Divae Virginis sacram accedunt.

X.

Simili modo in disputatione publica pedellus praefert sceptrum illius Facultatis, in qua fit disputatio. Pedellum candidati, hos Praeses disputationis, tum reliqui decani et doctores suo quisque ordine sequuntur.

XI.

Ad Seniores spectat, Senatum Academicum ob negotium publicum Universitatem concernens advocare, rationes ab eo, qui administrationi bonorum praepositus fuerit, acceptare, et ad Senatum referre; bullam auream cum reliquis privilegiis, contractus, obligationes, apochas, et quaecunque in Archivo servari solent, cum sigillo et sceptro Universitatis custodire.

XII.

Officium vero Decani est, ea, quae cujusque facultatem proprie concernunt, curare, Studiosos in Album, graduatos vero in facultatem referre; examinare et approbare ejusdem facultati subordinatos et subjectos, testimonium abeuntibus studiorum et vitae actae exhibere, praesidere actionibus ad facultatem illam pertinentibus, vota reliquorum colligere et concludere. In qua quidem functione locum habet ante Seniorem, ad quem proinde spectat matricula, sigillum cum sceptro ejusdem facultatis.

XIII.

Eligitur Decanus eodem die, quo prior officio se abdicavit, deposito sigillo cum sceptro et matricula.

Eligi vero potest in Decanum quivis in facultatem receptus, idque suffragiis, quo magis libere fiat, occultis in urnam conjectis, quae Notarius colligit, pluribusque votis electum Decanum pronuntiat, atque nomine facultatis sigillum cum sceptro et matricula eidem consignat.

XIV.

Tametsi omnes in Universitate de facto studentes sub ejusdem jurisdictione contineantur, ac proinde, si magistratui academico expedire videatur, in eadem convenire possint, non tamen nisi immatriculati ejusdem privilegiis favorabiliter gaudere poterunt.

XV.

Quodsi ex alia facultate seu Theologica, seu Philosophica quispiam immatriculari et in Album Universitatis Carolinae referri cupiat, immatriculatio haec non per aliquem ex Decanis, priusquam dictae facultates fuerint constitutae, verum per Seniorem, cui a Magnifico Protectore haec functio fuerit demandata, peragetur.

XVI.

Quia vero ex speciali Decreto Caes. Majestatis ad facultatem medicam pertinent omnes eidem subordinati Apothecarii, Destillatores, Chyrurgi, atque etiam obstetrices, non solum in hac Triurbe, verum etiam in Regno universo domicilium habentes; necesse est, ut horum omnium nomina in Album referantur.

Et ne per cujusquam imperitiam aut improbitatem incolae detrimentum patiantur, inquisitionem diligentem habebit Decanus, atque suspectos aut recenter ad eam functionem accedentes examini subjiciet.

XVII.

Ubi vero examen institui debet, id quidem non per se medicus exequetur, verum si apothecarius sit, duos apothecarios, si chirurgus, duos chyrurgos, si obstetrix, duas matronas probatae fidei et experientiae sibi adjungendae.

XVIII.

Et quia ob distantiam locorum aut hominum multitudinem fieri nequit, ut vel hi in universitate compareant, vel decanus ad singula loca excurrat; hanc functionem medicis in facultate approbatis committet, ut quisque in districtu sibi assignato informationem de singulis accipiat, suspectae fidei examinet, deque singulis ad facultatem informationem transmittet.

XIX.

Qui autem praxim medicam ubivis locorum exercere, aut nomen doctoris usurpare voluerit, necesse, ut coram facultate medica ejusdemque decano praesentem se sistat, suaeque promotionis testimonium, aut doctrinae et artis, quam profitetur, specimen exhibeat, ac proinde nulli, nisi testimonium suae probationis a decano facultatis medicae habeat, in hoc Bohemiae Regno praxim exercere licebit.

XX.

Visitationes officinarum et pharmacorum annis singulis, idque circa festum S. Michaelis instituendae, et quidem in hac Triurbe a facultate medica adjunctis duobus pharmacopoeis, in districtibus vero per medicum eidem loco magis vicinum.

XXI.

Priusquam vero visitatio instituatur, pharmacopoei a decano facultatis medicae per bedellum citati, die et hora dicta omnes simul comparebunt in auditorio dictae facultatis, ubi in praesentia DD^{orum} Capitaneorum hujus Triurbis Juramentum juxta formulam praeconceptam praestabunt.

XXII.

Et ne ob nimium pretium, quod quisque sibi arbitrarium hactenus constituit, etiam tenuioris fortunae ab usu medicamentorum excludantur; eorumdem taxa seu pretium tollerabili modo et ex fide constitui atque typo vulgari debet; quae annis singulis juxta variationem pretii materialium, et simplicium, sive in totum, sive in aliqua parte mutari poterit.

XXIII.

Ex proventibus academicis decisa parte necessaria in usum oeconomiae reliquum in professores partiendum ea ratione, ut si solariis sint pares, vel majores, singuli totum solarium recipiant; sin mino-

res, pro rata cujusque portione. Excessus vero in aerarium reponi, atque in usus necessarios servari debet.

XXIV.

Quia vero bellorum tempestate professores annis singulis minus recipiebant, quam Solaria a C. Majestate iisdem deputata exigerent; inde factum, ut per annos plures crescendo ad magnam summam hujusmodi restantiae devenirent. Quorum solutio non ex proventibus annue currentibus, nisi prius actu profitentibus satisfiat (tum enim quod abundat, etiam huc trahi potest), verum ex redditibus annorum superiorum universitati debitis et necdum solutis instituenda, divisione proportionaliter et geometrice facta pro restantiae cujusque ratione.

XXV.

Nec solum in professores actuales, verum etiam in eos, qui professioni renuntiarunt, atque in defunctorum heredes hujusmodi redditus ex annis praeteritis collecti aequali jure ac proportionaliter partiendi. In proventus vero annue currentes, hi nihil juris, nisi forte solaria ejusdem anni excedant, praetendere debent.

XXVI.

Ne vero quisquam in sua praetensione defraudetur, instrumentum publicum, in quod omnium restan-

tiae referantur, confici debet, Magnifici Rectoris, nec non omnium professorum subscriptione atque sigillo Universitatis munitum, quod in archivo servandum. Exemplar vero hujus singulis, quorum interest, ab Universitate, si habere velint, exhibendum.

Anhang Nro. 7.

Informatio ratione Collegiorum publicorum in Facultate Juridica de anno 1691.

Lectiones publice inchoantur post Festum Sti. Martini, et habentur singulis diebus a quovis Dno. Professore per unam horam quotidie exceptis diebus Mercurii et Sabathi, qui dicuntur dies Justiniani.

Quoad horas convenire possunt Dni. Professores, reservata semper priori electione ei, qui est senior, e convenerunt DD. Professores, ut Collegium Canonicum habeatur ab hora tertia usque ad quartam pomeridie.

Collegium Codicis ab hora octava usque ad nonam mane.

Collegium Digestisticum ab hora secunda usque ad horam tertiam pomeridie.

Collegium Institutisticum ab hora nona usque ad decimam mane.

Feriae sunt sequentes:

Primae incipiunt a Festo Sti. Thomae vigesima prima Decembris, et durant usque ad Festum trium Regum sexta Januarii.

Secundae incipiunt die Jovis ante bacchanalia, et durant usque ad primam Dominicam in quadragesima.

Tertiae, a Dominica Palmarum usque ad Dominicam in albis.

Quarto, non est Lectio in Festo Sti. Marci, nec per dies Rogationum. Sicut nec

Quinto, per octavam Pentecostes, et octavam Corporis Christi.

Feriae Caniculares initium sumunt a Festo Stae. Margarethae, decima tertia Julii, et durant usque ad Festum Sti. Bartholomaei.

Sunt etiam feriae diebus illis, in quibus est Promotio aliqua publica, vel habetur solennitas et oratio de Patrono cujuscunque Facultatis. Item si sit dies, in qua est disputatio publica Juridica, vel Medica, ut Dni. Professores, et Dni. Auditores disputationibus intersint.

Denique propter Unionem Universitatis Ferdinandeae etiam in Festo Sti. Patris Ignatii, et St. Francisci Xaverii sunt feriae.

Praeterea intimatur omnibus et singulis juri studere volentibus, si privilegiis Academicis gaudere velint, non sufficere, si frequentent aliquod Collegium privatum, sed necesse esse, ut sint primo in Facultate Juridica immatriculati; 2do frequentent saltem unius Domini Professoris Lectiones publicas, qua de causa statutum, ut nemo ultra quatuordecim dies ad Collegium quodcunque privatum admittatur, nisi sit immatriculatus, et se Collegia publica frequentaturum promittat, neque ullus ad disputationem, oppugnationem, vel alium quemcunque actum Academicum admittatur, neque

ulli testimonium publicum vel privatum, vel quaecunque attestatio ab ullo Domino Professore detur, nisi danti constiterit, quod Collegium aliquod publicum frequentaverit.

Haec Intimatio publice affixa, ne allegari possit ignorantia.

Joannes Christophorus Schambogen,
J. U. D. et SS. Canonum Professor.

Justus Mauritius a Geismar, J. U. D.

Joannes Turba, Dr.

Joann. Wolwert, J. U. D.

Anhang Nro. 8.

Auszug aus dem k. Rescripte vom 31. Oktober 1740.

„Was aber ferner das projektirte Systema und den vorhabenden Methodum tradendi anbelangete, dieses allerhöchst Dieselbe, weilen ein und das andere überhaupt wohl gefasset seye, Sich gleichfalls gnädigst gefallen ließen, mit nachfolgenden Erinnerungen jedoch, und zwar:

Primo: Weilen das Werk nur auf die Praxim Bohemicam und also bloß für die Inländische Studiosos eingerichtet wäre, hingegen man das Jus commune keineswegs außer acht zu lassen, sondern solches allerdings zu cultiviren, und dabei hauptsächlich auch auf die Allicirung deren Fremden zu sehen hätte, folgsam der Azzoni dahin anzuweisen seye, das Er in traditione Praxeos das Jus Civile pro fundamento nehme, und solches bei jeder Materie praemittiren, hiernach aber die Praxim Bohemicam beisetzen solle.

Secundo: weilen denen Studiosis Juris, absonderlich denen Fremden nicht wohl vorgeschrieben werden könnte, daß sie nicht ehender als erst absoluto tertio anno ad Collegium Practicum gehen sollen; also einem jeden nach seiner Zeit und Gelegenheit frey gelassen werden solle, in welchem Jahr er solches frequentiren wolle.

Tertio: daß Er Azzoni mit Tradirung der Praxeos Juris Canonici et Ecclesiastici als einer Materie von besonderer Häcklichkeit und Consequenz das erste Jahr noch supersediren, indessen aber die Ausarbeitung dieses Theils vor die Hand nehmen, und sobald Er darmit fertig seyn wird, solchen allerhöchsten Orts ad revidendum et approbandum einschicken, dann

Quarto: das opus quoad Jus Civile et Practicum Bohemicum gleichfalls nach und nach zu Stand zu bringen trachten, und solches ehe es zum Druck befördert würde, auch per partes ad revidendum et approbandum einsenden solle." —

Anhang Nro. 9.

WENCESLAUS XAVERIUS NEUMANN De PUCHHOLTZ,

Juris Utriusque Doctor, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis consiliarius, in alma ac celeberrima universitate Carolo-Ferdinandea Pragensi sacrorum canonum professor Regius, publicus ac ordinarius, in inclyto Bohemiae regno regii Fisci Adjunctus et Advocatus juratus, nec non in praefata universitate Pragensi inclytae facultatis juridicae p. t.

DECANUS,

Lecturis respective observantiam et salutem.

Quamvis ea Virtutis et Eruditionis sit dignitas, ut ad conciliandos bonorum animos alienae commendationis non egeat illustratione, quia tamen incognita saepe latet, aditumque ad debitos sibi honores subinde non invenit, e tenebris publica alicujus testimonii luce vindicanda est; Idque etiam justitiae et aequitatis ratio postulat, laudabili quoque majorum nostrorum consuetudine receptum est, ut quam quis in republica literaria praeclaris factis, conatibusque suis egregiis sibi comparaverit virtutis diligentiaque in studiis laudem, eam

publicis etiam literis comprobarent. Cum igitur a nobis perillustris ac doctissimus D^nus Josephus Krschniak de Karlsberg et de Lauro, Bohemus Drabonicensis, praefatae virtutis suorumque in hac alma caesarea regiaque universitate Carolo-Ferdinandea Pragensi peractorum et absolutorum studiorum juris testes literas decenti ac legitima requisitione postulasset, justissimo ejus animi desiderio, ob praeclaras illius virtutes, et in studium juridicum impensam diligentiam non potuimus non libenter suffragari. Testamur itaque, et fidem facimus tenore praesentium publicam, praememoratum perillustrem ac doctissimum Dominum Josephum Krschniak de Carlsberg et de Lauro in facultatis nostrae juridicae Album seu Matriculam legitime insertum, atque in numerum studiosorum Juri Utrique studentium relatum esse, verum etiam sese Juris Utriusque studio tam in publicis quam privatis Collegiis per quinquenium scholasticum sedulo et magna cum assiduitate impendisse; et in particulari quidem quantum lectiones publicas concernit, testamur eum illas sub me supra nominato professore Wenceslao Xaverio Neumann de Puchholtz, in auditorio Juridico magnae aulae Carolinae hujus almae universitatis publico a festo St. Martini anni 1735, usque ad finem mensis Januarii anni currentis 1737 ad jus canonicum frequentasse. Quod vero collegia privata attinet, ista sub praenobili, generoso, clarissimo, ac consultissimo viro D^no Henrico Petro Broichhausen, juris utriusque Doctore, et in praefata Universitate Pragensi Codicis Professore regio, publico, ac ordinario a festo Sancti Martini anni millesimi, septingentesimi trigesimi frequentare incepisse, et in iis anno primo Institutiones Imperiales divi Justiniani imperatoris, duobus autem annis sequentibus tres an-

teriores Decretalium libros Gregorii Noni Pontificis Maximi et successive quinquaginta Digestorum libros audivisse, atque hoc toto triennio in consuetis examinibus saepius praeclara talentorum suorum specimina exhibuisse, insuper hoc currente anno auditorem Juris publici Romano - Germanici professum, eidem hactenus, sedulam operam navasse, ac sic universum Juris utriusque studium summa cum laude et fructu inde reportato absolvisse, ut dubium non sit, quin in eum sit evasurus virum, qui reipublicae politicae magno quandoque poterit esse emolumento.

Praterea toto eo, quo huic studio incubuit tempore, tam exemplares semper mores prae se tulisse, ut ab omnibus tam ratione praeclarae jurium notitiae, et insignis capacitatis, quam etiam virtutum magnopere commendatus baberi mereatur; prout eundem etiam omnibus et singulis cujuscunque existimationis, praeeminentiae, aut dignitatis sint, nostro et facultatis nostrae juridicae nomine quam optime commendamus.

Nos vicissim omnibus pro cujusvis dignitate respective omnem observantiam ac bene merendi studium promptissima obsequia nostramque operam policemur.

In quorum plenius robur ac evidentiorem fidem hasce testimoniales publicas nostra nec non almae universitatis Syndici et Notarii jurati manu subscriptas sigilloque facultatis nostrae juridicae majori munitas

eidem perillustri ac doctissimo Domino dedimus

Pragae in magno Collegio Carolino die undecima mensis Maji anno Salutis millesimo septingentesimo trigesimo septimo.

Wenceslaus Neumann de Puchholtz,
Facultatis Juridicae p. t. Decanus.

(L. S.) Wenceslaus Maximilianus Lochovsky,
supradictae Almae Universitatis Syndicus et Notarius juratus.

Anhang Nro. 10.

Joannes Henricus Eques de Turba, J. U. Dor. Sacrae Caesareae Regiae Majestatis Consiliarius etc. Facultatis juridicae p. t. Decanus.

Lecturis Salutem in Dno. precamur et omne bonum.

Illud habet sociata virtuti scientia, ut innato suo splendore, quo sapientum novit in sui amorem flectere animos, sufficiens ipsa prae se ferat attestatum; quo tamen illustrius fulgeat, plurimum refert aliunde adscitis laudum ornamentis decorari; et licet insolubili vinculo annexus honor individuus comes ubivis gentium eam comitetur, aliena nonnunquam tamen laude commendari expetit.

Id ipsum virtuti ac scientiae suae a Nobis praestare petiit perillustris, doctissimus ac consultissimus Dnus Joannes Josephus Löw Eques ab Erlsfeld, AA. LL. et Philos. Magister, et Juris utriusque Licentiatus, qui Albo seu Matriculae facultatis nostrae juridicae legitime insertus, atque in numerum studiosorum juri utrique actu studentium relatus primo sub Nobis praeter lectiones SS. Canonum publicas, etiam Collegia privata per integrum biennium frequentavit, et in iis institutiones Imperatoris Justiniani bis, et Digestorum par-

tem ultimam assidua diligentia et conatu indefesso excepit, binasque sub Nobis disputationes menstruas, nempe primam 12. Junii 1700 ex tot. lib. I. Instit. Imperialium, secundam vero 9. Julii anno 1701 ex lib. 42. ff. tit. I. de re judic. et effec. sentent. sum magno auditorum applausu habuit; postmodum autem sub praenobili, generoso, clarissimo ac consultissimo viro Dno. Joanne Adamo Besnecker, J. U. Doctore et in hac alma universitate Carolo-Ferdinandea Pragensi Institutionum Imperalium professore regio, publico ac ordinario, nec non in inclyto Bohemiae regno Advocato jurato etc. reliquam Digestorum partem cum quinque sacrorum Canonum libris juxta ordinem Gregorii IX. Pontificis Maximi audivit, nec non tertiam disputationem menstruam die 18. Novembris anno 1702. De legitimatione felicissimo cum successu tenuit; lectionibus item publicis tam nostris SS. Canonum, ut supra dictum, quam aliorum DD. professorum in auditorio juridico Magnae aulae Carolinae sedulo interfuit, super explicatis frequenter examinatus, mature et praeclarae respondendo, nec non in aliis exercitiis juridicis nervosa claritate opponendo et defendendo solidi studii et insignis talenti non absque magno omnium auditorum admiratione suorumque honorandissimorum DD. professorum maxima consolatione grandia specimina dedit, ac ita diligenti labore suo et industria praeclaros uberrimosque doctrinae fructus reportavit, sicque universum juris utriusque studium summa cum laude finivit et absolvit.

Quo ita in hac alma Universitate laudabiliter peracto universo J. U. studio, praefati perillustris, doctissimi ac consultissimi Domini animus non stetit, sed ad

altiora invitatus die 20. Novembris anno 1702 pro consequenda in utroque jure laurea rigorosum per tres horas tentamen, nec non 23. ejusdem mensis et anni per tres itidem horas strictissimum subire examen minime veritus est, quod utrumque ea ingenii dexteritate absolvit, ut omnium omnino DD. professorum et examinatorum votis sit dignissimus judicatus, qui juxta morem in hac alma Universitate receptum ad disputationem publicam et solennem admitteretur, in qua sub felicissimis auspiciis Augustissimi Imperatoris Leopoldi I. Theses famosissimas proprio marte sub titulo: quadratura Circuli, seu cursus juridicus, quatuor rectangulis, id est quatuor juribus, civili, canonico, publico et feudali sese conformans etc. compositas, et inclytis quatuor Regni Bohemiae statibus dedicatas disceptationi publicae destinavit, easdemque in Magno Auditorio praefatae Aulae Carolinae die 15. Maji anni praesentis 1703 in praesentia Illustrissimorum et Excellentissimorum Regiorum DD. Locumtenentium, aliorumque Regni statuum ac numerosissimi auditorii sub praesidio nostro mira ingenii et judicii felicitate ac singulari cum applausu et admiratione strenue propugnavit.

Quibus denique omnibus juxta constitutiones et consuetudines hujus almae Uuiversitatis rite, legitime et solenniter peractis, accedente Amplissimi Jurisconsultorum Collegii suffragio, pro Reverendissimo ac Celsissimo Principe Dno Dno Joanne Josepho e Comitibus de Breuner, Archi-Episcopo Pragensi, S. Sedis Apostolicae legato nato, Sac. Rom. Imperii Principe, Regni Bohemiae Primate, nec non Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis amplissimo, perpetuoque Cancellario

etc. a Perillustri, Generoso, Clarissimo ac Excelsissimo D^no^ D^no^ Joanne Francisco Löw, Sac. Rom. Imp. et Prov. Haered. Equite ab Erlsfeld, Ph^liae^ et Jur. Utr. et Med. Doctore, ejusdemque Praxeos primario professore Regio publico ac ordinario Sac. Caes. Regiaeque Majestatis Consiliario, Sacri Lateranensis Palatii Aulaeque Caesareae ac Imperialis Comite et Medico, Inclytae Facultatis Medicae Senior, nec non supra dictae Universitatis Rectore Magnifico etc. suo D^no^ Parente Venerandissimo, e cujus manu et prius gradus philosophicos exceperat, (raro in hac alma Universitate exemplo), Juris Utriusque Licentia, ad patriae et republicae tam ecclesiasticae, quam secularis decus praefato anno **1703** die **31**. Maji in facie totius Universitatis et respective Reverendissimorum Illustrissimorum, ac Ornatissimorum DD. publicum hunc honoris actum sua praesentia condecorantium donatus et exornatus, ac proinde omnium et singulorum privilegiorum, immunitatum ac honorum a Summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, et Serenissimis Bohemiae Regibus Licentiatis in utroque jure in hac antiquissima celeberimaque Universitate Pragensi munificentissime concessorum, sicuti aliorum ejusmodi honoris gradus per quasvis totius Christiani orbis Universitates concernentium indultorum et praerogativarum particeps effectus est.

Ut proinde saepe nominatus perillustris, doctissimus ac consultissimus D^nus^ Joannes Josephus Löw Eques ab Erlsfeld ab omnibus et singulis ut promotus J. U. Licentiatus honorari ac promoveri mereatur. Nec dubitamus fore ut comparata ab eo in utroque jure solida scientia, cui in morum gravitate eam vitae probitatem aliasque eximias statui suo convenientes animi

dotes adjunxit, suamque nobis ita probavit indolem, ut omnes probi, cujuscunque etiam status et conditionis, eum sibi veluti speculum proponere potuerint, magnum in republica, tam ecclesiastica, quam seculari sit allatura commodum et incrementum.

Quod sicut ei, utpote apud nos optime merito favemus, ita eundem omnibus et singulis ea, qua par est, authoritate respective et observantia omni meliori modo commendatum haberi efflagitamus et rogamus.

In quorum omnium evidentiorem fidem ac firmius robur hasce patentes publicas nostrae nec non almae Universitatis Syndici et Notarii jurati manu subscriptas, sigilloque Facultatis nostrae juridicae munitas eidem Perillustri ac Consultissimo D^no^ dedimus.

Pragae in Magno Collegio Carolino die 1. mensis Junii Anno Salutis 1703.

Joannes Henricus de Turba,
qui supra.

(L. S.)

Joannes Martinus Jawornitzki de Javorova,
Syndicus et Notarius juratus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnabel, Georg Norbert,

Geschichte der Juridischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag nebst einer vorausgeschickten Einleitung über den Zustand des juridischen Studiums an der alten Carolinischen Universität
Bd.: 1. (1827). - VIII, 171 S.

Prag 1827

H.lit.p. 339 xl-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10734990-3